This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Das

rafgesetzbuch

für das

reich Bayern

nach den

Dezember 1871, 28. Februar 1880,
888, 5. Mai 1890 und 9. Februar 1892,

dann

rungen durch die neuere Gesetzgebung.

---

n Anmerkungen und Sachregister

von

g von Staudinger,

räsident a. D. in München.

---

revidirte Auflage.

ünchen 1893.
he Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

rtonniert: 1 ℳ 20 ₰.

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received Jan. 15, 1912

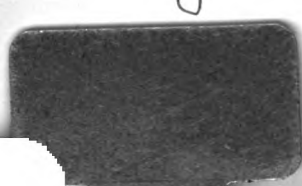

Digitized by Google

Das
Polizeistrafgesetzbuch
für das
Königreich Bayern
nach den
Landesgesetzen vom 26. Dezember 1871, 28. Februar 1880, 20. März 1882, 5. April 1888, 5. Mai 1890 und 9. Februar 1892,
dann
mit den sonstigen Abänderungen durch die neuere Gesetzgebung.

Mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister
von

Dr. Julius von Staudinger,
kgl. Senatspräsident a. D. in München.

Dritte revidirte Auflage.

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

Digitized by Google

JAN 15 1912

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Zur ersten Auflage.

Einem dringenden Anliegen der Verlagsbuchhandlung nachgebend habe ich diese kleine Ausgabe hergestellt. Sie soll vor allem dienen zur Ergänzung meiner übrigen kleinen Gesetzesausgaben strafrechtlichen Inhalts. Nach Form und Art der Bearbeitung stellt sie sich dar als ein Handbüchlein für den täglichen Gebrauch des Justiz- und Verwaltungsbeamten, sowie zur Orientirung der Schöffen bei den Aufgaben dieses ihres Berufs. Diese Zweckbestimmung bedingte die Einhaltung enger Raumgränzen. Hiedurch verbot sich von selbst der förmliche Abdruck der einschlägigen Verordnungen und sonstigen ergänzenden Erlasse, auf den ich um so lieber verzichtete, als diese Vollzugsvorschriften ohnehin nicht selten wechseln. Dagegen sind die ergänzenden Verordnungen und Ministerialerlasse, wie ich hoffe vollständig, an geeigneter Stelle namhaft gemacht. Die oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisstellen für die einzelnen Regierungsbezirke gleichfalls anzuführen, hielt ich als zu weit führend. Die Angabe aller einzelnen Distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften aber wäre geradezu unausführbar. Gerne hätte ich bei den einzelnen Artikeln auch der Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe gedacht. Allein auch dieses verbot die Knappheit des Raums, den die Verlagsbuchhandlung eingehalten wünschte — zumal ich einzelne der betreffende Urtheile nicht ohne Beifügung kritischer Bemerkungen anzuführen vermocht hätte.

Als Hauptaufgabe erschien mir, durch das ziemlich störende Durcheinander der jetzt im Reichsstrafgesetzbuch, in dem bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, in der deutschen Gewerbeordnung und in verschiedenen anderen Specialgesetzen zerstreuten, aber sachlich sich berührenden Gesetzesvorschriften aus dem Gebiete des sog. Polizeistrafrechts einen Leitfaden zu geben. Damit war von selbst auch die Beifügung eigentlicher Gesetzesauslegungen ausgeschlossen. Doch machte es das Bemühen, das Verhältniß der verschiedenen Gesetzesstellen zu einander, ihre Berührungspunkte u. dgl. anzudeuten, sowie für die hie und da zweifelhafte Frage

Digitized by Google

ihrer fortdauernden Geltung Material zur Lösung zu geben, da und dort unvermeidlich, in einzelnen Punkten an die commentatorische Thätigkeit wenigstens anzustreifen. Immerhin habe ich aber zu bitten, das Büchlein nicht unter dem Gesichtspunkte und nach dem Maßstabe eines Commentars beurtheilen zu wollen. An einen solchen stelle ich selbst ungleich höhere Anforderungen.

Zur zweiten Auflage.

Die freundliche Aufnahme des Büchleins hat eine neue Auflage desselben nothwendig gemacht. Bei deren Bearbeitung galt es, durch genaue Revision den jetzigen Stand der Polizeistrafgesetzgebung evident zu stellen. Der allgemeine Charakter der beliebt gewordenen Ausgabe ist dabei nach wie vor festgehalten worden. Glück auf den Weg!

Zur dritten Auflage.

Das Erforderniß einer dritten Auflage deutet auf die Fortdauer der Beliebtheit dieser Ausgabe. Bei den vorbereitenden Sammelarbeiten zur Herstellung der Ersteren, welche den Stand von Mitte September 1892 darstellt, hat Herr gepr. Rechtspraktikant Max Schmidt vom k. Landgericht München II dankenswerthe Beihülfe geleistet.

Staudinger.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

	Seite
Polizeistrafgesetzbuch	1
I. Abth. **Anordnungsrecht** (Art. 1—15) . . .	1
II. Abth. **Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung** (Art. 16—22)	11
III. Abth. **Besondere Strafbestimmungen** (Art. 23—158)	17
1. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen (Art. 23—29)	19
2. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art. 30—44)	25
3. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf Reisen- und Fremdenpolizei (Art. 45—50) .	37
4. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Sittenpolizei und Glücksspiele (Art. 50a—57a) . . .	40
5. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung (Art. 58 und 59)	49
6. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit (Art. 60—88) . . .	51
7. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei (Art. 89—98)	80

Digitized by Google

8. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung (Art. 99 und 100) . . 87
9. Hauptstück: Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen (Art. 101—105) . . . 89
10. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen (Art. 106—110) . . 95
11. Hauptstück: Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei (Art. 111—126) 98
12. Hauptstück: Erwerbs- und Gewerbspolizei (127—158) 111
Schlußbestimmung (Art. 159) 138
Alphabetisches Register 140

Häufigere Abkürzungen.

G. = Gesetz.
RG. = Reichsgesetz.
V. = Verordnung.
ME. = Ministerialentschließung.
B. = Bekanntmachung.
GBl. = Gesetzblatt.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
BGBl. = Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
RCBl. = Reichs-Centralblatt.
RBl. = Regierungsblatt.
G. u. VBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
JMBl. = Justizministerialblatt.
MBl. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
KMBl. = Kultusministerialblatt.
KABl. = Kreisamtsblatt.

Bemerkung. Bei Anführung der Reichsgewerbeordnung ist jene Fassung gemeint, welche zuletzt durch die Novelle vom 1. Juni 1891 hergestellt wurde.

Digitized by Google

Polizeistrafgesetzbuch für Bayern.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 einer Revision unterstellen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Anordnungsrecht.

Art. 1.

Die in den Landesgesetzen vorbehaltenen allgemein verbindlichen Vorschriften werden durch königliche Verordnungen oder durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

In welchen Fällen die in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich oder in einem anderen Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote im Wege einer königlichen Verordnung

Digitized by Google

oder durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben, wird, insoferne hierüber nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonderes bestimmt ist, durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber maßgibt, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen über die Zuständigkeit der Behörden.

1. **Zu Abs. 1.** Welche Art von Erlassen im Gebiete des PStGB. im Einzelnen Platz greift, ist in diesem Gesetzbuche selbst an den betreffenden Stellen bestimmt.

Zu Abs. 2. Ein Landesgesetz der hier erwähnten Art ist im nachfolgenden Art. 2 enthalten.

Zu Abs. 3. Vgl. hieher die V. v. 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des StGB. für das D. R. und des PStGB. betr. (RBl. S. 26)*), dann § 1 fg. der Vollz.V. zur Gew.Ordn. v. 22. März 1892 (G. u. VBl. S. 61). Siehe auch für München: die V. vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrates und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Districtsverwaltung betr. (RBl. S. 1881), sammt der hiezu erlassenen ME. v. 6. Dezember 1869 (Kreisamtsbl. v. Oberbayern S. 2929). Vgl. ferner Art. 3.

2. Bezüglich der Fortdauer der auf Grund des früheren PStGB. v. J. 1861 erlassenen Verordnungen und Polizeivorschriften vgl. Art. 159 Abs. 2 des PStGB.

Art. 2.

In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung der in Art. 1 bezeichneten allgemeinen Vorschriften für die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich behandelten Materien wird bestimmt:

*) Anm. Der Inhalt dieser Verordnung ist bei den betreffenden Artikeln des PStGB. erwähnt.

Digitized by Google

1) die in §§ 327 und 328 erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;
2) die in § 360 Ziff. 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörden zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, werden durch Verordnung erlassen;
3) die gemäß § 360 Ziff. 12 zulässigen Anordnungen über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher können durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staatsministeriums erlassen werden;
4) die in § 365 vorgesehenen Gebote über die Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;
5) die in § 366 Ziff. 1 vorgesehenen Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage werden, unter Beachtung des § 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen;
6) die nach § 366 Ziff. 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen;

Digitized by Google

7) die in § 367 Ziff. 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen ergehen durch oberpolizeiliche Vorschriften;

8) in Bezug auf § 367 Ziff. 3 ist aus den einschlägigen Verordnungen zu bemessen, wie weit für den Handel mit Gift oder Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;

9) in Bezug auf § 367 Ziff. 5 werden die vorgesehenen Verordnungen, soweit es sich um Aufbewahrung oder Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren und Arzneien handelt, durch Verordnung, soweit dieselben die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken betreffen, durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;

10) die gemäß § 367 Ziff. 9 zulässigen gesetzlichen Verbote des Feilhaltens oder Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, können durch Verordnung erlassen werden;

11) in wie weit in dem Falle des § 367 Ziff. 15 für die Führung oder Ausbesserung eines Baues polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird — — —*) durch Verordnung bestimmt;

12) die gemäß § 368 Ziff. 1 zulässigen polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge können durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;

---

*) Die früheren Worte „für die Landestheile rechts des Rheines" sind durch Art. 8 des G. v. 5. Mai 1890 (G. u. VBl. S. 223) in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

13) die gemäß § 368 Ziff. 2 zulässigen polizeilichen Anordnungen über das gebotene Raupen können durch ortspolizeiliche Vorschriften und in deren Ermangelung durch distrietspolizeiliche Anordnungen erlassen werden;

14) in Bezug auf § 368 Ziff. 8 werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch distrietsoder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen;

15) in Bezug auf § 369 Ziff. 2 ist nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maß- und Gewichtsordnung zu bemessen, in wie weit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können;

16) die in § 369 Ziff. 3 vorgesehenen Vorschriften über die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten von Gewerbetreibenden, welche in Feuer arbeiten, sowie über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, können durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Vgl. auch hieher PStGB. Art. 159 Abs. 2.

Art. 3.

Liegt gemäß Art. 1 und 2 die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vor, so sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit

1) in den Landestheilen rechts des Rheines die Gemeindeausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirection München und die Localbaukommission München,

2) in der Pfalz die Gemeinderäthe

Digitized by Google

zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften berechtigt.

Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschworenen und soferne in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen.

Zu Abs. 1. „innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit" vgl. bezüglich:

a) der Stadt München die zu Art. 1 Abs. 3 erwähnten Erlasse,
b) der übrigen Landestheile r. d. Rheins die Art. 92, 140 der Gem.Ordn. v. 29. April 1869,
c) der Pfalz den Art. 74 der pfälzischen Gem.Ordn. v. 29. April 1869.

Zu Abs. 2. Vgl. das Gesetz v. 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr. (GBl. S. 573 fg.), sowie Art. 55 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung v. 29. April 1869 und Art. 40 der pfälzischen Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

Art. 4.

Sind gemäß Art. 1 und 2 distrietspolizeiliche Vorschriften zulässig, so sind die Distrietspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirection München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 5.

Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distrietspolizeiliche Anordnungen zulässig sind, die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der vorgesetzten

Digitized by Google

Distrikspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distrikspolizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirkes verbindliche distrikspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften der Art. 6, dann 10 bis 15 anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distrikspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. 3 vollziehbar geworden ist.

Fälle der im Absatz 1 erwähnten Art finden sich im Art. 2 Ziff. 13, Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 73 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 94 und Art. 121 des PStGB.

Art. 6.

Orts- oder distrikspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distrikspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distrikspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distrikspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne

Digitized by Google

nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 7.

Wo gemäß Art. 1 und 2 oberpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 8.

Wo die Landesgesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Verweist ein Reichsgesetz auf eine Verordnung, so muß erst auf Grund des Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 des PStGB. festgestellt werden, ob darunter eine Verordnung im engeren Sinne des Art. 8 zu verstehen oder auch eine von anderer Stelle ausgehende Polizeiverordnung zugelassen sei.

Art. 9.

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist,
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert,
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist,
4) daß die Uebertretung nur mit Geldstrafe bis zu fünfzig

Digitized by Google

Thalern (nun bis zu einhundert fünfzig Mark) oder dreißig Tagen Haft im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind in der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist.

Sog. Nothverordnungsrecht. Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 66 bemerkt mit Recht, daß dieses jetzt durch die § 2 Abs. 1 des EG. zum StGB. v. 31. Mai 1870 eingeschränkt ist auf diejenigen Materien, welche nicht Gegenstand der RStGB. sind.

Art. 10.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, districts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 11.

Jede orts- oder districtspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Ueber die Verkündungsform vgl. ME. v. 28. Mai 1862 (RBl. S. 926)

Digitized by Google

Art. 12.

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 13.

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen und den Vollzug einzustellen.

Art. 14.

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 12 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat.

Vgl. hieher auch das Gesetz v. 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (G. u. VBl. S. 369), insbesondere die Art. 8 bis 11, 15, 45 u. 49 desselben nebst dem Einf.Ges. v. 10. März 1879 (G. u. VBl. S. 163), sowie der Vollzugsinstruktion hiezu v. 1. Sept. 1879 (G. u. VBl. S. 1014), insbesondere § 44 derselben, und endlich

Digitized by Google

dem Ges. v. 18. Aug. 1879, betr. die Entscheidung der Competenzconflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe (G. u. VBl. S. 991).

Art. 15.

Bei der Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Richter in Erwägung gezogen werden.

Zweite Abtheilung.

Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung.

Art. 16.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 17.

Die Einziehung einzelner Sachen und die Schließung von Anstalten ist nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen statthaft und tritt nur dann ein, wenn der Richter ausdrücklich darauf erkannt hat.

Ist die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile für zulässig erklärt, so steht die Beschlußfassung über die Anwendung der Maßregel und der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Digitized by Google

Art. 17 Abs. 1 schließt sich in Bezug auf die Einziehung an § 40 des StGB. an. Letzteres spricht im § 40 selbst von der Einziehung im Allgemeinen nur in Bezug auf vorsätzliche Verbrechen und Vergehen, hat aber in Ansehung verschiedener in dem StGB. selbst behandelter Uebertretungen (vgl. z. B. StGB. §§ 360, 367, 369) noch Sonderbestimmungen, wie sich solche auch in verschiedenen Specialreichsgesetzen finden. Solche Sonderbestimmungen für das Gebiet der im PStGB. behandelten Uebertretungen sieht auch obiger Art. 17 vor. (Vgl. auch § 5 des EG. z. StGB. v. 31. Mai 1870.) Es finden sich solche z. B. im PStGB. Art. 54, 75. 76, 125. In Ansehung der Schließung von Anstalten sind auch die neben dem Art. 17 des PStGB. stehenden §§ 15 und 51 der deutschen Gew.O. zu beachten. Im Bereiche der freieren Normen der letzteren fällt die im Art. 17 aufgestellte Voraussetzung eines richterlichen Ausspruchs in Ansehung der Schließung von Anstalten weg. Vgl. auch Gew.Ordn. §§ 33a, 43, 53, 57—58, 59a, 61, 63.

Art. 18.

Ist in den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die Einziehung einzelner Sachen oder die Schließung einer Anstalt zulässig ist, die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die bezeichneten Maßnahmen von dem Richter selbstständig erkannt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Richter selbstständig aussprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die in den Art. 73 Abs. III, 105 Abs. I (und 130 Abs. IV) vorgesehenen Verfügungen zu erlassen.

Schließt sich an StGB. § 42. (Vgl. speciell betreffs des Falls der Verjährung der Strafbarkeit: OLGU. v. 28. Febr. 1882, Samml. Bd. 2 S. 42.) Der im Abs. 2 erwähnte Art. 130 Abs. 4 ist aufgehoben und ersetzt durch Gew.Ordn. § 147 Abs. 3 u. 4. Verfahren: StPO. § 477 fg.

Art. 19.

Die Polizeibehörde ist befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen,

Digitized by Google

soferne ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist.

In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zu dieser Tödtung Jedermann befugt.

Zu Abs. 1. Diese Befugniß wird nach § 14 der V. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 31) ausgeübt durch die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren und in dringenden Fällen durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection. Vgl. auch PStGB. Art. 83, 84, StGB. § 367 Ziff. 11 und Art. 4 Abs. 4 des G. über die Hundesteuer v. 2. Juni 1876.

Art. 20.

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zuläßig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu legen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile auszusprechen ist oder für zuläßig erklärt werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter nicht die Fortdauer als zuläßig erklärt hat.

Unterläßt Jemand, dasjenige zu thun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Digitized by Google

Zu Abs. 2 vgl. nunmehr die jüngeren Bestimmungen, welche theils reichs-, theils landesrechtlich getroffen sind in StPO. § 94 fg., 98, sowie Art. 102 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879 (G. u. VBl. S. 329). — Polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen: Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 § 23 fg.

Art. 21.

Die Behörden der inneren Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Abs. I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung in den Landestheilen rechts des Rheines und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zwei Thalern (nun bis zu sechs Mark), die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheines und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern (nun bis zu neun Mark) und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der inneren Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark.)

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zulässige Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne weder die in Abs. IV vorgesehene Vollstreck-

Digitized by Google

ungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten beziehungsweise Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Casse der betreffende Gemeinde.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Entstammt den Art. 28 u. 30 des Einf.G. z. bayer. StGB. vom 10. Nov. 1861, welche sich wiederum entwickelten aus den Art. 44 u. 45 des PStGBEntw. Vgl. Verh. d. GA. der II. Kammer v. 18$^{59}/_{61}$ Bd. II S. 162, 263, 295, 362, III S. 34, 209, 217, 233, 236, 328, der I. Kammer Beil.Bd. S. 422, woselbst namentlich auch die Natur und der Zweck der polizeilichen Ungehorsamsstrafen (Ordnungsstrafen), sowie deren Verhältniß zu den in dem PStGB. enthaltenen Strafbestimmungen dargelegt sind.

„In Fällen, in welchen der Ungehorsam sich als Uebertretung einer mit Strafe bedrohten Bestimmung darstellt, darf nicht eine

Digitized by Google

Ordnungsstrafe verfügt, sondern muß die Strafverfolgung eingeleitet werden."

Bei den Verhandlungen über diese Gesetzesstellen wurde im Gesetzg.Ausschß. der II. Kammer v. 18$^{59}/_{61}$ Bd. III S. 329 der Ausdruck im Abs. 1: „Zwangsmittel" dahin erläutert: „dadurch, daß sie den Ungehorsamen durch physischen direkten Zwang (im Gegensatze zu den indirekten Zwangsmitteln nach Abs. 2 u. 3) zur Vornahme der angeordneten Handlungen nöthigen." Ebendaselbst ist bemerkt, „daß die Ungehorsamsstrafen, wie sie das Gesetz normirt habe, die einzige zuläßige Art moralischen Zwangs (Abs. 2) sein sollen, und daß es daher nicht angehe, den Säumigen durch Haft zum Gehorsame zu bewegen; daß aber allerdings zur Durchführung des in Abs. 1 als zuläßig erklärten direkten Zwanges unter Umständen eine Festnahme und selbst provisorische Verhaftung nothwendig sein könne und insoferne auch nicht ausgeschlossen sei; nur als Mittel moralischen Zwanges wollte die Verhaftung nicht zugelassen, eine contrainte par corps nicht statuirt werden." Vgl. auch Verh. d. Gesetzg.Ausschß. d. II. Kammer v. 18$^{59}/_{61}$ Bd. II S. 162, III S. 212 fg., II S. 363.

Umwandlung der Ungehorsamsstrafen von Geld in Haft ist sonach ausgeschlossen.

Vgl. auch Art. 99 u. 143 der rechtsrheinischen und Art. 77 der pfälzischen Gem.O. v. 29. April 1869.

Art. 22.

Für die Anwendung des Art. 21 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Enthält in Fällen, in denen das gegenwärtige Gesetz auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehr-

Digitized by Google

heit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen keine Anwendung.

Entspricht dem Art. 29 des EG. z. bayer. StGB. v. 10. November 1861.

Dritte Abtheilung.

Besondere Strafbestimmungen.

In Bezug auf die sogen. „allgemeinen Bestimmungen" enthält Art. 4 des bayer. EG. z. StGB. v. 26. Dez. 1871 und gleichlautend damit nunmehr Art. 4 des bayer. Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879 folgende hieher bezügliche Vorschrift:

Art. 4.

Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist.

Von den hienach auch für das Gebiet des PStGB. anzuwendenden allgemeinen Bestimmungen des StGB. (§§ 1—79) sind hieher besonders folgende hervorzuheben, nämlich über:

1. den Begriffs-Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretungen StGB. § 1 (wegen des dem bayer. Landesstrafrecht eigenthümlichen Begriffs der sog. höher strafbaren Uebertretungen, von welchen auch im PStGB. v. 26. Dez. 1871 Art. 100 noch Fälle vorkommen, vgl. nunmehr den im Wesentlichen mit Art. 5 des EG. z. StGB. v. 26. Dez. 1871 übereinstimmenden Art. 5 des bayer. Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879);
2. die Frage der Bestrafung der im Auslande begangenen Uebertretungen: StGB. § 6;
3. die Strafarten: StGB. § 13 fg., besonders §§ 18 und 27;

Digitized by Google

4. die Berechnung der Strafzeit und die Anrechnung der Untersuchungshaft: StGB. §§ 19 u. 60; vgl. auch StPO. §§ 492, 498, 482;
5. die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen: StGB. §§ 28, 29;
6. die Haftung des Nachlasses Verurtheilter für Geldstrafen: StGB. § 30 (wegen der Haftung des Nachlasses für Kosten s. StPO. § 497 Abs. 2 und Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 § 96);
7. die Straflosigkeit des Versuchs bei Uebertretungen: StGB. § 43 arg. (zu beachten ist, daß bei manchen Reaten schon der Thatbestand Versuchshandlungen in sich schließt);
8. die Strafbarkeit der Theilnehmer, insbesondere die Straflosigkeit der Gehilfenschaft bei Uebertretungen (vorbehaltlich von Specialbestimmungen): StGB. § 47 fg.;
9. die Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe: StGB. § 51 fg., insbesondere den Einfluß jugendlichen Alters: StGB. § 55 fg., sowie des Irrthums: StGB. § 59; dann die Verjährung der Strafverfolgung (Verjährungsfrist bei Uebertretungen drei Monate) und der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen: StGB. §§ 67—72;
10. das Erforderniß eines besonderen Strafverfolgungsantrags: StGB. § 61 (s. auch StPO. §§ 127, 156, 259, 295);
11. das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen: StGB. § 73 fg. —

Zu vergleichen sind auch:

a) über den principiellen Standpunkt des PStGB. in Bezug auf rechtswidrige Absicht und Fahrlässigkeit: Riedel, Comm., 4. Aufl. S. 23;

b) den Ausschluß der Polizeiaufsicht im Gebiete der Landesgesetzgebung: EG. z. StGB. v. 31. Mai 1870 § 5 nebst Verhandlungen des Nordd. Reichstags v. 1870 Bd. 2 S. 776;

c) die Verwendung der Geldstrafen: bayer. Ausf.G. z. StPO. v. 18. August 1879 Art. 29.

In den nachfolgenden Strafbestimmungen sind — entsprechend der zur Zeit der Erlassung des PStGB. noch geltenden Redaction des Deutschen StGB. — die angedrohten Geldstrafen noch nach Thalern (Mindestbetrag nach § 27 des StGB. 1/3 Thaler = 1 Mark) bemessen.

Hiezu ist zu beachten der Art. 14 § 4 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873, welcher lautet:

Digitized by Google

„In allen .... zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken ꝛc. ꝛc.“ Das Verhältniß des Thalers zur Mark ist aber im Art. 14 § 3 des Reichsmünzgesetzes gesetzlich dahin festgestellt: 1 Thl. = 3 Mark.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 23.

Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, wird an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Befreiung von Gefangenen: StGB. §§ 120, 121, 347.

Art. 24.

Wer von einer Verehelichung, Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünf und vierzig Mark) gestraft.

1. Obige Bestimmung, soweit sie sich auf Verehelichungen bezieht, diente hauptsächlich den Zwecken der Standesregisterführung für Fälle, in welchen früher die Trauung nicht von dem zur Führung der Civilstandsregister berufenen Geistlichen vorgenommen wurde. Sie ist deßhalb in dieser Richtung jetzt nach dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der Hauptsache gegenstandslos, insoferne die Eheschließung nunmehr stets vor dem Standesbeamten selbst erfolgt und damit die Veranlassung für eine eigene Anmeldung zum Standesregister entfällt. Nur für Trauungen im Auslande (d. h. außer Deutschland) ließe sich noch eine Bedeutung denken.

Digitized by Google

Wegen sonstiger Verfehlungen in Bezug auf die Eheschließung vgl. StGB. §§ 170, 171, 338, 236, 237, 238; RG. v. 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes ꝛc. ꝛc. §§ 67, 69; Art. 15 des bayer. Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879; Art. 41 des rev. bayer. Heimathgesetzes v. 16. April 1868 (28. Febr. 1872).

2. Anlangend die Anzeigen von Geburts- und Todesfällen, so enthält hierüber, soweit dieselben zum Zwecke der Standesregisterführung zu erfolgen haben, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. 6. Febr. 1875 die erforderlichen Vorschriften und correspondirenden Strafbestimmungen. Vgl. §§ 17—20, 22—24, 56—58, 68 dieses Reichsgesetzes (Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee: ME. v. 29. März 1880; G. u. VBl. S. 132). In dieser Richtung ist daher Art. 24 gleichfalls nicht mehr anwendbar. Dagegen behält derselbe zufolge des im § 74 Abs. 1 Ziff. 2 des RG. v. 6. Februar 1875 niedergelegten Vorbehalts seine Wirksamkeit insoweit, als er die Anzeigepflicht bestimmter Personen zu anderweitigen Zwecken, wie z. B. behufs Einleitung von Vormundschaften oder Verlassenschaftsbehandlungen, für strafrechtliche Zwecke u. dgl. behandelt. Vgl. desfalls

a) bezüglich der Entbindungen:

V. v. 13. Juni 1862, die Anzeige von Entbindungen betr. (RBl. S. 1196), sammt der ME. v. 16. Oktober 1870, die Anzeigen über die Geburten unehelicher Kinder in Gebäranstalten betr. Ueber die Frage, welche Anstalten zu den öffentlichen Anstalten im Sinne des § 20 d. RG. v. 6. Febr. 1875 zu rechnen seien, s. die ME. v. 13. Dez. 1875 (MBl. S. 713).

b) bezüglich der Sterbefälle:

ME. v. 26. Novbr. 1866 (JMBl. S. 351) bezüglich der Anzeige von Todesfällen an die Gerichte behufs der Einleitung der Verlassenschafts- oder Pflegschaftsverhandlungen; ferner ME. v. 5. Aug. 1875 (MBl. S. 448) bezüglich der Anzeige von Sterbefällen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, nebst der schon unter a erwähnten ME. v. 13. Dez. 1875 (MBl. S. 713).

Vgl. hieher auch noch wegen der Anzeige zum Zwecke der Erhebung der Erbschaftssteuer den Art. 28 des Ges. v. 18. Aug. 1879, die Erbschaftssteuer betr. (G. u. VBl. S. 892) und § 4 der Vollzugsinstruktion hiezu v. 21. Sept. 1879 (G. u. VBl. S. 1212).

Wegen der vorbehaltenen disciplinären Ahndung vgl.

Digitized by Google

z. B. Art. 156 Abs. 5 u. Art. 167 der rechtsrheinischen, sowie Art. 88 Abs. 5 und Art. 97 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Art. 25.

Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünf und vierzig Mark) bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Vgl. über Aenderung des Geschlechtsnamens V. v. 12. März 1677 (Döllinger, VS. Bd. III S. 391). Nicht unter Art. 25 fällt die Aenderung des Vornamens. S. hierüber ME. v. 8. März 1866 (Just.Min.Bl. S. 62). Ueber vorübergehenden Gebrauch oder Angabe eines falschen Namens vgl. StGB. § 360 Ziff. 8 und PStGB. Art. 47. — Nicht zu verwechseln mit Aenderung des Namens ist die Berichtigung im Standesregister. Vgl. RG. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. § 65 fg., sowie ME. v. 16. Mai 1866 (JMBl. S. 158), und 8. Aug. 1881 (MBl. d. Innern S. 293).

Art. 26.

An Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer seiner Dienerschaft gleiche Livrée wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere unbefugt trägt.

Vgl. StGB. § 360 Nr. 8 über unbefugtes Tragen und Gebrauch von Uniform, Amtskleidung, Amtszeichen, Orden, Ehrenzeichen, Titel, Würden oder Adelsprädikaten. Wegen Annahme auswärtiger Orden und Ehrenzeichen vgl. bayer. Verf.Urk. Tit. IV § 14 u. I. Verf.Beil. § 10 Nr. 2. — Unbefugter Gebrauch von Wappen eines Bundesfürsten: StGB. § 360 Nr. 7.

Art. 27.

Wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth Hilfe oder Dienste leisten, an solcher Hilfe

Digitized by Google

oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) oder mit Haft gestraft.

Vgl. hiezu Art. 87. — Verweigerung der Nothhilfe: StGB. § 360 Ziff. 10. Vgl. auch § 21 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 347). — Verweigerung ärztlicher Hilfe im Allgemeinen nicht mehr strafbar: Gew.Ordn. § 144. — Einen speciellen Fall der Nothhilfe behandelt § 30 Abs. 4 u. 5 der Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen zu Aschaffenburg v. 2. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 569).

Art. 28.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

1. Bezüglich derjenigen Fälle, welche sich unter die restringirenden Worte: „ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen", subsumiren, vgl. StGB. §§ 38 und 39 mit § 361 Ziff. 1 u. 2. (Vgl. hiezu § 1 der Competenzverordnung v. 4. Jan. 1872.) S. desfalls auch EG. zum StGB. v. 31. Mai 1870 § 5, sowie § 13 des RG. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879. Eine Erweiterung erhält das Gebiet der dem Bereiche des Art. 28 entzogenen Fälle übrigens auch noch durch verschiedene andere theils ältere, theils neuere Reichsgesetze in Verbindung mit StGB. § 361 Ziff. 2 und anderen speciellen Strafbestimmungen. S. nachher Nr. 3.

2. Art. 28 bezieht sich hienach vornehmlich noch auf die noch geltenden entsprechenden Fälle des revid. bayer. Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 (23. Febr. 1872). S. insbesondere die Art. 43 u. 45 Ziff. 5, 6 und 9 das. — Die nicht hieher gehörigen Aufenthaltsbeschränkungen der nach § 23 fg. des StGB. (vgl. die Vollzugsvorschriften hiezu v. 1. Jan. 1872, JMBl. S. 2) vorläufig entlassenen Sträflinge fallen unter ganz andere Gesichtspunkte.

3. Die Gesammtheit der z. Zt. über die Aufenthaltsbeschränkungen gegen In- und Ausländer geltenden Bestimmungen gruppirt sich wie folgt:

Digitized by Google

a) gegen Inländer (Deutsche):
   a) Aufenthaltsbeschränkungen als Folge der Polizeiaufsicht: StGB. § 38 und 39; Strafbestimmung im StGB. § 361* Ziff. 1;
   b) Verweigerung des Aufenthalts in einem ganzen Bundesstaate (§ 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Novbr. 1867); Strafbestimmung im StGB. § 361* Ziff. 2;
   c) Versagung oder Anweisung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten nach § 2 des RG. über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (vgl. V. des Reichskanzlers vom 20. Mai 1873, RGBl. S. 109); Strafbestimmung für Bayern im PStGB. Art. 28;
   d) speciell für Bayern die Art. 43, 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 des revid. Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 (23. Febr. 1872); Strafbestimmung für diese und sonstige Fälle: PStGB. Art. 28.

b) Bezüglich der gegen Ausländer (Nichtdeutsche) Platz greifenden Aufenthaltsbeschränkungen vgl.:
   a) die Bestimmungen des StGB. §§ 38, 39 u. 362 über Polizeiaufsicht und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde; Strafbestimmung im StGB. § 361* Ziff. 1 u. 2 (MC. v. 12. Juni 1890, Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete betr., JMBl. S. 257);
   b) die Bestimmung des § 284 des StGB.; Strafbestimmung im StGB. § 361* Ziff. 2;
   c) das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 bezüglich der Jesuiten und ihnen verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen; Strafbestimmung im StGB. § 361* Ziff. 2;
   d) die Bestimmungen der Art. 43, 45—49 und 50 des bayerischen Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 in der durch das Gesetz vom 23. Febr. 1872 Art. 9, 10, 11 hergestellten revidirten Fassung; Strafbestimmungen im Art. 28 des PStGB. und für Fälle der Ausweisung aus dem bayer. Staatsgebiete im StGB. § 361* Ziff. 2.

Was insbesondere die Ausweisungen der Ausländer betrifft, so enthalten hierüber Bestimmungen:
   a) bezüglich der Ausweisung aus dem deutschen Bundesgebiete die §§ 39, 284 u. 362 des StGB., § 2 des Jesuitengesetzes v. 4. Juli 1872 Strafbestimmungen im StGB § 361* Ziff. 2;

Digitized by Google

b) bezüglich der Ausweisung aus dem bayer. Staatsgebiete Art. 50 des revid. Heimathsgesetzes; Strafbestimmung im StGB. § 361* Ziff. 2;

c) bezüglich der Ausweisung aus einzelnen Gemeinden Bayerns Art. 43 und Art. 45 des revid. Heimathsgesetzes; Strafbestimmung im PStGB. Art. 28.

Zu beachten ist hiebei, daß das oben erwähnte Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 mit Vorbehalt des bayer. Reservatrechts in Ansehung von Heimath und Niederlassung (vgl. Reichs-Verf. Art. 4 und Ziff. III § 1 des Versailler Vertrags) erlassen und daher in den einschlägigen Fällen dadurch die Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen des revid. bayer. Gesetzes über Heimath und Aufenthalt von 1868/72 Art. 43 fg. und der diesen correspondirenden Strafbestimmungen reichsrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

4. Wegen der im Art. 28 berührten Zuständigkeitsfrage vgl. Art. 51 des revid. Heimathsgesetzes v. 1868/72 (in I. Instanz zuständig die Distrietspolizeibehörden, in München die Polizeidirection — gilt auch für die Fälle der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867: Riedel Comm. 4. Aufl. S. 97), dann die einschlägigen Specialgesetze und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

5. Polizeiliche Zwangsrouten: PStGB. Art. 45.

6. Ueber die in Fällen der Bestrafung wegen Landstreicherei, Bettelns, Trunksucht, Prostitution, Arbeitsscheue, Unterkunftslosigkeit ꝛc. eintretende sog. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit der Folge der Unterbringung in einem Arbeitshause oder der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, beziehungsweise für Ausländer statt Ersterer die Verweisung aus dem Bundesgebiete siehe StGB. § 362. — Vgl. ME. v. 28. März 1891, die Festsetzung und Vollziehung der correctionellen Nachhaft (JMBl. 65).

Art. 29.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) werden Pflichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.

Digitized by Google

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Verpflichtung zur Leistung der obengedachten, durch den Art. 29 in seiner Tragweite allein berührten Dienste: vgl. Art. 50 u. 51 der rechtsrh. und Art. 39 der pfälz. Gem.Ordnung vom 29. April 1869. Stellvertretung und zwar auch für in der Gemeinde anwesende Pflichtige und gegen Bezahlung nach diesen Bestimmungen zulässig. Einschreitung gegen Lässigkeit der Gemeindeverwaltung selbst oder ihrer eigens für solche Functionen aufgestellten Diener nach Art. 156, 157, 166 f. der rechtsrh. Gem.Ordn., nach Art. 88, 89, 96 f. der pfälz. Gem.Ordn., § 6 der ME. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 73). — Hinsichtlich der Uebertretung straßenpolizeilicher Anordnungen der Polizeibehörde s. StGB. § 366 Nr. 10. — Befugniß des Strafgerichts zur Entscheidung über die Qualität als „Gemeindeweg": OLGU. v. 8. Juli 1884 (Samml. Bd. 3 S. 152).

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 30.

Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke, oder durch den Gebrauch von Partei- oder Loosungszeichen Besorgniß von Gefahren, Noth- oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Vgl. StGB. § 360 Ziff. 11 (Ruhestörung und sog. grober Unfug im Allgemeinen); auch StGB. § 366 Ziff. 10, dann PStGB. Art. 44 u. 55.

Digitized by Google

Art. 31.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) werden Wirthe oder deren Stellvertreter gestraft, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

1. Solche gesetzliche Bestimmungen s. z. B. im StGB. § 39 (Bedeutung des dortigen Ausdrucks: „Orte" übrigens controvers), im rev. bayer. Heimathsgs. v. 1868/72 Art. 45 Ziff. 5. u. 6. — Nicht hieher gehören Fälle bezüglich der von dem generellen Verbot des Art. 56 des PStGB. betroffenen Personen.

2. Uebertretung der sog. Polizeistunde: StGB. § 365, mit V. v. 18. Juni 1862 (RBl. S. 1388); s. auch PStGB. Art. 2 Ziff. 4.

Verantwortlichkeit des Stellvertreters eines Wirthes: Gew.Ordn. § 151.

Art. 32.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurencabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carouſſele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Digitized by Google

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Locale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

1. Bei Art. 32 ergibt sich vor allem die Frage, ob und inwieweit derselbe gegenüber den Bestimmungen der deutschen Gew.O., und zwar derer in Bezug auf den Betrieb stehender Gewerbe wie derer bezüglich solcher im Umherziehen, noch in Kraft steht. In Betracht kommen namentlich die §§ 32, 33a, 33b, 33c, 55, 60a, 147 Nr. 1, 148 Nr. 5, 7, 7b und 149 der Gew.O. Hiebei ist vor allem folgendes zu beachten:

a) Veranstaltungen der im Art. 32 gedachten Art, wenn sie nicht gewerbsmäßig erfolgen, entziehen sich von vorneherein dem Bereich der Gewerbeordnung, fallen dagegen zweifellos dem des Art. 32 anheim.

b) Diejenigen landesrechtlichen Strafbestimmungen, welche sich zwar auf gewerbliche Verhältnisse beziehen, jedoch ein von der Gew.-Ordnung nicht berührtes Gebiet betreffen, bleiben überhaupt neben letzterer aufrecht. Die Gewerbeordnung behandelt, von einzelnen Specialvorschriften abgesehen, zunächst nur die Frage des Bestandes, des Umfanges, sowie der Modalitäten der subjektiven Berechtigung zum Gewerbebetrieb, läßt dagegen die für die Art der Ausübung bestimmter Gewerbe im öffentlichen Interesse nöthigen Normen polizeilichen Inhalts in der Regel bei Seite.

c) In den Fällen des § 60a verlangt die Gewerbeordnung selbst, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen zum concreten Gewerbebetriebe, noch eigens ortspolizeiliche Erlaubniß, deren Nichterholung jetzt auch nach der neuesten Fassung durch § 148 Ziff. 7b mit Strafe bedroht ist.

d) In verschiedenen Fällen werden Veranstaltungen fraglicher Art auch wenn sie von Gewerbetreibenden im Bereiche ihres Gewerbes getroffen werden, doch nicht eigentlich als Inhalt eines selbständigen Gewerbebetriebs erscheinen. Auch in solchen Fällen kann

Digitized by Google

ebendeshalb der Art. 32, statt der einschlägigen Vorschriften und Strafbestimmungen der Gew.O., anwendbar erscheinen.

In Bezug auf die weiteren Consequenzen nach eben diesen Richtungen vgl. Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 115 fg.

2. Soweit hienach der Art. 32 noch in Geltung steht, ist auch § 15 der Competenzverordnung v. 4. Januar 1872 noch einschlägig. Nach demselben ist für die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten und dergl. — Art. 32 —, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, erforderlich.

3. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

a) Tanzmusiken: s. Gew.Ordn. § 33c und V. v. 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr. (RBl. S. 1391) mit ME. v. 1. Dez. 1878 (MBl. d. Innern S. 399). — Wegen der Polizeistundeverhältnisse bei öffentlichen Tanzmusiken s. die sich nach Art. 2 Ziff. 4 und 159 des PStGB. an StGB. § 365 anschließende V. über die Polizeistunde v. 18. Juni 1862 (RBl. S. 1388). — Bezüglich der Tanzunterhaltungen in geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften s. PStGB. Art. 35 und Bem. dazu.

b) Maskeraden: vgl. PStGB. Art. 36 sowie Ges. v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr., Art. 4.

c) Feuerwerke ꝛc. ꝛc.: vgl. StGB. §§ 367 Ziff. 4 bis 6, Ziff. 8, und 368 Ziff. 7, dann Gew.Ordn. § 16 (betr. die Anlagen zur Feuerwerkerei), auch §§ 32, 33a, 33b, 56, sowie §§ 147, 149.

d) Theatralische Aufführungen ꝛc.: die gewerbsmäßigen solchen Unternehmungen fallen nun unter §§ 32, 33a, 33b, 55. 60a, 60d fg. der Gew.O. und die correspondirenden Strafbestimmungen derselben in §§ 147, 148, 149. Vgl. hiezu die bayer. Vollz.V. zur Gew.O. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) §§ 11, 13, 14, 25. Insoweit hienach Art. 32 Ziff. 1 u. 3 des PStGB. außer Wirksamkeit ist, kommt auch die V. vom 3. Juli 1868 über die Schau- und Vorstellungen (RBl. S. 1161) in Wegfall. Für nicht gewerbsmäßige Aufführungen ꝛc. (z. B. zu wohlthätigen Zwecken, Passionsspiele, die in Südbayern da und dort üblichen sog. Bauernspiele) bleibt Art. 32 Ziff. 1 u. 3 sammt den hierauf bezüglichen Vorschriften der gedachten V. v. 3. Juli 1868 zweifellos anwendbar. Vgl. auch ME. v. 20. Dez. 1881 (MBl. d. Innern S. 503).

Digitized by Google

e) **Kunstreiterei**: vgl. Gew.O. § 32 bezw. §§ 55 Ziff. 4 und 60a und die Vollzugsvorschriften in §§ 11 u. 25 der V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61).

f) **Menagerien.** Vgl. Gew.Ordn. §§ 55, 60a nebst § 25 der V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61). Wegen des Haltens gefährlicher wilder Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß im Allgemeinen, des Umherlaufenlassens wilder oder bösartiger Thiere und der Vernachläßigung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in Ansehung solcher vgl. StGB. § 367 Ziff. 11 nebst der dazu gehörigen Bestimmung in § 10 der Competenzverordnung vom 4. Jan. 1872 (RBl. S. 30). — Wegen der Tödtung gefährlicher Thiere vgl. PStGB. Art. 19 und Bem. dazu.

Zu erwähnen sind hieher noch:

α) ME. v. 13. Nov. 1867, öffentliche Lustbarkeiten am Gründonnerstag und Charfreitag betr.,

β) ME. v. 3. Jan. 1879, Fernhaltung anstößiger oder unsittlicher Schaustellungen betr. (MBl. d. Innern S. 29);

γ) ME. v. 29. Sept. 1887 (autogr.), den sog. Totalisator bei Wettrennen betr.

4. **Zu Abs. 3** vgl. §§ 15 und 61 der Gew.Ordn.

Art. 33.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Digitized by Google

Die Vorschriften des Art. 33 sind mehrseitig nunmehr berührt durch Bestimmungen der Gewerbeordnung, welch letztere in erster Reihe maßgebend sind. Vgl. Bem. zu Art. 32, dann Gew.Ordn., bes. §§ 1, 32 (arg.), 33a, 33b, 55, 60a, 147, 149. Vgl. dazu auch die Erörterungen bei Landmann, Gewerbeordnung S. 136, 143. — Vorzeigung von Thieren s. die Bem. zu Art. 32, Nr. 3 lit. f. — Abgesehen von obiger Bestimmung kann auch die Beschaffenheit der Gesänge ꝛc. selbständig zu Strafeinschreitung Anlaß geben. S. z. B. wegen aufreizender Gesänge ꝛc.: PStGB. Art. 30. Betreffs unsittlicher Gesänge ꝛc. vgl. StGB. § 183 (controvers, ob sich diese Bestimmung auch auf Reden, Lieder ꝛc. erstreckt), unter Umständen auch StGB. § 360 Ziff. 11. — Vgl. auch V. v. 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr. (RBl. S. 1161).

Zu Abs. 2 vgl. Gew.Ordn. §§ 15, 61.

Art. 34.

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

„Nachtstunde": braucht nicht gerade mit der gewöhnlichen Polizeistunde (StGB. § 365) übereinzustimmen. Doch wird für solche Locale, für welche die allgemeine Polizeistunde gilt (StGB. § 365), diese auch für die Feststellung der in Art. 34 berührten „Nachtstunden" in Bezug auf Bemessung der längsten Frist präjudiciell sein. Wegen der allgemeinen Polizeistunde vgl. zu StGB. § 365, dann PStGB. Art. 2 Ziff. 4 und 159: die V. v. 18. Juni 1862 (RBl. S. 1388). — Anlage von Kegelbahnen: s. Gew.Ordn. § 27 nebst § 8 der Vollz.V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61). Vgl. hiezu Landmann, Gewerbeordnung S. 95.

Digitized by Google

Art. 35.

Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Vgl. über diese zeitlichen Beschränkungen von Privattanzmusiken die V. über die Tanzmusiken v. 18. Juni 1862 (RBl. S. 1391), namentlich § 6. (Vgl. PStGB. Art. 159.) Im Allgemeinen sind nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen. Für Fälle einer Verfehlung in dieser Richtung s. PStGB. Art. 32 Nr. 1 u. 3. — Wegen Geltung und Ausschließung der allgemeinen Polizeistunde für Privatgesellschaften und Privatlokale ꝛc. überhaupt vgl. StGB. § 365, PStGB. Art. 2 Ziff. 4 u. 159, dann die V. über die Polizeistunde v. 18. Juni 1872 (RBl. S. 1388).

Art. 36.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschriften verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Vgl. Art. 32.

Art. 37.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft:

Digitized by Google

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziffer 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

1. **Zu Ziff. 1 u. 2.** Ueber die persönlichen Vorbedingungen für die subjektive Berechtigung zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften, andern Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten vgl. Gew.Ordn. §§ 42a, 42b, 43, 56 (Strafbestimmungen in dieser Richtung §§ 148 u. 149; für Bayern vgl. auch §§ 19, 20, 21, 25 der Vollz.V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) und über die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften s. Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 § 5. (Strafbestimmung nach § 5 das. der § 148 der Gew.Ordn.) Daneben besteht in Bezug auf objektive Beschränkungen noch der § 30 Abs. 2 des RPreßGes., welcher lautet:

„Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Diesem Vorbehalte entspricht der Art. 12 mit 13 des bayer. Ausf.-Ges. zur StPO. v. 18. Aug. 1879, welcher an die Stelle des Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 (soweit dieser Art. 38 nicht schon durch die Einführung der Reichsgewerbeordnung in Bayern außer Wirksamkeit gesetzt worden war), getreten ist.

Art. 12 und 13 lauten:

Digitized by Google

Art. 12.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich vertheilt desgleichen wer ohne solche Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen und an Geld bis zu neunzig Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu neunzig Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften erkannt werden.

Art. 13.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.

Neben diesen preßpolizeilichen Vorschriften der Art. 12 und 13 gilt dann landesrechtlich noch und zwar seinem Inhalte nach in davon abweichender Richtung (theils Straßenpolizei, theils Schutz des Privateigenthums) sich bewegend, obiger gleichfalls aus objectiven Polizeirücksichten entsprungener Art. 37 des PStGB. Ihnen beiden zur Seite stehen, und zwar als Reichsrecht in erster Linie, in Bezug auf die Frage der subjectiven Berechtigung die obengedachten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und des Reichspreßgesetzes. Näheres über alles dieses s. bei Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 323 fg.; Staudinger, StGB. mit Einf.- und Nebengesetzen, EB. S. 296 fg.; Bomhard und Koller, Strafprozeßordnung mit baher. Ausf.Ges. S. 445.

2. **Zu Ziff. 8.** Ueber böswilliges Abreißen ꝛc. von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen ꝛc. der Behörden und Beamten s. StGB. § 134.

Art. 38.

Geldstrafe bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) trifft in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Woh-

Digitized by Google

nungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

1. Bezieht sich nur auf Miethwohnungen und zwar hauptsächlich in größeren Städten und dient zur sog. polizeilichen Regulirung des Wohnungswechsels. Eine Judicatur über streitige civilrechtliche Miethverhältnisse wird durch Art. 38 den Polizeibehörden nicht eingeräumt (RGerichts-Verf.Ges. § 13 fg., 23, CPO. § 8, 649). Ebensowenig bezieht sich Art. 38 auf die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Urtheile. Nicht hieher gehört auch die Zuständigkeit der einschlägigen Verwaltungsbehörden in Bezug auf Wohnungsverhältnisse, welche im öffentlichen Rechte wurzeln (z. B. Armenwohnungen, Dienstwohnungen ꝛc.).

2. Nach § 16 der Competenzverordnung vom 4. Januar 1872 ist zuständig die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection.

Art. 39.

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

1. Dient zur Ergänzung des StGB. § 367 Ziff. 9. Zu letzterer Gesetzesstelle vgl. PStGB. Art. 2 Ziff. 10, sowie auch PStGB. Art. 125 Abs. 2 und die V. vom 19. Nov. 1887 (G. u. VBl. S. 655), betr. das Verbot des Feilhaltens und der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen, wodurch auch

Digitized by Google

§ 9 der Competenzverordnung vom 4. Januar 1872 (RBl. S. 90), ersetzt ist.

2. Heimliches oder verbotswidriges Aufsammeln von Waffen: StGB. § 360 Nr. 2.

3. Vgl. auch das RG. v. 19. Mai 1891 über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (RGBl. S. 309) nebst Ausf.-Vorschr. nach B. des Reichskanzlers v. 22. Juni 1892 (RGBl. S. 674).

Art. 40.

Art. 40 bedrohte mit Strafe den Finder eines neugebornen lebenden Kindes, welcher hievon nicht sofort Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht. Diese Bestimmung erscheint zu Folge § 24 und 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Febr. 1875 nunmehr obsolet. Siehe hierüber die Darlegung bei Staudinger, das StGB. für das D. R. mit Einf. und Nebengesetzen, Erg.Bd. S. 178 fg.

Art. 41.

Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) bestraft.

1. Vgl. den Vorbehalt in § 6 der Gew.Ordn. S. ferner PStGB. Art. 59 und 81.

2. Die hier vorgesehene Bewilligung wird ertheilt von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion. § 17 d. V. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 30).

3. Verwahrlosung: Art. 81.

Art. 42.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als vierundzwanzig

Digitized by Google

Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Vgl. PStGB. Art. 80, 81.

Art. 43.

An Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung der Leiche einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige macht.

Vgl. RG. vom 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes § 60 und 74, sowie in Bezug auf Behandlung der Leichen, Todtenschau, Leichenöffnungen, Beerdigungen ꝛc. StGB. § 367 Ziff. 1 u. 2, dann PStGB. Art. 60, 61, sowie Bem. bei Art. 152. Wegen der Anzeige und des weiteren Verfahrens bei Verdacht stattgehabten unnatürlichen Todes oder der Auffindung der Leiche eines Unbekannten siehe jetzt auch StPO. § 157 u. ME. v. 3. Okt. 1879 (JMBl. S. 1573). Kostenpunkt: ME. v. 15. Jan. 1885 (JMBl. S. 10). Nach StPO. § 157 Abs. 2 darf in den gedachten Fällen die Beerdigung nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen. Nähere Instruktionen hiezu s. in der ME. v. 3. Okt. 1879. Für Zuwiderhandlungen in diesem Punkte erscheint wenigstens unter Umständen (wenn nämlich auch die thatsächlichen Voraussetzungen für das Erforderniß des § 367 Ziff. 1: „ohne Vorwissen" gegeben erscheinen) StGB. § 367 Ziff. 1 (ob auch Ziff. 2?) gleichfalls anwendbar. Vgl. Oppenhoff, Comm. z. StGB. bei § 367. — Ein RG. über die Leichenschau ist schon seit lange in

Digitized by Google

Aussicht genommen. Vgl. auch die ME. v. 20. Nov. 1885 (G. u. VBl. S. 655) über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung, mit Nachtrag vom 6. Dez. 1887 (G. u. VBl. S. 690).

Art. 44.

An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Absatz I bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distrietspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch Verfügung der Districts- oder Ortspolizeibehörde erlassen.

1. Ergänzt den § 366 Ziff. 10 des StGB., welcher nur von den Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen handelt. Zu § 366 Ziff. 10 vgl. die ME. vom 4. Januar 1872 mit Nachtrag vom 9. Jan. 1878 (RBl. v. 1872 S. 72; G. u. VBl. v. 1878 S. 10).

2. „Verfügung" — nicht: orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften (vgl. PStGB. Art. 1).

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 45.

Mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Digitized by Google

1. Vgl. RG. über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 (BGBl. S. 33), durch dessen § 10 Abs. 3 obiger Artikel reichsrechtlich gewahrt ist.

2. Wegen der Zuständigkeit vgl. § 18 der Competenzverordnung vom 4. Jan. 1872 (RBl. S. 32).

3. Landstreicherei: StGB. § 361 Nr. 3. — S. auch PStGB. Art. 28 u. Bem. dazu.

Art. 46.

Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark).

1. Vgl. hieher RG. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33) und die zum Vollzuge desselben erlassene ME. v. 9. Mai 1871 nebst den darin erwähnten älteren Vorschriften und ME. vom 21. Okt. 1881 (G. u. VBl. S. 1316). Sämmtlich abgedruckt bei Riedel, Reichsverfassung S. 198, 297. Ueber Paßpflicht der aus Rußland kommenden Reisenden s. V. v. 14. Juni 1879 u. v. 29. Dez. 1880 (RGBl. 1879 S. 155 u. v. 1881 S. 1.) — S. ferner RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 § 12.

2) Oberpolizeiliche Vorschriften dieser Art erließ z. B. die Regierung von Oberbayern am 2. Juni 1862 (KABl. S. 1113) bezüglich der von Gastwirthen zu führenden Fremdenbücher.

3. In diese Kategorie von Bestimmungen gehört auch die in Art. 44 des revid. bayer. Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 23. Febr. 1872. (Vgl. § 10 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867.) Abs. 1 u. 2 dieses Art. 44 lauten:

„Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen

Digitized by Google

acht Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen (das sind: Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen) keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu zehn Gulden (nun nach Gesetz v. 8. Nov. 1875: bis zu achtzehn Mark) bestraft."

Abs. 3 u. 4 enthalten noch administrative Vorschriften, welche hieher nicht von Belang sind.

Art. 47.

Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 46 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben macht, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Vgl. StGB. § 363, sowie § 360 Ziff. 8, welche letztere Bestimmung denjenigen mit Strafe bedroht, der sich selbst eines ihm nicht zustehenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient. Art. 47 dagegen geht weiter und betrifft z. B. auch falsche Angaben des Wirthes über den Namen der Fremden.

Art. 48.

Unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung von Landstreichern, Bettlern oder sicherheitsgefährlichen Personen wird mit Haft oder an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) bestraft.

Sicherheitspolizeilicher Natur — daher durch die Reichsgewerbeordnung nicht berührt.

Art. 49.

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Hand-

Digitized by Google

lungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) bestraft.

1. Wegen der Anzeigen in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter vgl. Gew.Ord. § 135, 138, 139b, 154, 154a. Strafbestimmungen Gew.Ord. § 146 Nr. 2, 149 Nr. 7. Ueber Beschäftigung, Arbeitsbuch ꝛc. minderjähriger Arbeiter siehe Gew.Ordn. § 98a Abs. 2 Nr. 2b, 107–114, 120, 120c, d, e, 139b, 154. Strafbestimmungen § 147 Abs. 1 Nr. 4, § 150 Nr. 2 u. 4. S. auch Vollz.V. v. 29. März. 1892. (G. u. VBl. S. 61.) §§ 42, 44, 45, 48, 49.

2. Von der in Art. 49 gedachten Anzeigepflicht handelt die V. v. 15. Juli 1862 (RBl. S. 1864). Die §§ 1 u. 2 derselben betreffen namentlich die Handlungsdiener und Apothekergehilfen, sowie die Handlungs- und Apothekerlehrlinge. Auf diese beziehen sich nach Gew.Ordn. § 154 die in letzterer zwischen §§ 105 bis 133 enthaltenen hieher einschlägigen Vorschriften ohnehin nicht. Aber auch im übrigen dürfte die fremdenpolizeiliche Vorschrift des Art. 49 als durch die Gew.Ordn. unberührt zu erachten sein.

Art. 50.

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark), wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Vgl. PStGB. Art. 46 und revid. Heimathsgesetz vom 17. April 1868 (23. Febr. 1872) Art. 44. (Abgedruckt oben S. 38.)

Viertes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Sittenpolizei und Glücksspiele.

Landstreicherei, Bettel, Müssiggang, Arbeitsscheu, Unterkunftslosigkeit u. dgl.: StGB. § 361 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, sowie § 362 (sog. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde).

Digitized by Google

Art. 50 a.

Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Aergerniſſe Veranlassung geben, werden an Geld bis zu fünfundvierzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.

Wurde durch G. v. 20. März 1882 (G. u. VBl. S. 105) in das Polizeistrafgesetzbuch nachträglich eingestellt. Zur correkten Auffassung des Artikels bieten hier ganz besondere Behelfe die Landtagsverhandlungen, insbesondere auch in der I. Kammer. (Vgl. Ldtagsverh 1881/2, II. K. Beil.Bd. II S. 96, 273, 611; Sten. Ber. Bd. I S. 145 fg., 336 fg., 469, 481, Bd. II S. 106 fg.; der I. K. Prot.Bd. I S. 286, 497, 515, Beil.Bd. S. 509, 522, 599). — Ueber die Auffassung in der Rechtsprechung vgl. OGH. v. 17. April 1883, v. 2. Nov. 1883, v. 8. Dez. 1883, v. 18. Dez. 1883, v. 7. März 1884, v. 31. Okt. 1884, (Samml. Bd. 2 S. 341, 513, 529, 538 Bd. 3 S. 43, 238.)

Art. 51.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Art. 52.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armencasse des Ortes der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zuläßig zu erklären.

1. Reichsrechtliche Verbote in obiger Richtung finden sich im Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, § 16, hinsichtlich öffentlicher Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, öffentlicher Bescheinigung hiefür ꝛc.; Strafbestimmung ebendaselbst § 18.

2. In dem durch diese reichsrechtlichen Verbote nicht betroffenen Strafgebiete und soweit auch § 361 Ziff. 4 des StGB. (Betteln ꝛc.) nicht einschlägt, greifen die Art. 52 u. 53 des PStGB. Platz. Schwarze, Comm. z. Preßg. S. 50. Innerhalb dieser Gränzen (und soferne es sich nicht um Aufrufe in öffentlichen Blättern oder Anschlägen zu Gaben oder Geldbeiträgen für wohlthätige Zwecke handelt, wofür nach Art. 53 polizeiliche Bewilligung nicht mehr erforderlich ist), erscheint die Bestimmung des Art. 52 als eine allgemeine. Vgl. dazu auch die V. v. 20. Sept. 1862 (RBl. S. 2269), die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., die ME. v. 4. Febr. 1873, die polizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Hauskollekten betr. (Min.Bl. S. 311).

Bezüglich des sog. Terminirens der Bettelorden vgl. Entschl. des StM. d. Inn. f. K.- u. SchAng. v. 3. Juli 1870. Vgl. desfalls auch d. ME. v. 4. Febr. 1873 (Min.Bl. S. 311).

Digitized by Google

Art. 53.

Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

Vgl. Bem. zu Art. 52. — Eine andere selbständige Frage ist, ob und inwieweit das öffentliche Anschlagen u. dgl. von solchen Aufrufen mit Rücksicht auf diese Verbreitungsart, abgesehen von dem Inhalte (also sowohl bei Verfolgung wohlthätiger als anderer Zwecke) von gewissen Vorbedingungen, besonderer Erlaubniß ꝛc. abhängig und eventuell strafbar ist. Vgl. desfalls die Bem. zu Art. 37.

2. Die früheren Abs. 2 und 3, welche Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Verfasser, sowie der Redakteure und Verleger öffentlicher Blätter enthielten, sind aufgehoben und ersetzt durch §§ 20 und 21 des Reichspreßges. vom 7. Mai 1874.

Art. 54.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

1. Liegt Betrug im Sinne des StGB. § 263 ꝛc. vor, so findet dieser und nicht obige Bestimmung Anwendung.

2. Einziehung nach Abs. 2 setzt voraus, daß die Gegenstände ausschließend zu fraglichem Zweck bestimmt waren.

3. Vgl. die ME. vom 12. Jan. 1871, 7. Juni 1873 und 24. Febr. 1874, die herumziehenden Zigeunerbanden betr., dann ME. vom

Digitized by Google

11. Apr. 1885 und 9. Okt. 1886, betr. die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner (JMBl. 1885 S. 98, 1886, S. 234).

Art. 55.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschafts-Localitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Absatz 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

1. Trunksucht ist, abgesehen von Abs. 3 des obigen Artikels, unter Umständen auch nach StGB. § 361 Ziff. 5 strafbar.

2. Wegen der Bestrafung des von Betrunkenen verübten Unfugs ꝛc. vgl. StGB. § 360 Nr. 11 mit § 51. — Vgl. auch PStGB. Art. 30.

3. Ausschließung Betrunkener von der Beförderung mit der Post: Bayer. Post-Ordn. v. 1. Mai 1889 (G. u. VBl. S. 203 fg.), § 117; mit der Eisenbahn: Bahnpolizeireglement v. 29. Mai 1886. (G. u. VBl. S. 73).

4. In die hier behandelte Kategorie von Verfehlungen gehören auch die im Art. 44 Abs. 1 des bayer. Armengesetzes vom 29. April 1869 behandelten. Dieser Art. 44 Abs. 1 lautet:

„Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Rückfall bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel,

Digitized by Google

Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen."

Abs. 2 und 3 dieses Art. 44 ist durch StGB. § 361 Ziff. 7 u. 8, EG. dazu vom 31. Mai 1870 § 5 und bayer. EG. vom 26. Dezember 1871 Art. 2 Ziff. 20 schon seit 1. Januar 1872 aufgehoben.

Art. 56.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

1. Diese Bestimmung ist vorwiegend sittenpolizeilicher Natur. Die Handhabung der Schuldisziplin ist dadurch nicht ausgeschlossen. Wegen der Nichtanwendbarkeit auf Zöglinge höherer Bildungsanstalten vgl. Edel, Comm. z. PStGB. S. 135. — Dauer der Schulpflicht: vgl. Art. 58.

2. Weitere Strafbestimmungen sittenpolizeilicher Natur finden sich in StGB. § 183 (öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen), § 184 (Verbreitung ꝛc. unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen), § 361 Ziff. 6 mit § 362 (gewerbsmäßige Unzucht), §§ 180, 181 (Kuppelei).

Art. 57.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) wird bestraft, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt.

Digitized by Google

11. Apr. 1885 und 9. Okt. 1886, betr. die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner (JMBl. 1885 S. 98, 1886, S. 234).

Art. 55.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschafts-Localitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Absatz 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

1. Trunksucht ist, abgesehen von Abs. 3 des obigen Artikels, unter Umständen auch nach StGB. § 361 Ziff. 5 strafbar.

2. Wegen der Bestrafung des von Betrunkenen verübten Unfugs ꝛc. vgl. StGB. § 360 Nr. 11 mit § 51. — Vgl. auch PStGB. Art. 30.

3. Ausschließung Betrunkener von der Beförderung mit der Post: Bayer. Post-Ordn. v. 1. Mai 1889 (G. u. VBl. S. 203 fg.), § 117; mit der Eisenbahn: Bahnpolizeireglement v. 29. Mai 1886. (G. u. VBl. S. 73).

4. In die hier behandelte Kategorie von Verfehlungen gehören auch die im Art. 44 Abs. 1 des bayer. Armengesetzes vom 29. April 1869 behandelten. Dieser Art. 44 Abs. 1 lautet:

„Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Rückfall bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel,

Digitized by Google

Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen."

Abs. 2 und 3 dieses Art. 44 ist durch StGB. § 361 Ziff. 7 u. 8, EG. dazu vom 31. Mai 1870 § 5 und bayer. EG. vom 26. Dezember 1871 Art. 2 Ziff. 20 schon seit 1. Januar 1872 aufgehoben.

Art. 56.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

1. Diese Bestimmung ist vorwiegend sittenpolizeilicher Natur. Die Handhabung der Schuldisziplin ist dadurch nicht ausgeschlossen. Wegen der Nichtanwendbarkeit auf Zöglinge höherer Bildungsanstalten vgl. Edel, Comm. z. PStGB. S. 135. — Dauer der Schulpflicht: vgl. Art. 58.

2. Weitere Strafbestimmungen sittenpolizeilicher Natur finden sich in StGB. § 183 (öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen), § 184 (Verbreitung ꝛc. unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen), § 361 Ziff. 6 mit § 362 (gewerbsmäßige Unzucht), §§ 180, 181 (Kuppelei).

Art. 57.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) wird bestraft, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt.

Digitized by Google

Art. 57a.

An Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird gestraft:

1) wer für eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung Loose verkauft, oder Theilnehmer sammelt,
2) wer eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien eines in- oder ausländischen Lotterieanlehens ausbietet, oder zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung einladet.

Zu Art. 57 und 57a.

1. Diese Artikel ergänzen den § 286 des StGB., welcher die ohne obrigkeitliche Erlaubniß erfolgende Veranstaltung öffentlicher Lotterien (und diesen gleichstellend öffentlich veranstalteter Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen) mit Strafe bedroht. Ueber das Verhältniß dieses § 286 zum Landesrecht vgl. U. des Reichsgerichts vom 13. März 1880 (Entsch. I S. 274). Zu StGB. § 286 und PStGB. Art. 57 und Art. 57a vgl. auch GewO. § 6, sowie die bayer. V. vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen betr. (RBl. S. 809).

2. Art. 57a fehlte ursprünglich im PStGB. vom 26. Dez. 1871 und wurde erst durch G. vom 28. Februar 1880 (G. u. VBl. S. 97) zur Ergänzung einer fühlbar gewordenen Lücke eingefügt. Derselbe reproducirt Bestimmungen, welche sich früher schon im Art. 101 und 102 des PStGB. vom 10. Nov. 1861 vorgefunden hatten. Völlig identisch sind indessen die alten und neuen Bestimmungen nicht; insbesondere haben letztere durch die veränderte Stellung des Wortes: „öffentlich" auch im Sinne eine Veränderung erfahren. Hauptsächlich richtet sich Art. 57a gegen die geheimen Lotteriecollectionen und gegen Ankündigungen auswärtiger Lotterien in Zeitungen. In letzterer Hinsicht trifft das Gesetz jedenfalls solche Ankündigungen, welche in Bayern verlegt oder gedruckt sind. In Bezug auf die Frage der Anwendung des Artikels auf Zeitungen ꝛc., welche außerhalb Bayerns erscheinen und gedruckt werden, aber nach Bayern übergehen, bestimmt das Gesetz nichts ausdrücklich. Motive und Kammer-

Digitized by Google

verhandlungen sprechen, wenigstens soweit es sich um die Haftbarkeit des auswärtigen Verlegers und Druckers handelt, für die Verneinung; vgl. auch StGB. § 6 und bayer. Ausf.Ges. z. StPO. Art. 4. Die gegentheilige Ansicht würde auch zu theoretischen und praktischen Inconvenienzen führen. Eine solche Bestrafung wird selbst damit allein nicht schon begründet sein, daß die auswärtigen Zeitungen in Bayern nicht blos in Privatbesitz übergehen, sondern selbst öffentlich aufliegen — wohl aber gegenüber dem Verbreiter dann, wenn eigens eine Verbreitung der auswärtigen Blätter in Bayern speziell zum Zwecke einer der im Art. 57a bezeichneten Handlungen erfolgte. Vgl. überhaupt auch Reichs-Preßgesetz §§ 20, 21, sowie StPO. § 7 fg. — Eine der Formen, welche unter Art. 57a fallen können, ist auch die vielfach gebrauchte Zusendung von Offerten durch die Post. S. desfalls die Vorschr. in §§ 3 u. 39 der bayer. Postordnung v. 1. Mai 1889 (G. u. VBl. S. 203). Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit in Falle der Aufforderung zum Kaufe von Loosen mittelst von auswärts nach Bayern gesendeter Briefe, dann hinsichtlich des Gerichtsstands in einem solchen Falle vgl. RU. v. 13. März 1880, Entsch. I S. 274. Ueber das bezügliche Verhältniß der Postanstalt zur Strafgewalt vgl. Reichspostgesetz § 5 mit StPO. § 98, 99, 100 fg. Etwas weitergehend ordnete jedoch bezüglich von Postsendungen fraglicher Art unter Streifband oder in offenen Umschlägen eine Entschl. der k. b. Generaldirection der Verkehrsanstalten an, daß fragliche in Bayern aufgegebene Sendungen Seitens der Postbehörde von Amtswegen zurückgehalten und an das Oberpostamt zur Veranlassung der strafrechtlichen Untersuchung eingesendet werden sollen. — Nicht Art. 57a, sondern StGB. § 286 findet Anwendung, wenn in dem Anbieten der Loose ꝛc. nach den begleitenden Umständen selbst schon wieder eine unerlaubte Veranstaltung einer weiteren eigenen Lotterie zu finden ist.

3. Neben dem StGB § 286 und PStGB. Art. 57 und 57a stehen selbständig die Bestimmungen über die Versteuerung der Lotterien und Ausspielungen. S. RG. über die Reichsstempelabgaben in der rev. Fassung v. 3. Juni 1885 (RGBl. S. 179). Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf auswärtige, in Deutschland eingeführte oder empfangene Loose oder Spielausweise. Vor Erfüllung der Steuerpflicht ist bei inländischen Verloosungen und Ausspielungen der Loosabsatz, bei auswärtigen Loosen der Vertrieb verboten. Ueber das Verhältniß bei Staatslotterien deutscher Bundesstaaten

Digitized by Google

vgl. § 27 des RG. v. 8. Juni 1885. Vollzugsvorschriften des Bundesraths v. 15. Sept. 1885, 9. Febr., 17. u. 19. Nov. 1886, 22. Jan. 1887, 2. Juli 1891 (G. u. VBl. v. 1885 S. 507 u. 543, v. 1886 S. 64, 659, v. 1887 S. 34, v. 1891 S. 226); V. v. 19. Sept. 1885 (G. u. VBl. S. 467) u. ME. v. 21. Sept. 1885 (G. u. VBl. S. 471). Strafbestimmung in § 25 und 33 jenes RG., lautend:

§ 25. Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von 250 Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 250 bis 5000 Mark ein.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind ziehen eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der § 3 18 und 25 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

Die Art. 235—239 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879, welche auch neben dem Reichsstempelgesetze in Ansehung von obrigkeitlich genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken, die von der Reichsstempelabgabe befreit sind, eben deshalb noch eine beschränkte Geltung gehabt hatten, sind nunmehr durch die Nov. v. 22. Dez. 1889 Art. 24 ganz aufgehoben.

Die Abstempelung auswärtiger Loose behufs Versteuerung Seitens der Finanzbehörde begründet an sich noch keine Zulassung der Lotterie im Sinne des StGB. § 286 und PStGB. Art. 57 fg.

4. Wegen der sog. Inhaberpapiere mit Prämien vergl. das besondere Reichsgesetz hierüber v. 8. Juni 1871 (RGBl. S. 210).

5. Im Uebrigen gelten bezüglich sonstiger Glücksspiele („Glücksspiel" engerer Begriff als: „Spiel") noch folgende reichsgesetzliche Bestimmungen

Digitized by Google

a) RG. v. 1. Juli 1868, betr. die Schließung und Beschränkung öffentlicher Spielbanken (BGBl. S. 367);

b) die Vorschriften des StGB. in § 284 über den gewerbsmäßigen Betrieb des Glücksspiel, in § 285 über Gestattung von Glücksspielen oder Mitwirkung zur Verheimlichung solcher Seitens des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsorts (Verweigerung und Einziehung der Geschäftsconcession gegen Wirthe in Zuwiderhandlungsfällen nach GewOrdn. §§ 33 u. 53, sowie § 1 des RG. v. 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern, verglichen mit RG. v. 23. Juli 1879), dann in § 360 Ziff. 14 über das unbefugte Halten von Glücksspielen auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte;

c) RG. über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133); s. insbesondere die Strafbestimmungen in § 10 fg.

An landesrechtlichen ergänzenden Bestimmungen s. zu StGB. § 360 Ziff. 14 die oben gedachte V. v. 10. Juli 1867, die V. v. 7. Juni 1808 (RBl. S. 1335) und die älteren sog. Mandate v. 28. Aug. 1747, 2. Sept. 1765, 7. Jan. 1772, 9. Febr. 1779, 30. Jan. 1789 (Mayr'sche Gen. S. Bd. II S. 727, 803, 861, Bd. IV S. 639, Bd. V S. 170).

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Störung der Feier der Sonn- und Festtage: StGB. § 366 Ziff. 1. S. hiezu PStGB. Art. 2 Ziff. 5; II. Verf.Beil. § 82; V. v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (RBl. S. 2069), dann v. 4. Aug. 1883, gl. Betr. (G. u. VBl. S. 393); ME. v. 11. Okt. 1869, Eisenbahnbauarbeiten betr. (KMBl. S. 259); ME. v. 23. Jan. 1858, die Feier der Sonn- und Festtage von Seiten der Behörden betr. (Döllinger, V. S. Bd. XXIII S. 341). Ueber die Sonntagsruhe im Betriebe verschiedener Gewerbe, gewerblicher Unternehmungen, Fabriken ꝛc. ꝛc., namentlich im Bereiche der Handelsgewerbe vgl. Gew.Ordn. § 41a, 55a, 105a—i, 154 mit Strafbestimmung in § 146b, ferner 98a, Art. 9 der Nov. v. 1. Juni 1891, RGBl. S. 261) mit V. v. 28. März 1892 (R.G.Bl. S. 339). Dazu bayer. V.V. v. 29. März 1892, (G. u. V.Bl. S. 61) §§ 28, 37—40. Wegen des Besuchs des sonn- und festtägigen Gottesdienstes durch Lehrlinge und Staudinger, Dr. J. v., Polizeistrafgesetzbuch. 3. Aufl. 4

Digitized by Google

der bezüglichen Pflichten ihrer Lehrherrn s. auch Gew.Ordn. § 126, 134 mit § 148 Ziff. 9. Verbot der Sonntagsbeschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter: Gew.Ordn. § 136, 154 und § 146 Ziff. 2.

Art. 58.

Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

Vgl. hieher die V. v. 31. Dez. 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (RBl. 1865 S. 5), ferner V. v. 2. Sept. 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr. (G. u. VBl. S. 585). — In Bezug auf die Verpflichtung von Arbeitern unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule, dann der Gewerbeunternehmer zur Gewährung der hiezu erforderlichen Zeit an ihre Arbeiter, sowie der Zeit für ihre Lehrlinge zum Besuche des Gottes-

Digitized by Google

dienstes an Sonn- und Festtagen s. GewOrdn. §§ 120, 126, 136, 154, sowie die Strafbestimmungen in § 146 Ziff. 2 § 148 Ziff. 9 u. 150 Ziff. 4. — Soweit diese reichsgesetzlichen Bestimmungen einschlägig sind und mit denen des obigen Art. 58 collidiren, treten die Letzteren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen außer Anwendung. S. auch Vorbemerkung zu diesem Abschnitte.

Art. 59.

An Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet.

Zugleich ist im Strafurtheile die Zuläßigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

V. vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (RBl. S. 745) nebst ME. v. 12. Febr. 1874 über die Gesundheitspflege in solchen Instituten (KMBl. S. 152), welche auch in 48 Paragraphen die generellen Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute (Alumneen, Seminarien, Pensionate) mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege enthält.

Vergl. auch GewOrdn. § 6, § 35 (Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht mit § 148 Nr. 48, dann § 17 der Vollz. V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61).

Sechstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 60.

An Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) wird gestraft, wer über die Zeit oder Art

Digitized by Google

des eingetretenen Todes bei der Todtenschau wissentlich falsche Angaben macht.

Vgl. Bem. zu Art. 61. — **Zu Abs. 2:** Derartige falsche Angaben vor dem Standesbeamten können die Anwendbarkeit des StGB. § 271 begründen.

Art. 61.

An Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem andern Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung solcher den districtspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünfzehn

Digitized by Google

Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Der Inhalt der Art. 60 u. 61 erhält seine Ergänzung durch die Bestimmungen:

a) des StGB. §§ 168 und 367 Ziff. 1 über Leichenentwendung und Aehnliches;

b) des StGB. § 367 Ziff. 1, des RG. v. 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes § 60. und der StPO. § 157 über Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde (vgl. oben S. 37);

c) des StGB. § 367 Ziff. 2 über vorzeitige Beerdigung nebst den dazu gehörigen Polizeivorschriften über Todtenschau (vgl. PStGB. Art. 2 Ziff. 7); MB. v. 20. Nov. 1885 über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung (G. u. VBl. S. 655), mit Nachtrag v. 6. Dez. 1887 (G. u. VBl. S. 690). — Ein RG. über Leichenschau in Aussicht genommen;

d) des PStGB. Art. 43, welcher nun ebenfalls mit StPO. § 157 in Verbindung steht. (Vgl. oben S. 36.)

Zu obigem Art. 61 sind zu verzeichnen:

1. **Zu Abs. 1 Ziff. 1:** MB. v. 17. Febr. 1888 (G. u. VBl. S. 123) die Beförderung von Leichen betr.; B. des Reichskanzlers, die Beförderung von Leichen betr. v. 20. Sept., 29. Nov. 1888, 12. Febr., 23. Mai, 21. Juni 1889, 2. April u. 2. Aug. 1890, mitgetheilt durch MB. v. 12. Okt. 1888 (G. u. VBl. S. 612), 14. Jan. 1889 (G. u. VBl. S. 6) 24. Febr. 1889 (G. u. VBl. S. 189), 4. Juni 1889 (G. u. VBl. S. 361), 18. Juli 1889 (G. u. VBl. S. 411), 19. April 1890 (G. u. VBl. S. 167) u. 18. Sept. 1890 (G. u. VBl. S. 593).

2. **Zu Abs. 1 Ziff. 2:** V. v. 14 Oktober 1862 (RBl. S. 2311) über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen.

3. Bezüglich der **im Abs. 1 Ziff. 3** erwähnten Zeit der Beerdigung sind hier die Cautelen über vorzeitige Beerdigung, von denen StGB. § 367 Ziff. 2 handelt, nicht gemeint, sondern anderweitige Vorschriften über die Beerdigungszeit. Der Schlußsatz der obigen Ziff. 3 bezieht sich namentlich auf die sog. Sepulturverbände.

Digitized by Google

Art. 62.

Einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. 63 und 64.

Die das Impfwesen behandelnden Art. 63 u. 64 sind aufgehoben und ersetzt durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31), insbesondere §§ 14 fg. Wegen der im § 18 dieses RG. vorbehaltenen landesrechtlichen Bestimmungen über Zwangsimpfungen beim Ausbruch einer Pockenepidemie vgl. PStGB. Art. 67 Abs. 2 u. V. v. 24. Febr. 1875 § 14 (G. u. VBl. 117).

Art. 65.

Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen approbirten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) bestraft.

1. Diese Anzeige ist nach §§ 19 der Kompetenzverordnung vom 4. Jan. 1872 (RBl. S. 33) an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.
2. Bezüglich der Anzeigepflicht der Medizinalpersonen s. PStGB. Art. 72.

Art. 66.

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Digitized by Google

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

§ 20 der Kompetenzverordnung v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 33 bestimmt: „Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 66 Abs. 2 zu treffen, steht den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zu."

Art. 67.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des § 327 und 328 des Strafgesetzbuches für des deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

1. **Zu Abs. 1** bestimmt § 21 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 (RBl. S. 33): „Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 67 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den expo-

Digitized by Google

nirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zugewiesen."

2. **Zu Abs. 2.** § 327 des StGB. bedroht mit Strafe die Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit. S. hiezu PStGB. Art. 2 Ziff. 1, dann die Ministerialentschl. vom 28. Nov. 1865, die Maßregeln gegen die Cholera betr. (RB. S. 1353 fg.), mit ME. v. 3. Sept. 1892 (G. u. VBl. S. 605), ferner ME. vom 22. März 1875 bezüglich der Ausgrabung von Choleraleichen (MBl. S. 145). — Vgl. übrigens auch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31), sowie Bem. zu PStGB. Art. 63. — § 328 des StGB. hat den gleichen Inhalt betreffs der Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen. S. hiezu PStGB. Art. 2 Ziff. 1, ferner die Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 (RBl. S. 681 fg.) und V. vom 15. Aug. 1874 (G. u. VBl. S. 463). Ergänzungen und Modifikationen erhielten die Bestimmungen des StGB. § 328 durch folgende Specialvorschriften:

a) das RG. vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest, nebst den Instruktionen des Reichskanzlers vom 26. Mai 1869 (Beil. zum bayer. GBl. $18^{71/72}$ S. fg.) und vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147), sowie die Ministerialentschl. vom 6. und 8. Januar 1872 (RBl. S. 83 fg. und 97 fg.), die Ministerialbek. vom 8. August 1873, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (RBl. S. 1257), dann MB. v. 22. Januar 1887 (G. u. VBl. S. 13) betr. Maßregeln gegen die Rinderpest dazu MB. vom 5. Dezember 1890 (G. u. VB. S. 631) die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betr., MB. v. 18. Dezember 1890 (G. u. VBl. S. 663) die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die Grenzbezirke betr., v. 30. Juni 1891 (G. u. VBl. S. 201), die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die Grenzbezirke betr., v. 18. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 557), die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betr.

b) das RG. vom 21. Mai 1878, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr. (RGBl. S. 95); (vgl. die Allegate bei lit. a).

c) das RG. vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (RGBl. S. 163

Digitized by Google

und G. u. VBl. von 1877 S. 32) nebst der zur Ausführung dieses RG. erlassenen V. des Reichskanzlers v. 20. Juni 1886, (G. u. VBl. S. 575) und vom 14. August 1886, gl. Betr. (G. u. VBl. S. 569). Vgl. auch noch Bek. vom 2. September 1879 (G. u. VBl. S. 1081), betr. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf den bayer. Eisenbahnen, insbes. §9 dortselbst; dann ME. v. 12. Dez. 1887 (G. u. VBl. S. 702), v. 9. Jan., 2. Okt. u. 31. Okt. 1888 (G. u. VBl. S. 64, 682, 681) sowie kais. V. v. 26. Januar 1887 (RGBl. S. 9) betr. die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung) § 45. V. v. 9 März 1888 (G. u. VBl. S. 153) die Einführung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) in Bayern betr. § 32.

d) das RG. vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153). Es regelt nach § 1 das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest. Das vorstehend unter c) aufgeführte Gesetz ist davon unberührt. Als Vollzugsvorschriften vgl. namentlich Instruction des Bundesraths vom 12./24. Februar 1881, mit Nachtrag vom 2. Mai 1882, bayer. Ausf.Ges. vom 21. März 1881 und Vollz.-Verordn. vom 23. März 1881 (G. u. VBl. v. 1881 S. 22, 123, 129, v. 1882 S. 260), ME. v. 3. Nov. 1885 (G. u. VBl. S. 611), und vom 18. Mai 1888 (G. u. VBl. S. 465), ferner kais. V. v. 14. Juli 1888 (RG. Bl. S. 149) betr. das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns (abg. G. u. VBl. 1889 S. 419); kais. V. v. 3. Sept. 1891 (RGBl. S. 385), betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs; MV. v. 14. Febr. 1890 (G. u. VBl. S. 101) Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr.; Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn v. 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 90) sowie MV. v. 4. Mai 1892 (G. u. VBl. S. 111), die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn betr. In dieses Gebiet gehört auch das G. v. 26. Mai 1892 (G. u. VBl. S. 142), die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr., mit Vollzugsverordnung v. 10. Juni 1892 (G. u. VBl S. 268)

Digitized by Google

Art. 70.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark), und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Kommt nur mehr insoweit zur Anwendung, als nicht die in der Anm. zu Art. 67 verzeichneten reichsgesetzlichen Bestimmungen einschlägig sind.

Art. 71.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark).

Der gleichen Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Strafbestimmungen zur Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen (vgl. Bem. zu Art. 67). S. namentlich § 9 Abs. 3 u. § 65 Abs. 2 des RG. v. 23. Juni 1880.

Art. 72.

Approbirte Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) bestraft.

Vgl. V. v. 22. Juli 1891 (G. u. VBl. S. 229), die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr. Be-

Digitized by Google

züglich der Cholera vgl. auch oben S. 56. Betreffs der Bader s. auch V. vom 24. Juni 1884 § 6 (G. u. VBl. S. 419), betreffs der Hebammen die Instr. vom 3. Dezember 1875 (G. u. VBl. S. 757). Die Worte „der Polizeibehörde" sind enge auszulegen. — Ein Reichsgesetz über die Anzeigepflicht der Aerzte ꝛc. seit länger in Aussicht. — Ueber die Anzeigepflicht der Thierärzte, Fleischbeschauer, sowie derjenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, in Fällen von bestimmten Krankheiten unter Hausthieren s. nun das RG. vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153), insbesondere § 9, 10 mit Strafbestimmung in § 65.

Art. 73.

Wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung der letzteren den districtspolizeilichen Anordnungen über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. I hat der Richter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Vgl. hieher auch § 366 Ziff. 10 des StGB. und Art. 2 Ziff. 11, 94 u. 101 des PStGB., dann V. v. 31. Juli 1890, die Bauordnung für die Landesth. r. d. Rh. betr. (G. u. VBl. S. 551) u. zwar in Ansehung der Aborte § 5, 8, 49 Abs. 2 u. 52, Dunggruben § 5, 8,

Digitized by Google

52, Beziehen neuer Wohnungen § 74. — Zu Abs. 3 vgl. PStGB. Art. 18 Abs. 2.

Art. 74.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke ꝛc. der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Vgl. Bem. zu Art. 76.

Art. 75.

Wer außer den Fällen des § 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Ein-

Digitized by Google

ziehung der in Abs. I als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen.

Vgl. Bem. zu Art. 76.

Art. 76.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches

oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden.

Zu § 74, 75, 76.

I. Der im Art. 75 in Bezug genommene § 367 Ziff. 7 des StGB. betrifft das Feilhalten oder Verkaufen verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches. Später erging über diese Materie ein eigenes Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 145) nebst Zusatz zu § 16 durch NG. v. 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276). Es unterstellt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum einer Beaufsichtigung (§§ 1—4). Nach § 5 desselben können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit für das Reich Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

Digitized by Google

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Ferner kann nach § 6 für das Reich durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 5 und 6 erlassenen Verordnungen sind nach § 8 mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht, mit dem Beifügen, daß landesrechtliche Vorschriften eine höhere Strafe nicht androhen dürfen.

Weiter bedroht § 9 mit Uebertretungsstrafen gewisse Verfehlungen gegenüber der amtlichen Kontrolle, dann § 10 mit Vergehensstrafen denjenigen,

1) welcher zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht,
2) welcher wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Endlich bedrohen die §§ 12 und 13 mit theils Vergehens-, theils Verbrechensstrafen denjenigen,

1) welcher vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen

Digitized by Google

als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2) welcher vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist hiebei strafbar.

Von der Fahrlässigkeit in den Fällen der §§ 10 Nr. 2, 12 und 13 handeln die §§ 11 und 14, von der Einziehung, Veröffentlichung des Richterspruchs und Verwendung der Geldstrafen die §§ 14—17.

Durch die §§ 12 fg. des RG. vom 14. Mai 1879 wird § 324 des StGB. sammt dem ihm correspondirenden Inhalt der §§ 325 u. 326 *ersetzt und in einigen Punkten modificirt, insoweit es sich um die in jenem § 12 bezeichneten Objekte handelt. Im Uebrigen*, somit nicht blos hinsichtlich der Vergiftung von Brunnen ꝛc., sondern auch in Bezug auf Sonstiges — bleibt § 324 sammt dem auf ihn bezüglichen Inhalt der §§ 325 und 326 *unberührt*.

Jenes Reichsgesetz ist nunmehr für die *in demselben behandelte Materie in erster Linie* maßgebend. Es ersetzt auch (§§ 10 u. 11) die bisherige Vorschrift des StGB. § 367 Ziff. 7, zum Theil (§ 10) unter Erhöhung der Strafandrohung (Bähr, Comm. z. RG. vom 14. Mai 1879, S. 151).

An das mehr erwähnte RG. schließen sich noch an verschiedene *specielle Reichsgesetze (mit Strafbestimmungen)*, nämlich:

1) RG. v. 25. Juni 1887 und v. 22. März 1888, betr. den Verkehr mit *blei- und zinkhaltigen Gegenständen* (RGBl. 1887 S. 273 und 1888 S. 114);

2) RG. v. 5. Juli 1887, betr. die Verwendung *gesundheitsschädlicher Farben* bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 277);

3) RG. v. 12. Juli 1887, den Verkehr mit Ersatzmitteln für *Butter*

Digitized by Google

(Margarin) betr. (RGBl. S. 375) mit Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers v. 26. Juli u. 12. Nov. 1887 (RGBl. S. 383, 521);

4) RG. v. 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (RGBl. S. 597), nebst Ausf.Vorschr. v. 29. April 1892 (RGBl. S. 600).

Mit den reichsgesetzlichen Vorschriften collidirende Bestimmungen des Landesrechts, und so insbesondere auch die der vorstehenden Artikel des PStGB., soweit solche collidiren, sind durch die RG. außer Anwendung gesetzt. Zu beachten ist dabei aber folgendes:

a) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen vor allem insoweit, als sie in Hinsicht des Objektes einen vom RG. verschiedenen Inhalt haben. (Es müßte denn der Uebergehung des einen oder anderen Punkts im RG. die Absicht zu Grunde liegen, diesen Punkt eigens nicht unter amtliche Behandlung und eventuell Bestrafung zu stellen — was jeweilig speziell kritisch zu untersuchen und nachzuweisen wäre.) So sind die Bestimmungen des PStGB. Art. 74 unberührt, insoferne und insoweit die dort behandelte Beschau etwas anderes ist, als die in den §§ 1 fg. und 9 des RG. vorgesehene Revision und Entnahme von Proben. Auch § 5 Ziff. 3 des RG. betrifft etwas anderes als die im PStGB. Art. 74 vorgesehene Fleischbeschau (Bähr, Comm. S. 143). Abs. 2 des Art. 75 des PStGB. behandelt inhaltlich ebenfalls einen ganz anderen Gegenstand, als das RG. Ferner bezieht sich letzteres z. B. nicht auf die im Art. 75 Abs. 1 erwähnten Vorschriften über das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel ꝛc. oder auf den Gegenstand des PStGB. Art. 76 Nr. 2.

b) Unberührt bleibt ferner das Landesrecht, soweit sich ein desfallsiger ausdrücklicher Vorbehalt im RG. findet. Vgl. § 4 Abs. 2 desf., wonach es z. B. gewahrt ist, gemäß der im PStGB. Art 74 erwähnten ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Beschau innerhalb der durch diesen Begriff gezogenen Gränze auch in demjenigen Gebiete, welches mit dem des RG. zusammenfällt, der Polizeigewalt weitergehende Befugnisse beizulegen, als sie nach dem RG. hat.

c) Insoweit und insolange die in §§ 5 u. 6 des RG. erwähnten Verordnungen für das Reichsgebiet noch nicht ergangen sind (s. nachher), bleibt es in den betreffenden Richtungen

Digitized by Google

für das einzelne Staatsgebiet vollständig beim Landesrecht, und so namentlich auch bei den in dieser Hinsicht im PStGB. Art. 75 u. 76 erwähnten Polizeivorschriften, bezw. den dortigen Strafbestimmungen. Es folgt dies aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Reichs- zum Landesrecht, ist in den Motiven zum Entwurfe des NG. ausdrücklich anerkannt (Bähr, Comm. S. 131 und 147) und ergibt sich auch aus § 8 Abs. 2 des NG. Dieser letzteren Bestimmung entspricht das bayer. PStGB. ohnehin.

Zum NG. über die Nahrungsmittel ꝛc. ꝛc. sind kaiserl. Verordnungen ergangen am:

a) 24. Februar 1882, über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (RGBl. S. 40); hiezu ME. v. 20. Jan. u. 8. Juni 1883 (MBl. d. Innern S. 45 u. 214). Vgl. u. S. 77.

b) 1. Febr. 1891, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen (RGBl. S. 11).

An landesrechtlichen Vorschriften für Bayern reihen sich an:

V. v. 27. Jan. 1884 Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr., G. u. VBl. S. 43 fg., mit Nov. v. 5. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 435); ME. v. 30. Juni 1885 (JMBl. S. 147), Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, hier rechnerische Behandlung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 auferlegten Geldstrafen betr.; MV. v. 16. März 1886 (JMBl. S. 111) und 25. Juli 1892 (JMBl. S. 189), den Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr.; MV. v. 25. Mai 1886 (JMBl. S. 165), den Vollzug des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, hier die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.; MV. v. 25. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 517), Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände betr.; MV. v. 7. März 1890 (JMBl. S. 53), den Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr.

Oberpolizeiliche Vorschriften zu PStGB. Art. 74 bis 76 f. in den ME. v. 6. Juni 1863 (RBl. S. 809), v. 17. Juni 1877 (G. u. VBl. S. 371) und vom 10. Juli 1881 (G. u. VBl. S. 823). Diese älteren landesrechtlichen Vorschriften sind selbstverständlich nur in

Digitized by Google

soweit mehr anwendbar, als sie nicht mit obigen Reichsgesetzen und Reichsverordnungen collidiren. Weiter MF. v. 15. Juli 1887 (G. u. VBl. S. 365), den Verkehr mit Milch betr., dann MB. v. 25. Juni 1892 (G. u. VBl. S. 277) bezüglich der Beschau der mit Erscheinungen von Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) behafteten Rinder und Schweine. Wegen des in Art. 76 Ziff. 1 des PStGB. erwähnten Tabaks vgl. übrigens auch die RG. über die Tabaksteuer vom 16. Juli 1879 u. 5. April 1885 und die nachstehenden Bem. unter Nr. III.

II. Durch die GewOrdn. sind die Art. 74—76 unberührt. S. desfalls die Bem. auf S. 28.

III. Specialbestimmungen über Verbot und Bestrafung der Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung enthalten Art. 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes (neueste Fassung vom 10. Dez. 1889 im G. u. VBl. 1889 S. 599). Sie dienen ebenso wie die im RG. über die Tabaksteuer v. 16. Juli 1879 §§ 27 u. 36 enthaltenen Verbote und Strafbestimmungen gegen Verwendung von Tabakssurrogaten zunächst steuerlichen Zwecken und sind in dieser Richtung von dem RG. v. 14. Mai 1879 unberührt. Vergl. auch StGB. § 73 fg. über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen, nebst RU. v. 19. Mai 1884 (Entsch. Bd. 10 S. 392).

Die früheren Specialbestimmungen über das Verbot der Anwendung von Hopfensurrogaten wurden schon durch Art. 1 u. 3 des EG. zum StGB. v. 26. Dez. 1871 aufgehoben. Die Frage der Strafbarkeit der Herstellung, Feilbietung, Anwendung ꝛc. solcher Surrogate und insbesondere schädlicher Stoffe ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen über Fälschung ꝛc. von Lebensmitteln zu beurtheilen, vorbehaltlich spezieller Anordnungen ꝛc. (oder oberpolizeilicher Vorschriften), gegen dieselben nach §§ 5 und 6 des RG. v. 14. Mai 1879, bezw. nach Art. 75 u. 76 des PStGB. Ueber die Verwendung von Surrogaten und Beisätzen außer Malz und Hopfen vgl. auch RU. v. 18. Dez. 1882, 5. Juli 1883, 31. März 1884 und 15. Dez. 1884 (Entsch. Bd. 7 S. 314, Bd. 8 S. 434, Bd. 10 S. 266, Bd. 11 S. 295). — Ueber Hopfenschwefeldörren und Verkauf geschwefelten Hopfens vgl. PStGB. Art. 136 u. Anm.

IV. Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung, Feilhalten, Verkauf u. dgl. von Gift: s. StGB. § 367 Ziff. 3, 5; GewOrdn. § 34 Abs. 3; PStGB. Art 2 Ziff. 8 u. 9; V. des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (RGBl. S. 69), betr. die Einrichtung und den Betrieb

Digitized by Google

der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken; V. des Reichskanzlers vom 10. April 1888, mitgetheilt durch MV. v. 11. Mai 1888 (G. u. VBl. S. 444), die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinnober betr.; VollzV. z. GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) § 16, 24, Abs. 2, 54; V. v. 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (G. und VBl. S. 256) nebst V. v. gl. T., (G. u. VBl. S. 235) und V. v. 3. März 1873, betr. die Verwendung von Gift zur Vertilgung von Feldmäusen, nebst Vollzugsvorschriften v. 8. März 1873 (RBl. 347). Hiezu s. auch unten die Vorschr. zum deutschen Arzneibuch.

V. Anfertigung von Zündhölzern: Spezielles Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49).

VI. Zubereitung ꝛc. (wie oben) von Arzneien: StGB. § 367 Ziff. 3 u. 5; GewOrdn. §§ 6, 29, 80, 147, 148; PStGB. Art. 2 Ziff. 8 u. 9; Art. 8 Ziff. 3, Art. 28 des bayer. Gewerbsges. v. 30. Jan. 1868 und Kais. V. über den Verkehr mit Arzneiwaaren v. 27. Jan. 1890 (RGBl. S. 2). Vergl. auch noch bayer. Apothekerordnung v. 27. Jan. 1842 (RBl. S. 257) [soweit noch gültig]; V. v. 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (G. u. VBl. S. 256); Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern v. 26. Dez. 1890 (G. u. VBl. 665, mit MV. v. 22. Dez. 1891 (G. u. VBl. S. 422), die Revision der Arzneitaxordnung betr. und Veterinärarzneitaxordnung vom 13. Jan. 1883 (G. u. VBl. S. 39); V. v. 8. Dezember 1890 (G. u. VBl. S. 635), das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.; V. v. 9. November 1891 (G. und VBl. S. 393) die Abgabe starkwirkender Arzneien, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr. (MV. v. 24. Mai 1889 (G. u. VBl. S. 357), Abgabe von Rotter'schen Pastillen im Handverkaufe der Apotheken betr.; MV. v. 28. März 1891 (G. u. VBl. S. 57), das Feilhalten und den Verkauf des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose betr. Wegen der sog. Geheimmittel vgl. auch ME. vom 10. Mai 1878 (G. u. VBl. S. 301).

Art. 77.

Die in Gemäßheit der Art. 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Art. 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände

Digitized by Google

fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Vergleiche hiezu § 17 des RG. über die Nahrungsmittel ꝛc. vom 14. Mai 1879.

Art. 78.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfunddvierzig Mark) wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte oder einen Schießstand errichtet oder den in Bezug auf die Einrichtung und Benützung einer solchen Vorrichtung von der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, zu jeder Zeit derartige Anordnungen zu erlassen und im Falle der Zuwiderhandlung die fernere Benützung der Anlage zu verbieten.

1. Die hier erwähnten polizeilichen Zuständigkeiten werden von den Distriktspolizeibehörden, bezw. den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizei-Direktion ausgeübt. § 22 der KompV. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 34).

2. Neben diesem Artikel enthalten auch § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7 des StGB. hieher gehörige Strafbestimmungen in Bezug auf Schießen und Legen von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, dann in Bezug auf Schießen und Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen. Zu StGB. § 367 Ziff. 8 s. auch die KompV. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 29), § 8.

3. Bezüglich der Anlegung oder Abänderung von Militärschießstätten vgl. ME. v. 17. Juli 1863 und 10. Mai 1868.

4. Schießstätten als Bestandtheile eines Gewerbebetriebs: Gew.-Ordn. § 27; Landmann, Comm. S. 94.

Art. 79.

An Geld bis zu drei Thalern (nun bis zu neun Mark) wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Digitized by Google

Art. 80.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) bestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Zu Abs. 1. Eine weitere hieher auch bezügliche Bestimmung enthält PStGB. Art. 42.

Zu Abs. 2. Nach § 23 der KompB. vom 4. Jan. 1872 (RBl. S. 34) steht obige Anordnung der Distriktspolizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirektion, zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimath, so ist die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig." — Richterliche Zulässigkeitserklärung nicht erforderlich. — Kostenpunkt: Art. 10 des Armengesetzes v. 29. April 1869.

Art. 81.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die

Digitized by Google

Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen.

Vgl. auch oben Art. 41. — Die im Abs. 2 vorgesehene Befugniß kommt den Distriktspolizeibehörden der Heimat der verwahrlosten Person, in München der Polizeidirektion zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig." § 24 der KompB. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 34). — Für dringliche Fälle vorsorgliche Anordnungen nach Art. 20 Abs. 1.

Art. 82.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis acht Tagen gestraft.

V. v. 30. Dez. 1885, die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayer. Gebiets betr., § 11, 12 (G. u. VBl. 1886, S. 1.)

Art. 83.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermanglung eines solchen gegen distrietspolizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslocale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen

Digitized by Google

Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Desgleichen ist die Polizeibehörde berechtigt, Hunde, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, auf Gutachten eines approbirten Thierarztes tödten zu lassen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

1. Die Bestimmungen dieses Artikels, namentlich soweit sie sich auf Visitation, Freilaufenlassen, Nichtverwahrung und Tödtung von Hunden beziehen, sind jetzt nur mehr insoweit verwendbar, als nicht Fälle vorliegen, welche unter die Vorschriften und Strafbestimmungen des RG. vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 133) und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften (vgl. Bem. zu Art. 67) zu subsumiren sind. Der bisherige Absatz 4 des Art. 83, — betreffend Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern besonders eröffnet worden sind — erscheint durch das RG. vom 23. Juni 1880 beseitigt und ersetzt. Strafbestimmung daselbst § 65.

Digitized by Google

2. Neben diesen Gesetzesbestimmungen bestehen noch die des Ges. v. 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (G. u. VBl. S. 353), mit Nov. v. 31. Jan. 1888 (G. u. VBl. S. 73), insbesondere die Vorschriften desselben über die Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Versteuerung, sowie die Strafbestimmungen gegen Verfehlungen in diesem Punkte, sowie gegen die ministeriellen Kontrollvorschriften, dann Vorschriften über eventuelle Tödtung des Hundes. — Vollzugsschriften zum Ges. v. 2. Juni 1876: V. v. 17. Juni 1876, ME. v. 17. Juni, 18. Juni, 19. Juni, 20. Juni, 13. Nov. 1876 (G. u. VBl. S. 359, 360, 366, 367, 842). Zahlreiche sonstige Ausführungsvorschriften sind abgedruckt bei Graf, Comm. zu obigem Gesetz (1892).

3. Wirthschaftslokale: solche auch Wirthschaftsgärten. — Mitnimmt: daher nicht anwendbar auf eigene Hunde des Wirthes — auch nicht dieser, sondern nur der Gast strafbar.

4. Freilaufenlassen: Anwendung auf fahrlässiges Fr.OLGU. v. 9. Mai 1884. (Samml. Bd. 3 S. 75).

5. Freilaufenlassen von jagenden Hunden. PStGB. Art. 125 mit V. v. 5. Okt. 1863 § 17; Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 197; Ebel, Comm. S. 155. — S. im Uebrigen bezüglich weiterer Verfehlungen in Ansehung von Hunden PStGB. Art. 19 u. 84, sowie die Bem. dazu.

Art. 84.

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Weitere Strafbestimmungen im StGB.: § 366 Ziff. 5: über Stehenlassen oder Fähren von Thieren in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln; — § 366 Ziff. 6: über Hetzen von Hunden auf Menschen (Nothwehr entschuldigt: StGB. § 54, Ebel, Comm. S. 156; Unterlassung der Zurückhaltung eigener Hunde von Angriffen auf Menschen oder Thiere früher nach Art. 143 des PStGB. v. 10. Nov. 1861, jetzt nach StGB. § 367 Ziff. 11 strafbar) — § 367 Ziff. 11: über Verfehlungen durch Halten gefährlicher wilder Thiere ohne polizei-

Digitized by Google

liche Erlaubniß (vgl. hiezu § 10 der KompV. v. 4. Jan. 1872), durch frei Umherlaufenlassen wilder oder bösartiger (namentlich solcher Hunde) Thiere, oder durch Unterlassung der in Ansehung ihrer erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen. Polizeiliche Tödtung der Thiere: PStGB. Art. 19.

Art. 85.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Art. 86.

Wer ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Obige Materie ist nunmehr vor allem beherrscht durch das RG. gegen verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nebst V. v. 17. Sept. 1884, ME. vom 5. Okt. 1884 (G. u. VBl. S. 451, 471) u. v. 4. Febr. 1890 (G. u. VBl. S. 96). Diese Bestimmungen beziehen sich auf Herstellung, Vertrieb, Besitz und Einführung von Sprengstoffen, sowie auf verbrecherischen Gebrauch solcher. In den ersteren vier Richtungen findet eine Anwendung der Vorschriften des Spezialgesetzes nicht statt auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften. Als Sprengstoffe dieser Art (Schießmittel) sind vom Bundesrath nach V. vom 13. März 1885 (RGBl. S. 78) declarirt:

1) alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
2) die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Spreng-

Digitized by Google

stoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

3) die Vereinigung der unter 1 u. 2 genanntem Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver.

Weiter noch B. des Reichskanzlers v. 16. April 1891 (RGBl. S. 105) betr. das rauchschwache Pulver und Patronen hievon.

Danach bleiben zugleich außer obigem Art. 86 auch noch verschiedene andere einschlägige Gesetzvorschriften wenigstens partiell unberührt. So über unerlaubte Zubereitung von Schießpulver ꝛc. ꝛc. oder Feuerwerken: StGB. § 367 Ziff. 4; Gew.Ordn. § 16, 147 Nr. 2; Verfehlungen in Bezug auf Aufbewahrung, Beförderung, bezw. Verausgabung und Verwendung, dann in Bezug auf Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver, Feuerwerken, Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen: StGB. § 367 Ziff. 5; StGB. § 367 Ziff. 5a (RG. vom 13. Mai 1891, RGBl. S. 108) über Versendung von leicht entzündlichen und ätzenden Gegenständen durch die Post; dazu: Postordnung für Bayern vom 1. Mai 1889 (G. u. VBl. S. 203); §§ 66, 67, 70, 117, nebst MB. gleichen Betreffs vom 7. März 1891 (G. u. VBl. S. 39) Ziff. 4, 6; MB. v. 21. Juni 1892 (G. u. VBl. S. 279) die Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 betr.; Postordnung für das Deutsche Reich v. 11. Juni 1892 (abg. G. u. VBl. S. 280) §§ 11, 12, 52; Weltpostvertrag v. 4. Juli 1891 (RGBl. 1892 S. 503). Siehe auch PStGB. Art. 2 Ziff. 9, dann die auf Grund der Vereinbarungen im Bundesrathe ergangenen ME. v. 9. Aug. 1879 u. 6. April 1887, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (G. u. VBl. 1879, S. 753, 1887, S. 272). Durch dieselben sind die älteren ME. v. 6. Aug. 1870 (VBl. S. 1425) und 5. Aug. 1874 (G. u. VBl. S. 449) ersetzt, soweit sie über den Transport und die Lagerung der unter die neueren Vorschriften fallenden explosiven Stoffe, sowie über den Handel damit Anordnungen enthalten. Im übrigen vgl. auch diese älteren ME., sowie die V. v. 19. März 1874 (G. u. VBl. S. 109); dann ME. v. 26. März 1888, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr. (G. u. VBl. S. 696), sowie die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsreglements (vgl. Anm. zu Art. 88). — Militärtransporte: MB. v. 1. Sept. 1888 (G. u. VBl. S. 589), die Versendung von

Digitized by Google

Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen (Sprengstoffversendungsvorschrift) betr.; MV. v. 13. März 1886 (G. u. VBl. S. 71), Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten betr. Vgl. auch die bei Art. 88 angeführten Transport-Ordnungen. — Veranstaltung von Feuerwerken: PStGB. Art. 32 Ziff. 1. — Wegen Aufbewahrung und Transports von Petroleum s. StGB. § 367 Ziff. 5 u. 6 nebst ME. v. 9. Sept. 1866 (RBl. S. 1286), V. v. 19. März 1874 (G. u. VBl. S. 109), ME. v. 22. Jan. 1890 Vorschr. über Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf dem Rhein betr. (G. u. VBl. S. 91). Herstellung, Verkauf ꝛc. von Petroleum: § 5, § 12 fg. des RG. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen ꝛc. v. 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145), die kais. V. v. 24. Febr. 1882 (RGBl. S. 40), sowie die vorgedachte V. v. 19. März 1874 mit Nov. v. 22. Dez. 1882 (G. u. VBl. S. 607). Vgl. auch oben S. 67.

Art. 87.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) gestraft.

Ueber Verfehlungen gegen Polizeivorschriften zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen

Digitized by Google

und Plätzen im Allgemeinen s. StGB. § 366 Ziff. 10 nebst PStGB. Art. 2 Ziff. 6 (s. auch Bem. bei Art. 89). — Schnelles Fahren und Reiten; gefährliches Einfahren und Zureiten von Pferden: StGB. § 366 Ziff. 2; — Verhindern des Vorbeifahrens: StGB. § 366 Ziff. 3; — Fahren in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle: § 366 Ziff. 4; — Werfen von Steinen, harten Körpern oder Unrath auf Menschen, Thiere, gegen Häuser ꝛc., in Gärten ꝛc.: StGB. § 366 Ziff. 7; — Gefährdungen durch Aufstellen oder Aufhängen von Sachen, Ausgießen, Auswerfen u. dgl.: StGB. § 366 Ziff. 8; — Mangelhafte Verwahrung gefährlicher Stellen: StGB. § 367 Ziff. 12.

Zu Ziff. 3 des obigen Art. vgl. auch StGB. 307 Ziff. 3, sowie die Bestimmung des PStGB. Art. 27 über Störung oder Abhaltung hilfeleistender Personen bei Unglücksfällen u. dgl.

Erscheint in den Fällen des Abs. 1 Diebstahl oder Sachbeschädigung im Sinne des StGB. gegeben, so kommen die hierauf bezüglichen Bestimmungen des letzteren zur Anwendung (Ebel, Comment. S. 156). Vgl. StGB. § 73 (über ideale Konkurrenz).

Art. 88.

An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes zuwiderhandelt.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark).

1. Gefährdungen der Eisenbahntransporte durch Beschädigung, falsche Zeichen und Signale, oder andere Hindernisse: StGB. §§ 315, 316. — Pflichtvernachlässigung des Bahnpersonals: StGB. § 316, 319, 320. — Gleiches bezüglich öffentlicher Telegraphenanstalten: StGB. §§ 317—320.

2. Vgl. hieher das Bahnpolizeireglement v. 29. März 1886 G. u. VBl. S. 373), dann Bahnordnung für bayer. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. März 1882 (G. u. VBl. S. 83) mit Zusätzen vom 3. und 20. Mai 1884 (G. u. VBl. S. 202, 435)

Digitized by Google

und 8. Sept. 1889 (G. u. VBl. S. 525) dazu: MB. die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr. v. 26. Juli, 12. Oktober, 8. u. 19. November 1886, 25. Mai 1887, 18. u. 19. Mai, 1. u. 2. August, 13. u. 21. Oktober 1888, 6. Juni, 27. Juli, 21. August, 21. September 1889, 5. Juni, 26. August, 15. Oktober, 16., 19. u. 26. November, 14. Dezember 1890, 27. Mai 12. u. 25. Juni, 28. Juli, 4. September, 12. u. 17. Oktober 1891, 10. März u. 13. April 1892 (G. u. VBl. v. 1886 S. 544, 603, 625, 627, v. 1887 S. 351, v. 1888 S. 464, 466, 550, 551, 648, 653, von 1889 S. 362, 421, 495, 535, von 1890 S. 423, 581, 617, 621, 625, 629, 692, von 1891 S. 171, 193, 200, 232, 322, 381, 384, von 1892 S. 37 u. 106.

In Betracht kommen weiter noch die Eisenbahnbetriebsordnungen. Seitens des Reichs ergieng eine neue Betriebsordnung am 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691). Für Bayern gelten vorerst noch die früheren Vorschriften. — Vgl. auch Kais. V. v. 26. Januar 1887 (RGBl. S. 9), betr. die Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegstransport-Ordnung); dazu V. des Reichskanzlers v. 10. August 1889 (RGBl. S. 177), betr. Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegstransport-Ordnung; Kais. V. v. 11. Februar 1888 (RGBl. S. 23), betr. die Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden, § 35, mit Abänderungen und Ergänzungen des § 35 v. 29. Juli 1889 (RG. S. 172) und 26. Mai 1890 (RG. S. 71); V. v. 9. März 1888 (G. u. VBl. S. 153), die Einführung der Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransport-Ordnung) in Bayern betr., mit Abänderungen und Ergänzungen v. 14. August und 18. Sept. 1889 und 12. Juni 1890 (G. u. VBl. 1889 S. 493 u. 583, 1890 S. 467); dazu Bestimmungen über die Anwendung der Militärtransport-Ordnung im Frieden (G. u. VBl. 1888 S. 190); MB. v. 29. März 1888 (G. u. VBl. S. 222) die Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden betr. und MB. v. 21. Juni 1890 (G. u. VBl. S. 501).

3. **Zu Abs. 2.** Oberpol. Vorschriften v. 4. April 1873, betr. die Aufrechthaltung der Ordnung des Dampfschifffahrtsbetriebs auf den oberbayrischen Seen (KrABl. v. Oberbayern S. 488).

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Art. 89.

An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer Nothfällen

1) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt oder
2) in den Gräben auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Districts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

I. In Bezug auf öffentliche Wege, Plätze ꝛc. ꝛc.

1. Die wichtigste Vorschrift straßenpolizeilicher Natur enthält das StGB. § 366 Ziff. 10, behandelnd die Uebertretung „der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen." S. hiezu PStGB. Art. 2 Ziff. 6, dann ME. v. 4. Januar 1872 (RBl. S. 73) mit Nachtrag v. 9. Jan. 1878 (G. u. VBl. S. 10). Diese Erlasse beziehen sich u. A. namentlich auf: Reiten oder Fahren über Brücken, Aneinanderhängen von Wägen oder Schlitten, Radsperren, Leitung von langen Fahrzeugen, Schlafen der Fuhrleute ꝛc., Unterhaltung der Wege, Brücken, Stege, Geländer, Benützung gesperrter Straßen, dann der Fußbänke und Trottoirs. In Geltung ist auch noch die ME. vom 23. Juni 1862, betr. das Ausweichen auf Straßen (RBl. S. 347). Vergl. auch § 19 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347).

Digitized by Google

2. Weitere straßenpolizeiliche Bestimmungen s. im StGB. § 366 Ziff. 2—5: schnelles Fahren, Reiten, muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens, Schlittenfahren ohne Deichsel oder Geläute, gefährdendes Stehenlassen oder Führen von Thieren u. dgl. — § 366 Ziff. 7—9: Werfen von Steinen, Unrath ꝛc.; Gefährdungen durch Aufhängen, Aufstellen, Ausgießen, Auswerfen ꝛc.; Verkehrshinderungen durch Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen. — § 367 Ziff. 12: mangelhafte Verwahrung von Brunnen, Kellern, Gärten, Oeffnungen, Abhängen. S. auch PStGB. Art. 44, 84, 85, 87, 93—96.

3. Im Anschlusse hieran behandeln die Art. 89—91 des PStGB. die Sicherung der Substanz der öffentlichen Straßen ꝛc. ꝛc. gegen Beschädigungen u. dgl.

4. Vgl. hieher auch noch das durch Art. 3 Ziff. 10 lit. b des EG. z. StGB. v. 26. Dez. 1871, sowie nach Art. 2 Ziff. 11 u. Art. 3 Ziff. 10 lit. a des Ausf.G. z. StPO. vom 18. August 1879 mit Ausnahme der Art. 18 und 19 aufrecht erhaltene Ges. v. 25. Juli 1850, betr. die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes (GBl. S. 321) nebst dem Zusatze im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 § 33.

II. Schutz der Privatwege, Höfe, Einfriedungen u. dgl.: StGB. § 366 Ziff. 7, § 368 Ziff. 9, § 370 Ziff. 1 u. 2.

Art. 90.

Wer außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beschädigungen erlassen sind, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Districtsstraßen und deren Zugehörungen durch districtspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

1. Vgl. Bem. bei Art. 89.

Digitized by Google

2. Schutz öffentlicher Anlagen u. dgl.: StGB. § 304. PStGB. Art. 95.

3. Wegen der Frage des Waldauslichtens an Staatsstraßen: s. B. v. 13. Febr. 1809 (Döll., VS. Bd. 16 S. 717); Landt.Abschied v. 17. Nov. 1837 Tit. V lit. C Abs. 2 (GVl. S. 9); ME. v. 7. Dez. 1850 (Strauß, VS. Bd. 31 S. 181); ME. v. 28. April 1863 (RVl. S. 691); ME. v. 19. Mai 1876 (MVl. S. 237); ME. v. 6. Juni 1876 (G. u. VVl. S. 358). S. auch ME. v. 3. März 1870 (RVl. S. 393) über das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder. Vgl. hiezu Edel, Comm. S. 160.

4. Wegen der Tragweite des Abs. 2, insbesondere hinsichtlich ortspolizeilicher Vorschriften zum Schutz der Gemeindewege gegen übermäßige Benützung bei außerordentlichen Verkehrsverhältnissen s. Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 210.

Art. 91.

Die auf Grund des § 366 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Artikel 89 und 90 des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distrikts-straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist, in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 92.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Vorsätzliche Vergiftung von Brunnen und Wasserbehältern, sowie wissentliche Beimischung von gefährlichen Stoffen in solche: StGB. § 324—326. — S. auch PStGB. Art. 75 u. 76 u. Bem. dazu

Digitized by Google

insbesondere bezüglich des Verhältnisses der Specialbestimmungen des RG. v. 14. Mai 1879 zu StGB. § 324 fg. und zu PStGB. Art. 74 fg. — Vgl. hieher ferner GewOrdn. §§ 16, 23, 25, 147. — Vorschriftswidriges Tränken oder Schwemmen von Vieh in öffentlichen Gewässern: Art. 96 des Wassergesetzes vom 28. Mai 1852. S. auch die weiteren Strafbestimmungen in Art. 96 fg. dess. Ges. — Ueber die Tragweite des Art. 92 gegenüber der Wasserverunreinigung durch industrielle Anlagen vgl. Urt. d. OLG. München v. 21. Okt. 1884 (Entsch. Bd. 3 S. 232).

Art. 93.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft, wer außer den im § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erwähnten Fällen den Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Abladen von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis zuwiderhandelt und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume: StGB. § 366 Ziff. 7.

Art. 94.

Wer außer den Fällen des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung von solchen den districtspolizeilichen Anordnungen über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

1. § 366 Ziff. 10 des StGB. handelt von der Reinlichkeit *auf den öffentlichen* Straßen ꝛc., Wegen und Plätzen. Hier soll insbesondere auch noch die Reinlichkeit *unter* den Straßen (Kanalisirung, Zufuhrkanäle, Abgüsse), desgleichen in Höfen, auf nicht öffentlichen freien Plätzen (auch bezüglich des Luftraums in Anfehung von Gerüchen) getroffen werden. Doch darf bei der Bemessung der

Digitized by Google

Tragweite des Art. 94 in diesen Richtungen nicht übersehen werden, daß Art. 94 nur von öffentlicher Reinlichkeit, nicht von Reinlichkeit überhaupt spricht. S. auch Edels, Comm. S. 163, kritische Bemerkungen namentlich bezüglich der Trottoirherstellungsfrage. — Ueber Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten s. besondere Vorschrift in PStGB. Art. 75. — Vgl. ferner hieher Art. 78, auch Art. 67 Abs. 2.

2. Vgl. hieher noch insbesondere §§ 16 u. 147 der GewOrdn. nebst der Ergänzung des § 16 durch B. v. 12. Juli 1884 (RGBl. S. 118), 4. Jan. 1885 (RGBl. S. 2), v. 31. Jan. u. 24. April 1885 (RGBl. S. 8 u. 92), v. 15. Februar u. 1. April 1886 (RGBl. S. 28 u. 68), v. 16. Juni 1886 u. 5. Jan. 1887 (RGBl. 1886 S. 204 und RGBl. 1887 S. 4), v. 16. Juli 1888 u. 2. Jan. 1889 (RGBl. 1888 S. 218 u. RGBl. 1889 S. 1), dann bezüglich des Verhältnisses jenes § 16 zu Art. 94 des PStGB., sowie der Tragweite des Letzteren überhaupt ME. v. 25. August 1873 (MBl. S. 493), worin namentlich ausgeführt ist, es müsse als Grundsatz festgehalten werden, daß die GewOrdn., indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nur den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, den Gewerbetreibenden nicht von der Beobachtung derjenigen Beschränkungen entbindet, welche sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ergeben, und welche für Jedermann, er mag ein Gewerbe treiben oder nicht, Anwendung finden. Dieß gelte insbesondere von den allgem. Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei. . . . Die fortdauernde Gültigkeit dieses Grundsatzes sei auch im Bundesrathe anerkannt worden, indem . . . konstatirt sei, daß namentlich die Frage, inwieweit die die durch die GewOrdn. zunächst nicht berührten Niederlagen, namentlich aus Gesundheitsrücksichten ꝛc. die Lagerung von Fellen, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien den fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach der GewOrdn. sich regele (s. Bundesraths-Prot. v. 1873 § 506).

Art. 95.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder

Digitized by Google

Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, districts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Ergänzt zugleich StGB. § 304. — Vgl. auch PStGB. Art. 89 und 90.

Art. 96.

Die nach Maßgabe der Art. 92—95 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 97.

Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Eichung der denselben befahrenden Schiffe wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Geldstrafe fließt in die für das Kanal-Unterpersonal errichtete Unterstützungscasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales unterliegt gleicher Geldstrafe oder Haft.

Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanal-Unterpersonales verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis

Digitized by Google

zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanal-Unterpersonales kann durch Verordnung bestimmt werden.

Kanalordnung vom 9. Jan. 1842 (RBl. S. 161) nebst Bek. vom 29. Okt. 1843 (RBl. S. 713), sowie bezüglich der Aichung die Vorschriften vom 25. März 1843 (RBl. S. 169).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) unterliegt die Uebertretung der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Hafen- und Lände-Ordnungen, soweit nicht nach Maßgabe der Gesetze über die Benützung des Wassers eine höhere Strafe zuläßig ist.

Im Anschluß an die Vorbehalte in Art. 3 Nr. 10 lit. d, e, f und Nr. 16 des EG. zum StGB. v. 26. Dez. 1871, dann in Art. 3 Nr. 10 lit. b, c, d und Nr. 15 des AusfG. z. StPO. v. 18. August 1879 f. weiter:

1) Gesetz, betr. die Benützung des Wassers, v. 28. Mai 1852 sammt Ergänzungsgesetz zu Art. 89 v. 15. April 1875, insbesondere die Strafbestimmungen in Art. 96—101 (vgl. mit Ges. v. 8. Novbr. 1875, G. u. VBl. S. 665), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in der V. v. 11. Jan. 1855 (RBl. S. 66), Bek. v. 28. Sept. 1865, die Floßordnung auf dem Maine betr. (RBl. S. 1065); Vorschr. über die Trift- und Floßfahrt auf der Isar und Loisach v. 6. Juni 1874 (KABl. S. 677); Trift- und Floßordnung für die Ammer und Amper v. 25. April 1876 (KABl. S. 665); Floßordnung für den Lech vom 1. April 1876 (KABl. S. 465); rev. Triftordnung für die Saalach und Nebenbäche v. 27. Okt. 1875 (KABl. S. 1311); Floßordnung für den fränkischen Wald v. 18. Jan. 1868 (KABl. S. 119); Trift- und Floßordnung für den Regen v. 11. Okt. 1867 (KABl. S. 1385) und Revision derselben v. 15. Sept. 1868 (KABl. S. 1617);
2) Gesetz, betr. den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen zum Zwecke der Bodenkultur v. 28. Mai 1852, Art. 7, 17, 18, 26 (nebst Ges. v. 8. Nov. 1875, G. u. VBl. S. 665);

Digitized by Google

3) die Bestimmungen über Strafen und Strafverfahren in der rev. Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 und den dazu gehörigen sonstigen Vorschriften (RBl. v. 1869 S. 1129, 1241; s. auch Landtagsabschied v. 29. April 1869, § 25; GBl. S. 820); B. v. 20. Nov. 1887 (G. u. VBl. S. 659), dann B. v. 30. Dez. 1885 (G. u. VBl. 1886 S. 1) und B. v. 6. Jan. 1886 (G. u. VBl. S. 7), die Steuermanns-Ordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebiets betr.; B. vom 27. Mai 1887 (G. u. VBl. S. 345), die Rheinschiffer-Patente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr.; B. v. 16. Dez. 1887 (G. u. VBl. S. 697), die Untersuchung der Rheinschiffe betr.; ferner noch die auf Grund des Art. 9 des Ausf.Ges. zum Ger.Verf.Ges. v. 23. Febr. 1879 (G. u. VBl. S. 273) erlassene B. v. 18. Juni 1879, die Rheinschifffahrtsgerichte betr. (G. u. VBl. S. 661);

4) die Strafbestimmungen der Donauschifffahrts-Convention vom 7. Nov. 1857 mit Vollzugsvorschriften v. 31. März 1858 (RBl. S. 105 u. 425), sowie die Vorschriften über die Erlangung der bayr. Legitimation zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau v. 31. Mai 1858 (RBl. S. 433), und prov. Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau v. 4. Juli 1865 (RBl. S. 725) nebst Nachtrag v. 13. Febr. 1867 (RBl. S. 145) und mit Abänderung v. 21. Jan. 1889 (G. u. VBl. S. 35);

5) Vorschriften für die Segel- und Ruderschifffahrt auf dem Bodensee v. 4. Juni 1869 (KABl. S. 943);

6) B. v. 2. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 569) die Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen zu Aschaffenburg betr.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Art. 99.

Art. 99, welcher die Immobiliarbrandversicherungen in der Pfalz betraf, ist aufgehoben durch G. v. 5. Mai 1890 (G. u. VBl. S. 223), die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheins, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875 und des PStGB. v. 26. Dez. 1871 betr. Die nun allgemein maßgebende

Digitized by Google

Bestimmung für alle bayr. Landestheile enthält Art. 96 des Ges. über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude ꝛc. v. 3. April 1875 (G. u. VBl. S. 269) — vgl. Art. 3 Ziff. 10 lit. g des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879) —, welcher lautet:

Art. 96.

Die Uebertretung des im Art. 2 bezeichneten Verbotes wird an Geld mit fünf vom Hundert der Versicherungssumme bestraft.

Wer die im Art. 61 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird an Geld um das Dreifache des rechtswidrig entzogenen Beitrages bestraft.

Die vorerwähnten Geldstrafen fließen dem Vorschußfond der Anstalt zu.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe herbeigeführt wurden, sind gegen den Versicherten, sowie gegen den Sachverständigen, welcher die Schätzung vorgenommen hat, mit Geld bis zu 300 Mark zu bestrafen, insoferne nicht die Handlung nach einem anderen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erscheint.

Der Sachverständige haftet zugleich gemeinschaftlich mit dem Versicherten für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten.

Der hier erwähnte Art. 2 dess. Gesetzes verbietet die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften. Dieses Verbot findet keine Anwendung in Ansehung jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist. Vgl. desfalls namentlich Art. 9 dess. Ges. — Art. 61 verordnet nachträgliche Anzeige über die bezüglich eines versicherten Gebäudes später eintretende feuergefährliche Bestimmung oder eine solche Benützung überhaupt oder höheren Grads.

Wegen der Uebertretungseigenschaft der Verfehlungen gegen Art. 96 des G. v. 3. April 1875 siehe Art. 5 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879, verglichen mit Art. 5 des EG. zum RStGB. v. 26. Dez. 1871 und Art. 7 des EG. zum bayer. StGB. v. 10. Nov. 1861. S. hiezu Bomhard u. Koller StPO., S. 439, verglichen mit Staudinger, StGB. f. d. deutsche Reich mit Einf.- und Nebengesetzen, HptBd. v. 1872 S. 52 fg., Erg.Bd. v. 1876 S. 15 fg. und Staudinger, Ausg. des EG. v. 10. Nov. 1861 S. 17.

Digitized by Google

Art. 100.

Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu einhundert und fünfundsiebenzig Thalern (nun bis zu fünfhundertfünfundzwanzig Mark) gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

1. Vgl. hiezu V. v. 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr. (RBl. S. 2113) nebst ME. v. 2. Okt. 1872 (MBl. S. 37).

2. „Mobilien" d. h. solche, welche nicht als Zugehörungen von Gebäuden nach Art. 4 fg. des G. vom 3. April 1875 bei der Immobiliarbrandversicherungsanstalt versichert sind.

3. Uebertretungseigenschaft dieser Reate: vgl. die Anführungen zu vorigem Artikel unter Nr. 3.

4. Gesetzwidrige Errichtung von Versicherungsanstalten: StGB. § 360 Ziff. 9. — Vorschriftswidriger Geschäftsbetrieb einer auswärtigen, zur Ausdehnung ihres Geschäfts auf Bayern nicht ermächtigten Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft, sowie Verfehlungen der Mobilarversicherungsagenten in Bezug auf ihre Geschäftsführung: PStGB. Art. 134. Vgl. hiezu ferner GewOrdn. §§ 6 u. 14, mit Strafbestimmung in § 148 Ziff. 2.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 101.

In den Landestheilen rechts des Rheins werden Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker an Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft gestraft, wenn sie bei einem

Digitized by Google

Neubau oder einer Baureparatur die festgesetzte Baulinie willkürlich abändern oder den in den bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.

Baupolizeiliche Vorschriften dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes, nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, sowie der Gesundheit erlassen werden.

Für Städte von mehr als 20,000 Seelen können im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

1. Abs. 1 ist neu textirt durch Art. 8 des G. v. 5. Mai 1890 (G. u. VBl. S. 223).

2. Die Vorschriften des PStGB. schließen sich an die Bestimmungen baupolizeilicher Art, welche das StGB. enthält in den §§ 330, § 367 Ziff. 13—15, § 368 Ziff. 3, 4, § 369 Ziff. 3. S. dazu PStGB. Art. 2 Ziff. 11. — Zu obigem Art. 101 ist hievon hauptsächlich zu vermerken die Strafbestimmung im StGB. § 367 Ziff. 15 gegen denjenigen, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. — StGB. § 367 Ziff. 13 enthält eine Strafbestimmung gegen die trotz polizeilicher Aufforderung erfolgte Unterlassung, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. Nach § 11 der V. vom 4. Januar 1872 (RVl. S. 30) hat die hier erwähnte Aufforderung von den Distrietspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Lokalbaukommission, auszugehen. — StGB. § 367 Ziff. 14 bedroht mit Strafe die Vernachlässigung der von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln bei Vornahme von Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bau-

Digitized by Google

werken. Hiezu bestimmt der § 12 der V. v. 4. Januar 1872 (RBl. S. 30): „Zum Erlasse der in § 367 Ziff. 14 vorgesehenen Anordnungen sind die Distriktspolizeibehörden und beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig; in München ist, soweit es sich um die Aufstellung oder Instandhaltung von Baugerüsten handelt, die Lokalbaukommission, in allen übrigen Fällen die Polizeidirektion, zuständig."

Als ausführende Vorschriften schließen sich hieran die revid. Bauordnung für die Landestheile rechts d. Rheins (mit Ausnahme von München) vom 31. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 531); ferner die Bauordnung für München vom 3. April 1879 (G. u. VBl. S. 447). — Vgl. hieher auch PStGB. Art. 73 u. 78. —

3. Das Gebiet der Bau- und Feuerpolizei zugleich berühren die Bestimmungen des StGB. in § 368 Ziff. 3, 4, § 369 Ziff. 3. Davon handeln: § 368 Ziff. 3 von unerlaubter Errichtung oder Verlegung einer Feuerstätte; § 368 Ziff. 4 von der Unterlassung der Fürsorge für Unterhaltung der Feuerstätten (im eigenen Hause) in baulichem und brandsicherem Zustande oder für rechtzeitige Reinigung der Schornsteine; § 369 Ziff. 3 von Vernachlässigung der polizeilichen Vorschriften über Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten, dann über Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, von Seite Gewerbtreibender, welche im Feuer arbeiten. Diese Vorschriften können nach Art. 2 Ziff. 16 des PStGB. durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Vgl. auch hiezu die obenerwähnten Bauordnungen, insbesondere V. v. 31. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 531), die Bauordnung für die Landestheile r. d. Rh. betr., §§ 16, 17—24, 31, 32, 37, 40–43, 46—48, 55, 56, 57 und V. v. 30. August 1890 (G. u. VBl. S. 583), die Bauordnung für die Pfalz betr., §§ 1—15. Rein feuerpolizeilicher Natur (abgesehen von der Gefährlichkeit für Menschen) sind die Bestimmungen des StGB. in den §§ 367 Ziff. 4—6, § 368 Ziff. 5—8. Hievon betreffen: § 367 Ziff. 4 u. 5 die unerlaubte Zubereitung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, sowie die Aufbewahrung, Beförderung ꝛc. von Schießpulver, Feuerwerken, Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen (vgl. auch PStGB. Art. 86 u. Bem. dazu); — § 367 Ziff. 6 die gefährliche Aufbewahrung von selbst entzündlichen oder leicht Feuer fangenden Waaren, Materialien oder anderen Vorräthen; — § 368 Nr. 5 u. 6 bestimmte Nachlässigkeiten und Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht; — § 368 Nr. 7 Schießen

Digitized by Google

oder Abbrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen (vgl. PStGB. Art. 32, 38, sowie StGB. § 367 Ziff. 8); — § 368 Nr. 8 Vernachlässigung der Feuerlöschgeräthschaften oder Nichtbefolgung „anderer feuerpolizeilicher Anordnungen" (s. dazu PStGB. Art. 2 Nr. 14). Ausführungsvorschriften hiezu: V. v. 10. Jan. 1872, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (RBl. S. 127), nebst den darin erwähnten älteren Bestimmungen der Verordnungen v. 27. Juni 1862, v. 31. Dez. 1867 und v. 10. Jan. 1872, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (RBl. v. 1862 S. 1573, v. 1868 S. 5 und v. 1872 S. 127), ferner die V. v. 19. März 1874, betr. die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht feuerfangende Gegenstände (Petroleum, Petroleum-Aether, Benzin, Ligroin, Camphin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefelkohlenstoff, Schwefelalkohol, Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, Phosphor und Reibfeuerzeuge u. s. w.), G. u. VBl. S. 109, nebst ME. v. 5. August 1874 (G. u. VBl. S. 449) und 22. Dez. 1882 (G. u. VBl. S. 607), endlich V. v. 17. Juni 1881, Verhütung von Feuersgefahr, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie betr. (G. u. VBl. S. 709 u. 864). Wegen des Petroleums vgl. auch Bem. zu PStGB. Art. 76. — Kaminkehrerwesen: GewOrdn. § 39, 77, 147, 148, VollzV. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) § 54 fg., sowie die V. v. 27. Febr. 1869 über die Kaminkehrertermine und die Festsetzung der Kehrlöhne (RBl. S. 297 u. 298), dann V. v. 10. Jan. 1872 (RBl. S. 127) § 2. 3, 5 u. 6; s. auch StGB. § 368 Nr. 4. — Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 220, 339.

4. Wegen Anlegung und Revision von Dampfkesseln ꝛc. s. Bem. bei Art. 131.

5. Bauten ꝛc. in Festungsrayons: RG. v. 21. Dez. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Art. 102.

In der Pfalz wird an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes, an einer Staats- oder Districtsstraße ein neues Gebäude oder einzelne Theile oder Vorsprünge desselben, z. B. Freitreppen u. dgl. oder eine neue

Digitized by Google

Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundert fünfzig Mark) oder mit Haft wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. I genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an bestehenden Gebäuden, Gebäude-Vorsprüngen, Freitreppen oder Mauern, insoweit diese der festgesetzten Baulinie nicht entsprechen, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung derselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) wer den zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude, sowie der Gesundheit erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Derselben Strafe unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Vgl. hiezu die Darlegungen bei Edel, Comm. S. 175. — V. v. 30. August 1890 (G. u. VBl. S. 583), die Bauordnung für die Pfalz betr.

Digitized by Google

Art. 103.

Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark).

1. Schließt sich an StGB. § 330, wonach mit einer Vergehensstrafe bedroht ist, wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht. — Verfehlungen der Baumeister und Bauhandwerker durch Ausführung ꝛc. eines Baues oder einer Ausbesserung ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan: StGB. § 367 Nr. 15. — Unterlassung der polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken; StGB. § 367 Nr. 14. S. hiezu § 12 der CompB. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 30).

2. Zu Art. 103 vgl. auch B. v. 31. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 531), die Bauordnung für die Landesth. r. d. Rh. betr., § 73.

Art. 104.

Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

B. v. 31. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 331), die allg. Bauordnung für die Landesth. r. d. Rh. betr., § 66, 73.

Digitized by Google

Art. 105.

In den Fällen des § 367 Ziff. 13—15 und § 368 Ziff. 3 und 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der Art. 101 und 102 des gegenwärtigen Gesetzes hat der Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Hiezu bestimmt der § 25 der V. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 35): „Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 105 (des PStGB. bezeichneten Fälle ist die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor.

In München steht diese Berechtigung in den Fällen des § 367 Ziff. 13 u. 15, dann § 368 Ziff. 3, sowie des Art. 101 (des PStGB.) der Lokalbaukommission zu; in den Fällen des § 367 Ziff. 14 ist die Polizeidirektion und die Lokalbaukommission und in den Fällen des § 368 Ziff. 4 die Lokalbaukommission und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden bestehenden allgemeinen Bestimmungen zuständig."

S. auch PStGB. Art. 18. — Vgl. Bauordnung für die Landesth. r. d. Rh. v. 31. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 531), § 73 Abs. 2.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstboten-Wesen.

Art. 106.

Mit Haft bis zu acht Tagen oder Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) werden Dienstboten bestraft, welche

Digitized by Google

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen;
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen;
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten;
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen;
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern oder an Sonn- und wirklichen Feiertagen die ihnen obliegenden Geschäfte nicht verrichten;
6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben;
7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Landwirthschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, können mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Die unter Abs. I Ziff. 3, 4, 5, 7 und Abs. II bezeichneten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den

Digitized by Google

Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde gegen landwirthschaftliche, auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche zu der in Abs. II angegebenen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund die Arbeit verlassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste oder Arbeitsverhältnisse, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

1. „Die in Art. 106 Abs. 4 u. 5 vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Districtspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection ausgeübt." § 26 der Competenzverordnung vom 4. Jan. 1872 (RBl. S. 35).

2. Gewerbsmäßiger Betrieb der Verdingung von Dienstboten GewOrdn. § 35, 38, 148 und PStGB. Art. 153 nebst Bem. dazu.

Art. 107.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) werden Dienstherrschaften gestraft, welche den districts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Eintritt oder -Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen und diese Anzeige verabsäumen.

Unter andere Gesichtspunkte fallen die besonderen Vorschriften über An- und Abmeldung, Kartenlösung u. dgl. zur Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversorgung. S. desfalls die zahlreichen bezüglichen Specialgesetze u. Vollz.Vorschr.

Digitized by Google

Nach Maßgabe derselben richtet sich auch die Bestrafung bezüglicher Verfehlungen.

Art. 108.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einen Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbotenbuche verweigert.

Art. 109.

Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen Diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 110.

Die nach Maßgabe der Art. 106—109 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Art. 111.

An Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) wird gestraft, wer, — — — — — — — — — — — — —.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

1. An Stelle des Abs. 1 gilt nunmehr G. v. 5. April 1888

Digitized by Google

(G. u. VBl. S. 235), nebst V. v. 16. Juni 1888 (G. u. VBl. S. 475), betr., die Haltung und Körung der Zuchtstiere, mit Vollzugsbekanntmachung v. 16. Juni 1888 (G. u. VBl. S. 488) u. V. v. 13. Febr. 1890 (G. u. VBl. S. 99). S. auch V. v. 17. Nov. 1875, die Hebung der Rindviehzucht in Bayern betr. (G. u. VBl. S. 673). — Privatbeschälgeschäft und Körung der Pferde: s. Anm. zu Art. 148.

2. **Zu Abs. 2.** S. in Ansehung des Belegens der Pferde jetzt G. v. 26. März 1881, die Körordnung (für Pferde) betr., Art. 5 Abs. 2 (G. u. VBl. S. 166) und V. v. 8. Juni 1890, über das Gestütswesen, § 51 (G. u. VBl. S. 443).

Art. 112.

An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

1. Weitere Bestimmungen über Feldfrevel und feldpolizeiliche Verfehlungen enthalten § 368 Ziff. 1, 2 u. 9 und § 370 Ziff. 1 u. 2 des StGB. § 2 des EG. z. StGB. vom 31. Mai 1870 behält die landesrechtliche Feldpolizei-Gesetzgebung ausdrücklich vor. Hiedurch erhalten die Bestimmungen des StGB. über Diebstahl und Sachbeschädigung insoferne eine Begränzung, als diejenigen Handlungen, welche den Thatbestand eines der im PStGB. Art. 112 fg. behandelten Uebertretungen bilden, nicht nach jenen Bestimmungen des StGB. zu beurtheilen sind (vorbehaltlich dessen was PStGB. Art. 114 bestimmt). Es gilt dies namentlich auch bezüglich des Verhältnisses des Art. 112 zu StGB. § 370 Ziff. 5. Verh. d. GA. d. II. K. v. 1871, ProtBd. S. 41 fg.

2. Die im PStGB. Art. 112 fg. behandelten Uebertretungen sind von Amtswegen strafbar.

Digitized by Google

3. Zu Art. 112 Ziff. 2 vgl. wegen des Sammelns von Laub oder Zweigen von Alleen, Feldbäumen oder Hecken: Verh. d. GA. d. II. K. v. 1871. ProtBd. S. 41.

4. Nicht hieher gehören Frevel ꝛc. an Gegenständen des Forstschutzes, auf welche die Forststrafgesetze Anwendung finden. S. Bem. bei Art. 124.

Art. 113.

An Geld bis zu drei Thalern (nun bis zu neun Mark) ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise

1) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
3) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt.

Art. 114.

Ist in den Fällen der Art. 112 und 113 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt worden, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Vgl. StGB. § 303, auch § 304. Die Fälle des StGB. § 303 nicht aber die der Art. 112, 113 des PStGB. sind Antragsreate.

Art. 115.

Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) gestraft.

Das StGB. enthält Strafbestimmungen:

a) in § 368 Ziff. 9 gegen denjenigen, welcher unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung

Digitized by Google

versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

b) in § 370 Ziff. 1 gegen unbefugte Verringerung eines fremden Grundstücks, eines öffentlichen oder Privatwegs oder eines Gränzrains durch Abgraben oder Abpflügen (Verrückung ꝛc. von Gränzsteinen oder anderen Gränzzeichen, StGB. § 274);

c) in § 370 Ziff. 2 gegen denjenigen, welcher „unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.“ — Bezüglich der Gegenstände bergrechtlicher Behandlung, der Verleihung u. dgl., sowie der bergrechtlichen und bergpolizeilichen Vorschriften und der Bestrafung von Verfehlungen dagegen s. bayr. Berggesetz vom 20. März 1869 (GBl. S. 673), insbesondere Art. 197—204; auch MG. vom 10. August 1869 (RBl. S. 1497), namentlich § 58.

S. auch Art. 96 des Wassergesetzes vom 28. Mai 1852 (mit G. v. 8. Nov. 1875) über verbotswidriges Tränken und Schwemmen von Vieh, dann über unerlaubtes Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse.

Art. 116.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu drei Thalern (nun bis zu neun Mark) gestraft.

Vgl. PStGB. Art. 120.

Art. 117.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt;

2) wer das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden

Digitized by Google

oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;

3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hiebei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 118.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne tauglichen Hirten weiden läßt oder die seiner Hut anvertrauten Thiere an dem Austreten in fremde Grundstücke nicht hindert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Digitized by Google

Art. 119.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken erlassen werden.

Art. 120.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) unterliegt:

1) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
2) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Vgl. zu Ziff. 1 oben Art. 116, dann zu Ziff. 2 Bem. zu Art. 67 über Reblaus und Coloradokäfer, dann auch StGB. § 368 Ziff. 2 über das Raupen.

Art. 121.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) bestraft.

Unterläßt die Ortspolizeibehörde, die nöthigen Vor-

Digitized by Google

schriften zu treffen, so ist die vorgesetzte Districtspolizeibehörde zur Erlassung von Anordnungen für den Ortspolizeibezirk befugt.

StGB. § 368 Ziff. 1: Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen (PStGB. Art. 2 Ziff. 12) über Schließung der Weinberge. — StGB. § 368 Ziff. 2: Unterlassung des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen (PStGB. Art. 2 Ziff. 13) gebotenen Raupens.

Art. 122.

Sind Feldpolizei-Uebertretungen durch Familien-Angehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Außerdem haften Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften, soferne die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen, in den Art. 112, 113 und 115 erwähnten Feldfrevel zu ihrem Vortheile gereichen, für die Kosten, Geldbußen und Entschädigungen.

Kann die Geldstrafe gegen den Thäter nicht vollstreckt werden, so ist sie von den gemäß Abs. II hiefür haftbaren Personen einzuziehen; sind auch diese unvermögend, so wird die Geldstrafe gegenüber dem Verurtheilten in Haft umgewandelt.

1. Die Bestimmungen über die strafrechtliche Mitverantwortlichkeit der Familienhäupter ꝛc. haben eine fernere Erweiterung erfahren durch die Vorschrift, welche die Novelle v. 26. Februar 1876 dem StGB. in § 361 Ziff. 9 angefügt hat und welche lautet:

„Mit Haft wird bestraft; . . . . 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung

Digitized by Google

strafbarer Verletzungen . . . . . der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hiedurch nicht berührt. In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden." Erweitert durch RG. v. 22. März 1888, den Schutz von Vögeln betr. (RGBl. S. 111), § 6 Abs. 2.

2. Civilverantwortlichkeit für Ehefrauen nach Maßgabe der statutarrechtlichen Vorschriften des Civilrechts zu beurtheilen. Verh. der GA. d. II. K. v. 1871 S. 43.

Art. 123.

Bei der Verfolgung und Aburtheilung der in § 368 Ziff. 1, 2 und 9, und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungen sind Bedienstete der Distrikts-gemeinden, sowie Privatpersonen, welche von der Distrikts-verwaltungsbehörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten.

1. Vgl. Art. 141 der GemOrdn. für die Landesth. rechts des Rheins, sowie Art. 75 der GemOrdn. für die Pfalz vom 29. April 1869.

2. „Amtlichen Glauben": im Gebiete des Strafverfahrens im Allgemeinen hat diese Bestimmung an Bedeutung verloren durch den Wegfall der sog. richterlichen Vernehmung auf den Diensteid. St.-PO. § 60. Für Forst- und Feldrügesachen kann desfalls zwar die Landesgesetzgebung nach § 3 des EG. vom 1. Febr. 1877 abweichende Bestimmungen treffen. Die bayr. Landesgesetzgebung hat davon aber keinen Gebrauch gemacht.

3. Pfändung = Pfandnahme, (Schüttung, pignoratio) im deutschrechtlichen Sinne zur Sicherung des Beweises bei Betretung auf

Digitized by Google

frischer That — nicht zur Zwangsvollstreckung eines Urtheiles (pignus in causa judicati captum).

4. Vorläufige Festnahme des Thäters: Art. 141 der rechtsrh., Art. 74 der pfälz. GemOrdn.; StPO. § 127 fg.; bayr. AusfGes. v 18. Aug. 1879 Art. 102.

Art. 124.

Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 erkannten Geldstrafen fließen in die Casse derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder insofern eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Casse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden.

Art. 125.

Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß § 367 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Gesetzes anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. I verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Districtspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Einziehung. Der Erlös daraus fließt in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Digitized by Google

An Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) oder mit Haft bis zu sechs Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameisen-Eiern zuwiderhandelt.

1. Jagdschutz: Unberechtigtes Jagen: StGB. § 292—295. Berechtigung zum Jagen s. Jagdgesetz v. 30. März 1850 mit Art. 10 und 11 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. Aug. 1879, dann die pfälzische Jagdverordnung v. 21. Sept. 1815 (deren strafrechtliche, jagdpolizeiliche und strafprozessuale Bestimmungen sind aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 11 des EG. z. StGB. vom 26. Dez. 1871 und Art. 2 Ziff. 14 lit. a des Ausf.Ges. zur StPO. vom 18. August 1879). — Jagdpolizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen: a) im StGB. § 368 Ziff. 10 Betreten eines fremden Jagdgebiets, § 368 Ziff. 11 Ausnehmen von Vogelnestern (vgl. § 8 Ziff. 2 des RG. über den Vogelschutz v. 22. März 1888, RGBl. S. 113), § 367 Ziff. 8 über das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln, § 367 Ziff. 9 Führen verbotener Waffen (vgl. V. v. 19. Nov. 1887 über Feilhalten und Führen von Waffen, G. u. VBl. S. 655); b) in Art. 13—22 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 mit Art. 10 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879; c) im Art. 11 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879 (früher Art. 14 des EG. z. StGB. v. 26. Dez. 1871) mit V. über Ausübung und Behandlung der Jagden v. 5. Okt. 1863 (RBl. S. 1657), modifizirt und ausgedehnt auf die Pfalz durch V. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 37). Diese VV. enthalten namentlich Vorschriften über: Hegezeit, Verbote des Schießens und Fangens bestimmter Wildgattungen, Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes (vgl. auch § 4 Abs. 3 der V. über den Vogelschutz vom 15. Nov. 1889, G. u. VBl. S. 573), Abhalten von Treibjagden, Ausschließung bestimmter Fangarten, Geschoße ꝛc., Benützung und Tragen der Schießgewehre, Verkauf von Wildpret während der Hegezeit, Markt- und Straßenverkehr damit. Siehe desfalls auch PStGB. Art. 146, dann zu obigem Art. 125 Abs. 3 den Art. 18 des PStGB. nebst OLGU. v. 12. Juni 1883 (Samml. Bd. 2 S. 372). — Wegen des Verhältnisses des Jagdrechts zum Flurschutz vgl. § 8 d. V. vom 5. Okt. 1863, dann Staudinger, StGB. mit Einf.- u. Nebengesetzen.

Digitized by Google

frischer That — nicht zur Zwangsvollstreckung eines Urtheiles (pignus in causa judicati captum).

4. Vorläufige Festnahme des Thäters: Art. 141 der rechtsrh., Art. 74 der pfälz. GemOrdn.; StPO. § 127 fg.; bayr. AusfGes. v 18. Aug. 1879 Art. 102.

Art. 124.

Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 erkannten Geldstrafen fließen in die Casse derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder insofern eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Casse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden.

Art. 125.

Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß § 367 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Gesetzes anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. I verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Districtspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Einziehung. Der Erlös daraus fließt in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Digitized by Google

An Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) oder mit Haft bis zu sechs Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameisen-Eiern zuwiderhandelt.

1. Jagdschutz: Unberechtigtes Jagen: StGB. § 292—295. Berechtigung zum Jagen s. Jagdgesetz v. 30. März 1850 mit Art. 10 und 11 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. Aug. 1879, dann die pfälzische Jagdverordnung v. 21. Sept. 1815 (deren strafrechtliche, jagdpolizeiliche und strafprozessuale Bestimmungen sind aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 11 des EG. z. StGB. vom 26. Dez. 1871 und Art. 2 Ziff. 14 lit. a des Ausf.Ges. zur StPO. vom 18. August 1879). — Jagdpolizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen: a) im StGB. § 368 Ziff. 10 Betreten eines fremden Jagdgebiets, § 368 Ziff. 11 Ausnehmen von Vogelnestern (vgl. § 8 Ziff. 2 des RG. über den Vogelschutz v. 22. März 1888, RGBl. S. 113), § 367 Ziff. 8 über das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln, § 367 Ziff. 9 Führen verbotener Waffen (vgl. V. v. 19. Nov. 1887 über Feilhalten und Führen von Waffen, G. u. VBl. S. 655); b) in Art. 13—22 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 mit Art. 10 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879; c) im Art. 11 des Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879 (früher Art. 14 des EG. z. StGB. v. 26. Dez. 1871) mit V. über Ausübung und Behandlung der Jagden v. 5. Okt. 1863 (RBl. S. 1657), modifizirt und ausgedehnt auf die Pfalz durch V. v. 4. Jan. 1872 (RBl. S. 37). Diese VV. enthalten namentlich Vorschriften über: Hegezeit, Verbote des Schießens und Fangens bestimmter Wildgattungen, Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes (vgl. auch § 4 Abs. 3 der V. über den Vogelschutz vom 15. Nov. 1889, G. u. VBl. S. 573), Abhalten von Treibjagden, Ausschließung bestimmter Fangarten, Geschosse ꝛc., Benützung und Tragen der Schießgewehre, Verkauf von Wildpret während der Hegezeit, Markt- und Straßenverkehr damit. Siehe desfalls auch PStGB. Art. 146, dann zu obigem Art. 125 Abs. 3 den Art. 18 des PStGB. nebst OLGU. v. 12. Juni 1883 (Samml. Bd. 2 S. 372). — Wegen des Verhältnisses des Jagdrechts zum Flurschutz vgl. § 8 d. V. vom 5. Okt. 1863, dann Staudinger, StGB. mit Einf.- u. Nebengesetzen.

Digitized by Google

HB. S. 70. — Nichtabhaltung von Kindern und Untergebenen ꝛc. bezüglich der Verfehlungen gegen die Gesetze zum Schutze der Jagd StGB. § 361 Ziff. 9. Revieren von Hunden, insbesondere Tödtung dieser, s. § 17 der B. v. 5. Okt. 1863 mit PStGB. Art. 125; StGB. § 367 Ziff. 11 ist hieher nicht anwendbar, Art. 83 des PStGB. nur unter der Voraussetzung eines ortspolizeilichen Verbots.

2. Forstschutz: rechtsrheinisches Forstgesetz v. 28. März 1852 in der neuesten Fassung nach B. vom 26. Sept. 1879 (G. u. VBl. S. 1313) nebst B. v. 6. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 552) — pfälzisches Forstgesetz in neuester Fassung nach B. v. 2. Okt. 1879 (G. u. VBl. S. 1417) nebst B. v. 6. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 552 fg.). S. auch StGB. § 361 Ziff. 9 (Verfehlungen von Kindern und Untergebenen ꝛc.)

3. Vogelschutz: In erster Reihe ist hiefür nun maßgebend das RG. v. 22. März 1888 (RGBl. S. 111), welches im § 6 auch die bezüglichen Strafbestimmungen enthält. StGB. § 368 Ziff. 11 ist auch dadurch theilweise (Singvögel; § 1 mit § 8 Abs. 2 des RG.) modifizirt. An das RG. schließt sich an die bayr. V. v. 15. Nov. 1889 (G. u. VBl. S. 573). Insoweit hienach landesrechtlich weiter als das RG. gehende Schutzvorschriften, wie solche § 9 des RG. frei läßt, bestehen, ist auch in Ansehung des Vogelschutzes Abs. 4 des obigen Art. 125 noch anwendbar. Zu letzterer Stelle vgl. in Ansehung des Verkaufs von auswärts bezogener Vögel die ME. v. 29. Jan. 1880 (Min.Bl. d. Innern S. 89). — Verhältniß des Vogelschutzes zum Schutze der Jagd, Fischerei und Landwirthschaft: § 5 des RG. vom 22. März 1888 nebst § 4 Abs. 2 der vorerwähnten V. v. 15. Nov. 1890. — § 6 Abs. 2 dess. RG. betrifft Verfehlungen von Kindern, Untergebenen ꝛc.

Art. 126.

An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung

Digitized by Google

des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes districtspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

1. Unberechtigtes Fischen und Krebsen: a) mit erschwerenden Umständen StGB. § 296; b) ohne solche: StGB. § 370 Ziff. 4. Fischereifrevel ist jetzt kein Antragsreat mehr.

2. Art. 126 Ziff. 1 gilt auch für den Fischereiberechtigten. Die fischereipolizeilichen Bestimmungen auf Grund und zu Art. 126 Ziff. 1 enthält nun vor allem

a) die Landesfischereiordnung vom 4. Okt. 1884 (G. u. VBl. S. 459). Durch dieselbe (§ 22) sind mit einer Ausnahme (s. nachher lit. d) alle bisherigen fischereipolizeilichen Vorschriften aufgehoben. In einigen Punkten ist sie mit örtlicher (Rheingebiet) und sachlicher Beschränkung modifizirt und ergänzt durch den Vertrag zwischen den deutschen Rheinuferstaaten, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 1885 (RGBl. 1886 S. 192), betr. die Regelung der Lachsfischerei (auch des Maifischfangs) im Stromgebiete des Rheins und die zu dessen Vollzug ergangene MV. v. 30. Januar 1887 (G. u. VBl. S. 29). Auf Grund der Landesfischereiordnung können über dortselbst bestimmte Punkte, aber auch nur über diese

b) durch die k. Kreisregierungen Sonderbestimmungen für

Digitized by Google

HB. S. 70. — Nichtabhaltung von Kindern und Untergebenen ꝛc. bezüglich der Verfehlungen gegen die Gesetze zum Schutze der Jagd StGB. § 361 Ziff. 9. Revieren von Hunden, insbesondere Tödtung dieser, s. § 17 der B. v. 5. Okt. 1863 mit PStGB. Art. 125; StGB. § 367 Ziff. 11 ist hieher nicht anwendbar, Art. 83 des PStGB. nur unter der Voraussetzung eines ortspolizeilichen Verbots.

2. Forstschutz: rechtsrheinisches Forstgesetz v. 28. März 1852 in der neuesten Fassung nach B. vom 26. Sept. 1879 (G. u. VBl. S. 1313) nebst B. v. 6. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 552) — pfälzisches Forstgesetz in neuester Fassung nach B. v. 2. Okt. 1879 (G. u. VBl. S. 1417) nebst B. v. 6. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 552 fg.). S. auch StGB. § 361 Ziff. 9 (Verfehlungen von Kindern und Untergebenen ꝛc.)

3. Vogelschutz: In erster Reihe ist hiefür nun maßgebend das RG. v. 22. März 1888 (RGBl. S. 111), welches im § 6 auch die bezüglichen Strafbestimmungen enthält. StGB. § 368 Ziff. 11 ist auch dadurch theilweise (Singvögel; § 1 mit § 8 Abs. 2 des RG.) modifizirt. An das RG. schließt sich an die bayr. V. v. 15. Nov. 1889 (G. u. VBl. S. 573). Insoweit hienach landesrechtlich weiter als das RG. gehende Schutzvorschriften, wie solche § 9 des RG. frei läßt, bestehen, ist auch in Ansehung des Vogelschutzes Abs. 4 des obigen Art. 125 noch anwendbar. Zu letzterer Stelle vgl. in Ansehung des Verkaufs von auswärts bezogener Vögel die ME. v. 29. Jan. 1880 (Min.Bl. d. Innern S. 89). — Verhältniß des Vogelschutzes zum Schutze der Jagd, Fischerei und Landwirthschaft: § 5 des RG. vom 22. März 1888 nebst § 4 Abs. 2 der vorerwähnten V. v. 15. Nov. 1890. — § 6 Abs. 2 dess. RG. betrifft Verfehlungen von Kindern, Untergebenen ꝛc.

Art. 126.

An Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung

Digitized by Google

des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes districtspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

1. Unberechtigtes Fischen und Krebsen: a) mit erschwerenden Umständen StGB. § 296; b) ohne solche: StGB. § 370 Ziff. 4. Fischereifrevel ist jetzt kein Antragsreat mehr.

2. Art. 126 Ziff. 1 gilt auch für den Fischereiberechtigten. Die fischereipolizeilichen Bestimmungen auf Grund und zu Art. 126 Ziff. 1 enthält nun vor allem

a) die Landesfischereiordnung vom 4. Okt. 1884 (G. u. VBl. S. 459). Durch dieselbe (§ 22) sind mit einer Ausnahme (s. nachher lit. d) alle bisherigen fischereipolizeilichen Vorschriften aufgehoben. In einigen Punkten ist sie mit örtlicher (Rheingebiet) und sachlicher Beschränkung modifizirt und ergänzt durch den Vertrag zwischen den deutschen Rheinuferstaaten, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. Juni 1885 (RGBl. 1886 S. 192), betr. die Regelung der Lachsfischerei (auch des Maifischfangs) im Stromgebiete des Rheins und die zu dessen Vollzug ergangene MV. v. 30. Januar 1887 (G. u. VBl. S. 29). Auf Grund der Landesfischereiordnung können über dortselbst bestimmte Punkte, aber auch nur über diese

b) durch die k. Kreisregierungen Sonderbestimmungen für

Digitized by Google

den Regierungsbezirk, in gewissen Fällen auch für einzelne Bezirke oder Gewässer desselben (Kreisfischereiordnungen) erlassen werden. Ferner läßt die Landesfischereiordnung auch noch

c) Erlasse der Districtspolizeibehörden zu, und zwar in Gestalt theils von Dispensen von einzelnen fischereipolizeilichen Vorschriften, theils von besonderen Verboten.

d) Für die Fischerei im Bodensee sind die hiefür geltenden oder fernerhin zu erlassenden besonderen Vorschriften vorbehalten. Zur Zeit niedergelegt in Oberpol. Vorschr. der k. Reg. von Schwaben und Neuburg v. 26. Juni 1888 (KrABl. 1888 S. 681). Näheres über alles in Staudinger, die Landesfischereiordnung mit Erläuterungen Bd. 1 und 2 (insbesondere Bd. 1 S. 25 fg. 152 fg.).

3. Ueber den strafrechtlichen Charakter ꝛc. der fischereipolizeilichen Verfehlungen, dann das Zusammentreffen einer Verfehlung gegen PStGB. Art. 126 mit einer solchen gegen StGB. § 296 u. 370 Nr. 4 s. Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 267, sowie Staudinger, Landesfischereiordnung Bd. 1 S. 160.

4. Betreten der Ufergrundstücke durch den Fischereiberechtigten s. Staudinger, StGB. mit Einf.- und Nebengesetzen EB. S. 167.

5. Unterlassung der Abhaltung von Kindern ꝛc. ꝛc. in Bezug auf Verletzung der Gesetze zum Schutze der Fischerei: StGB. § 361 Ziff. 9.

6. Die sog. Perlfischerei wird in der Praxis (namentlich auch des Reichsgerichts und des Bayr. Obersten Gerichtshofs) der gewöhnlichen Fischerei gleich behandelt, speciell in strafrechtlicher Hinsicht. Eigene Perlfischereiordnungen bestehen für die Perlbäche in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken. S. Staudinger a. a. O. Bd. 2, S. 67.

7. Zu Art. 126 Ziff. 2 und 3 enthält (unter Ziff. 1 fallende) Zusatzbestimmungen die Landesfischereiordnung v. 4. Okt. 1884 § 16. Vgl. hierüber und über die Tragweite der obigen Ziffern 2 und 3 Staudinger, Landesfischereiordnung Bd. 1 S. 127 fg. Wegen Verbots des Abdämmens, Ablassens und Abzapfens von nicht geschlossenen Fischwassern zum Zwecke des Fischfangs vgl. Landesfischereiordnung § 14, nebst Staudinger a. a. O. S. 121 fg.

8. Zu Art. 126 Abs. 3 und 4 vgl. Staudinger a. a. O. S. 161 fg.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Erwerbs- und Gewerbs-Polizei.

1. Ein großer Theil der Bestimmungen dieses Hauptstücks wurde schon bald nach Inkrafttreten des PStGB. dadurch wieder beseitigt, daß die deutsche GewOrdn., welche zum Theil die gleichen Materien wie obiges Hauptstück behandelt und auch mit den entsprechenden Strafbestimmungen (§ 148 fg.) ausgestattet ist, nachträglich auch in Bayern zur Einführung kam. Sie trat hier nach RG. v. 12. Juni 1872 in Geltung theils vom 1. Juli 1872, theils vom 1. Jan. 1873 an. Gleichzeitig damit und späterhin erlitt ihre ursprüngliche Fassung nach und nach verschiedene Veränderungen. Neuestens republicirt als GewOrdn. vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177), dann aber wiederholt abgeändert. Jüngste Novelle dermalen noch das RG. v. 1. Juni 1891. (RGBl. S. 261 fg., insbesondere auch S. 289: Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften.)

2. Durch die in der Gewerbeordnung enthaltenen reichsrechtlichen Bestimmungen wird allen denjenigen landesrechtlichen Strafbestimmungen derogirt, welche

a) sich in einer durch die Strafvorschriften der Gewerbeordnung positiv oder negativ geregelten Richtung bewegen oder welche
b) durch eine Abänderung der gewerbsrechtlichen Voraussetzungen mittelbar die Grundlage ihrer Anwendbarkeit verlieren.

Diejenigen landesrechtlichen Strafbestimmungen, welche sich zwar auf gewerbliche Verhältnisse beziehen, jedoch ein von der deutschen GewOrdn. nicht berührtes Gebiet betreffen, bleiben aufrecht erhalten. Die Praxis (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des preußischen Obertribunals Bd. 11 S. 544, Bd. 12 S. 42; Goldammers Archiv Bd. 19 S. 44, 124 u. 174) betrachtet insbesondere aber auch diejenigen landesrechtlichen Vorschriften und somit auch die correspondirenden Strafbestimmungen mit Recht als fortbestehend, welche nicht die allgemeine Frage des Bestandes, des Umfanges, sowie der Modalitäten der subjectiven Berechtigung zum Gewerbebetriebe betreffen, sondern für die Art der Ausübung bestimmter Gewerbe im öffentlichen Interesse Normen polizeilichen Inhalts geben. Selbstverständlich gilt solches aber nur insoweit, als nicht die deutsche GewOrdn. selbst solche polizeiliche Normen trifft und den letzteren correspondirende Strafbestimmungen enthält, dann insoweit nicht die landesrechtlichen

Digitized by Google

Polizeivorschriften mit den prinzipiellen Bestimmungen der Gew.-Ordn. im Widerspruche stehen.

3. Neben den reichsrechtlichen Strafbestimmungen der Gew.-Ordn. und einiger anderer einschlägiger Reichsgesetze bestehen in Bayern außer dem Reste des PStGB. nur noch folgende landesrechtliche Strafbestimmungen über Gewerbsverhältnisse:

a) die Bestimmungen des Art. 8 u. 28 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 30. Jan. 1868 (zu Art. 28 vgl. G. v. 8. Nov. 1875) in Anwendung auf die wenigen gemäß § 6 der GewOrdn. noch nach Landesrecht concessionspflichtigen Gewerbe (Apothekergewerbe und Privateisenbahnunternehmungen), nebst PStGB. Art. 154 (vgl. die Bem. dazu), dann AusfGes. z. StPO. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Nr. 11, Art. 8;

b) die Strafbestimmungen der einschlägigen Steuergesetze vgl. GewOrdn. § 5);

c) die Vorschriften und Strafbestimmungen über den Bergwerksbetrieb nach dem bayer. Berggesetze vom 20. März 1869, insbesondere Art. 208 fg. (soweit nicht nach §§ 154, 154a, 155, der GewOrdn. deren Bestimmungen anzuwenden sind);

d) die Bestimmungen des Wassergesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 97, insbesondere Ziff. 2 über das Halten von Fähren oder Nähen (Prahmen).

Wegen des Patentwesens s. nun das Reichspatentgesetz vom vom 7. April 1891 (RGBl. S. 79); AusfB. v. 11. Juli 1891 (RGBl. S. 349), insbesondere die Strafbestimmungen in § 35 fg. In der Anwendung auf ältere Patente (§ 41 u. 42 des RG.) hat Art. 9 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 11. Sept. 1825 (mit G. v. 8. Nov. 1875) noch eine beschränkte Geltung. Vgl. desfalls AusfGes. z. StPO. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 11. An das Patentgesetz schließen sich an (mit Special-Strafbestimmungen):

α) RG. über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874 (RGBl. S. 143);

β) RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876 (RGBl. S. 11);

γ) RG. über den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290); mit AusfB. vom 11. Juli 1891 (RGBl. S. 349).

Art. 127.

An Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundert

Digitized by Google

fünfzig Mark) wird bestraft, wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als — — — Bader bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Derselben Strafe unterliegen — — approbirte Hebammen, wenn sie außer Nothfällen ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten.

Die Bezahlung der approbirten — — Bader — — bleibt der Vereinbarung vorbehalten. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen durch Verordnung festgesetzt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Obiges ist der geringe noch geltende Rest des Art. 127. Der Inhalt des Abs. 1, soweit er von der Approbation der Aerzte, Wundärzte, (Landärzte, Chirurgen s. unten), Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte, von ihrer Berechtigung zur Praxis unter Führung eines entsprechenden Titels sowie der Führung eines auf die Eigenschaft einer geprüften Medicinalperson hindeutenden Titels Seitens Anderer handelt, ist jedenfalls aufgehoben und ersetzt durch die GewOrdn. § 29 u. 147 Ziff. 3 in Verbindung mit den zahlreichen hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften. Zweifelhaft ist die Sachlage bezüglich der sog. Bader. (In Riedels Comm. 4. Aufl. S. 275, 279 wird das gleiche auch bezüglich der „Landärzte" u. „Chirurgen" angenommen.) In § 29 der GewOrdn. ist derselben nicht gedacht, wie überhaupt die GewOrdn., abgesehen von den Hebammen, das sog. niederärztliche Personal nicht behandelt. Daraus wird von den Einen gefolgert, daß es, zumal Angesichts des § 6 der GewOrdn. bezüglich der Bader ganz beim Landesrechte und sonach auch bei Art. 127 Abs. 1 geblieben sei. Vgl. z. B. Landmann, GewOrdn. S. 39. Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 277. Andere stellen sich auf den Standpunkt, daß auch betreffs der Bader Art. 127 Abs. 1 weggefallen sei und zwar nach dem der GewOrdn. zu Grunde liegenden Prinzipe der Freigabe der bezüglichen Medicinalthätigkeit. Vgl. Urtheile des RG. v. 8. Mai 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 442), dann des Bayer. OGH. v. 20. Febr. 1875 u. 14. Sept. 1875 (Samml. für Strafsachen Bd. V S. 58 u. 401).

Digitized by Google

welche der ersteren Auffassung sind, beziehungsweise wenigstens zuneigen. Auf denselben Standpunkt stellt sich auch die neueste V. über die Verhältnisse der Bader v. 24. Juni 1884 (G. u. VBl. S. 419). — Art. 127 Abs. 2, soweit er die Befugniß zur Vornahme geburtshilflicher Handlungen betrifft, ist jetzt ersetzt durch GewOrdn §§ 29, 30 Abs. 2 u. 147 Ziff. 1 u. 3. Zu obigem die Hebammen betreffenden Reste vgl. auch Art. 128 und Bem. dazu; dann § 28 Ziff. 4 u. 5 der V. v. 8. Dez. 1890 (G. u. VBl. S. 635.) — Zu Abs. 2. Fälle instructionswidriger Nachlässigkeiten von Hebammen: OLG. vom 16. Mai 1884 (Samml. Bd. 3 S. 80). — An Stelle des Art. 127 Abs. 3, betr. die Medicinaltaxen, trat in der Hauptsache GewOrdn. §§ 80, 148, sammt den jetzt dazu gehörigen Vollzugsvorschriften. Wegen der Bader steht Abs. 3 noch in Geltung. Vgl. § 8 der Baderordnung vom 24. Juni 1884 (G. u. VBl. S. 422) nebst Gebührenordnung vom gl. Tage (G. u. VBl. S. 430). — Bezüglich der Apotheker s. über den Befähigungsnachweis GewOrdn. § 29, 147 über Concessionirung, Errichtung und Verlegung von Apotheken und Concessionsentziehung GewOrdn. § 6, bayer. GewGes. v. 30. Januar 1868 Art. 8, AusfGes. z. StPO. v. 18. Aug. 1879, Art. 3 Ziff. 11, Art. 8 mit PStGB. Art. 154; über Apothekertaxen: GewOrdn. §§ 80, 148 (vgl. Bem. zu Art. 76.) — Bezüglich des Handels ꝛc. mit Arzneiwaaren, Giften und Geheimmitteln s. die Bem. bei PStGB. Art. 76.

Ueber Gewerbsbetrieb und Approbation der Hufbeschlagschmiede s. GewOrdn. § 30a, dann bayer. EG. v. 1. März 1884 mit V. v. 1. März 1884 (G. u. VBl. 79, 80) u. VollzV. zur GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) § 54e; Strafbestimmung GewOrdn. § 147 Ziff. 1.

Art. 128.

Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünf- und vierzig Mark) gestraft, wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes den durch Verordnung festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Vgl. hieher GewOrdn. §§ 29, 30, 80, 147, 148 u. Bem. zu PStGB. Art. 127. — S. ferner V. v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. (RBl. S. 1313) u. v. 6. April 1876, den ärztlichen

Digitized by Google

Staatsdienst betr. (G. u. VBl. S. 201), V. v. 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr. (RBl. S. 1585), nebst V. v. 10. Juni 1892, die Stellung der Kreisthierärzte betr. (G. u. VBl. S. 187), und V. v. 3. Mai 1876, die Aufstellung der Bezirksthierärzte betr. (G. u. VBl. S. 357), die Baderordnung vom 24. Juni 1884 (G. u. VBl. S. 419); V. vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (G. u. VBl. S. 219), ME. v. 3. Dez. 1875, die Instruktion für die Hebammen betr. (G. u. VBl. S. 757), MV. vom 20. Juli 1887 (G. u. VBl. S. 370) die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten betr.; V. v. 8. Dez. 1890 (G. u. VBl. S. 635) das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. § 28 Ziff. 4; Vollz.V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) zur GewOrdn. § 54d; V. v. 26. Juli 1890 (G. u. VBl. S. 527), die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betr. — Zwang zu ärztlicher Hilfe und Bestrafung der Verweigerung weggefallen nach GewOrdn. § 144, unbeschadet der Disciplinareinschreitung gegenüber amtlichen Aerzten bei Pflichtvernachlässigungen.

Art. 129.

Abs. 1 über Errichtung ꝛc. von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder Badeanstalten ist aufgehoben und theilweise ersetzt durch § 30 Abs. 1, § 49 mit § 147 Ziff. 1 der GewOrdn. Vgl. dazu § 10 u. 24 der bayr. Vollz.V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61). Inwieferne Badeanstalten als Heilanstalten zu betrachten s. Landmann, GewOrdn. S. 108. Bezüglich der Badeanstalten s. auch GewOrdn. § 35. — Statt Abs. 2 (Schließung solcher Anstalten) gilt jetzt § 15 Abs. 2 und § 53 der GewOrdn.

Art. 130.

Art. 130 (betr. die Errichtung, Veränderung ꝛc. von Fabriken, Werkstätten oder sonstigen gewerblichen Anlagen mit schädlichen oder belästigenden Ausdünstungen oder sonstigen Gefahren, Nachtheilen ꝛc.) ist aufgehoben und ersetzt durch GewOrdn. § 16, mit Ergänzung vom 12. Juni 1884 (RGBl. S. 118), 4. Jan. 1885 (RGBl. S. 2), vom 31. Jan. und 24. April 1885 (RGBl. S. 8 u. 92), v. 15. Febr. und

Digitized by Google

1. April 1886 (RGBl. S. 28 u. 68), v. 16. Juni 1886 und 5. Jan. 1887 (RGBl. 1886 S. 204 u. 1887 S. 4), v. 16. Juli 1888 und 2. Jan. 1889 (RGBl. 1888 S. 218 u. 1889 S. 1), Gew.O. §§ 23, 24, 25 u. 147 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 und Abs. 2 u. 3. Vgl. Art. 94 und Bem., sowie § 6 der Vollz.Verordn. zur GO. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61).

Art. 131.

Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, den Gebrauch der in Abs. I bezeichneten Gegenstände bis zur erfolgten Prüfung oder Herstellung des entsprechenden Zustandes zu untersagen.

1. Anlangend Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfapparate und dgl. gilt Art. 131 Abs. 1 nur mehr hinsichtlich der VV. über den Gebrauch derselben, insbesondere der periodischen Nachrevisionen. Im übrigen ist bezüglich jener Objekte Abs. 1 sammt Abs. 2 aufgehoben und ersetzt durch die §§ 24, 25, 49 u. 147 der GewOrdn. S. zu letzteren die Bek. des Reichskanzlers v. 5. Aug. 1890 (RGBl. S. 163), die bayr. V. v. 28. Juni 1892 (G. u. VBl. S. 439) und ME. v. 17. Juli 1892 (G. u. VBl. S. 559), auch § 54b der Vollz.V. z. GO. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61).

2. Bezüglich der im Art. 131 noch erwähnten „anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen" wird, soweit darüber etwas von dem Objekte der unter Ziff. 1 erwähnten Vorschriften Verschiedenes zu verstehen ist, Art. 131 Abs. 1 sammt dem correspondirenden Inhalte des Abs. 2 noch in Geltung stehen. Riedel, Comm., 4 Aufl. S. 289 hält aber das Erforderniß einer gewerbepolizeilichen Erlaubniß zur „Aufstellung" nicht mehr als begründet. Jedenfalls besteht in diesen Richtungen z. Zt. keine zusätzliche Verordnung.

Art. 132.

Aufgehoben und ersetzt durch § 35 Abs. 1 u. 4 mit § 148 Ziff. 4 der GewOrdn. (Tanz-, Turn-, Fecht- oder Schwimmunterricht betr.).

Digitized by Google

S. dazu § 17 der Vollz.Verordn. zur GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61).

Art. 133.

An Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungs-Agentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark) trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Vgl. hieher § 6 der Gew.Ordn., sowie V. v. 7. Juni 1862 (R.-Bl. S. 1191), die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr., die zu § 3 dieser V. erlassene V. v. 24. Dez. 1876 (G. u. VBl. S. 889) bezüglich der Höhe der zu leistenden Caution der Agenten, dann ME. v. 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. (RBl. S. 1194). — Geschäftsmäßige Verleitung Deutscher zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel: StGB. § 144.

Art. 134.

An Geld bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer für eine auswärtige Kasse, Anstalt oder Gesellschaft der im § 360 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Art, welche die zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nach Verordnung erforderliche Genehmigung nicht besitzt, Beitritts- oder Versicherungsverträge

Digitized by Google

abschließt oder vermittelt oder seine Vermittlung zur Abschließung solcher Verträge oder zur Ertheilung von Auskunft über dieselben gewerbsmäßig anbietet.

Wer wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, und innerhalb zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses an sich der abermaligen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 schuldig macht, wird mit Haft bestraft.

Agenten für Mobiliarbrandversicherung, welche den in Bezug auf ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 60 Mark bestraft.

1. Art. 134 erscheint nunmehr oben in der durch G. v. 9. Febr. 1892 (G. u. VBl. S. 29) hergestellten neuen Fassung.

2. Die Bestimmungen des Art. 134 reihen sich zunächst an StGB. § 360 Ziff. 9, woselbst unter Anderem mit Strafe bedroht ist, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten. Weiter verfügt dann PStGB. Art. 2 Ziff. 2: „Die in § 360 Ziff. 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über ꝛc. werden durch Verordnung erlassen." Die V. v. 4. Januar 1872 § 4 bestimmte sodann: „Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist, insoferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist, von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig." Eine ME. v. 3. Oktober 1872 (RBl. S. 2298) enthält die näheren Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Versicherungsanstalten mit Ausnahme der Feuerversicherungsanstalten. Ueber die Mobiliarfeuerversicherungen s. V. v. 11. Sept. 1872 (RBl. S. 2113). Wegen der Ueber- und Doppelversicherungen s. PStGB. Art. 100. Für Immobiliarfeuerversicherungen sind in Bayern auswärtige

Digitized by Google

Anstalten ꝛc. überhaupt nicht zugelassen, soweit es sich nicht um Objecte handelt, welche von der Aufnahme in die bayer. Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossen sind. Vgl. desfalls die Strafbestimmungen in Art. 96 des G. v. 3. April 1875 (G. u. VBl. S. 269) mit G. v. 5. Mai 1890 (G. u. VBl. S. 223) nebst Bem. bei PStGB. Art. 99.

3. Von dem früheren Art. 134 wurden Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 und Abs. 2 schon durch die GewOrdn. aufgehoben. Der Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten ist im Allgemeinen freigegeben. Doch enthält GewOrdn. § 14 Abs. 2 u. § 148 Ziff. 2 speciell für Feuerversicherungsagenten Vorschriften und Strafbestimmungen in Bezug auf Anzeigen über die Uebernahme und das Aufhören der Agentur. S. hiezu § 4 Abs. 2 der V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl S. 61) u. § 7 Abs. 2 der V. 11. Sept. 1872 (RBl. 2113).

4. Zu obigem Abs. 3 vgl. PStGB. Art. 100, dann die V. v. 11. Sept. 1872 (RBl. S. 2113) u. ME. v. 2. Okt. 1872 (MBl. S. 37).

5. Wegen der Wittwen-, Aussteuer-, Sterbe- u. Sparkassen und bgl. s. Bem. bei Art. 140.

6. Eine besondere ausgedehnte Gruppe für sich bilden die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die vom Reiche eingeführten Institutionen der

a) Krankenversicherung der Arbeiter,

b) Unfallversicherung,

c) Alters- und Invaliditätsversicherung

beziehen und theils in Reichs-, theils in Landesgesetzen enthalten sind. Nach diesen Specialgesetzen bemißt sich auch die Bestrafung der einschlägigen Verfehlungen.

Art. 135.

Art. 135 ist sammt den landesrechtlichen bayerischen Vollzugsvorschriften mit 1. Januar 1888 zu Folge der Bestimmungen in § 10 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Kraft getreten. An dessen Stelle kommen jetzt die Vorschriften und Strafbestimmungen des ebenerwähnten Reichsgesetzes zur Anwendung. S. hiezu V. des Reichskanzlers v. 7. Jan. 1886 (RGBl. S. 1).

Art. 136.

Wer den Verordnungen über den Verkauf geschwefelten

Digitized by Google

Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) gestraft.

V. v. 6. Juni 1862 (RBl. S. 1200), betr. den Verkauf geschwefelten Hopfens. Bezüglich der Hopfenschwefeldörren s. GewOrdn. § 16 (mit RG. v. 2. März 1874, RGBl. S. 19), § 25, 147. — Vgl. übrigens auch § 6 und 8 des RG. über die Fälschung von Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879 u. Bem. bei Art. 76.

Art. 137.

Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureau's, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) gestraft.

Für die Trödler ist die frühere Concessionspflicht nach Art. 8 des bayr. GewGes. v. 30. Jan. 1868 durch die deutsche GewOrdn längst beseitigt. Betreffs der Auctionatoren jetzt ebenso nach der neuesten Fassung der GewOrdn. § 35 Abs. 3 und 36. Die Gew.-Ordn. enthält dafür anderweitige beschränkende Vorschriften in § 35 Abs. 2, 3 u. 4 mit Strafbestimmung § 148 Ziff. 4. § 38 der Gew.Ordn. erklärt dazu noch die Centralbehörden (in diesem Punkte abweichend von obigem Art. 137) als befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in § 35 Abs. 2 u. 3 verzeichneten Gewerbtreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Als Strafbestimmung gilt in dieser Richtung noch PStGB. Art. 137. Zu jenem § 35 f. § 17 der V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61), zu § 38 die V. vom 16. Febr. 1878, das Geschäft der Trödler betr. (G. u. VBl. S. 87), dann ME. v. 18. Dez. 1883 bezüglich der Auctionatoren (G. u. VBl. S. 495). Ausgedehnt sind in neuester Fassung der §§ 35 und 38 der GewOrdn. die vorerwähnten Vorschriften nunmehr auch noch weiterhin auf die Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen (ME. v. 18. Dez. 1883, G. u. VBl. S. 495), Gesindevermiether und Stellenvermittler (vgl. dazu PStGB. Art. 153), die sog. Winkelagenten (Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ꝛc.; vgl. ME. v. 18. Dez. 1883, G. u. VBl. S. 495), dann den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von

Digitized by Google

Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen und den Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen (vgl. oben Bem. bei Art. 86). Bezüglich der Stellenvermittler s. Strafbestimmung in PStGB. Art. 153; im Uebrigen bezüglich der ebengedachten neuen Kategorien PStGB. Art. 21, 22 (neben Gew.O. § 148 Ziff. 4).

Art. 138.

Art. 138 bedrohte mit Geldstrafe bis zu neunzig Mark denjenigen, welcher gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt. Die etwas zweifelhafte Frage, ob Art. 138 durch die GewOrdn. (vgl. besonders § 36) schon in ihrer ursprünglichen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt sei, wird von Riedel, Comm., 4. Aufl. S. 298. bejaht, und zwar um so mehr mit Recht, nachdem die in der Pfalz geltenden G. v. 22. Pluv. VII, vom 21. Febr. 1815 und 3. Febr. 1822, auf welche sich der Inhalt des Art. 138 hauptsächlich bezog, durch Art. 279 Nr. 21 des Gebührengesetzes v. 18. Aug. 1879 aufgehoben wurden. Der Art. 18 des rechtsrhein. Notariatsgesetzes v. 10. Nov. 1861 statuirt nicht eigentlich ein Verbot, sondern nur die Rechtsungültigkeit nicht notarieller Versteigerungen, noch dazu beschränkt auf Immobilien. In der jetzigen Fassung der GewOrdn. ist übrigens nun folgende Vorschrift im § 35 eingestellt:

„Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen als solche angestellt sind (§ 36)."

Correspondirende Strafbestimmung: GewOrdn. § 147 Ziff. 1 (Verh. d. Reichstags 1882/83 Drucks. Nr. 5 S. 66). Weiter finden sich in dem für das ganze Königreich Bayern geltenden Gebührengesetze v. 21. Jan. 1890, Art. 223—230 (G. u. VBl. S. 489) Vorschriften über eine Besteuerung öffentlicher Mobiliarversteigerungen, über Controlmaßnahmen und Bestrafung der Gebührenhinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten. Vgl. dazu B. v. 25. Sept. 1879, die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr. (G. u. VBl. S. 1251).

Art. 139.

Art. 139 (Pfandleihgeschäft) aufgehoben. Statt dessen jetzt Gew.-Ordn. § 34, 38, 53, 54 mit Strafbestimmung in § 147 Nr. 1 und,

Digitized by Google

was die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen bezüglich der Ausübung dieses Gewerbes betrifft, im StGB. § 360 Ziff. 12. — Unbefugter Gebrauch der Pfandgegenstände durch öffentliche Pfandleiher: StGB. § 290. — Bezüglich der Zuständigkeit zu allgemeinen Anordnungen s. GewOrdn. § 38, PStGB. Art. 2 Ziff. 3, zur Verleihung ꝛc. der Gewerbsberechtigung und der Voraussetzungen hiefür § 2 der V. v. 8. August 1879, den Vollzug der Novelle zur GO. vom 23. Juli 1879 betr. (G. u. VBl. S. 779), ferner ME. v. 12. Aug. 1879, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr. (G. u. VBl. S. 771) und Vollz.V. z. GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VB. S. 61) § 15.

Art. 140.

1. Aufgehoben durch die GewOrdn. Nach dieser ist die Errichtung von Sparkassen von polizeilicher Bewilligung nicht mehr abhängig. Auch StGB. § 360 Ziff. 9 erwähnt dieselben nicht. S. übrigens Art. 159 Ziff. 5 der rechtsrhein. und Art. 91 Ziff. 5 der pfälz. GemOrdn. v. 29. April 1869 mit ME. v. 20. April 1874, die Sparkassen der Gemeinden betr. (MBl. S. 304).

2. Ueber Versicherungsanstalten vgl. Bem. zu Art. 134. Im Uebrigen bedroht noch StGB. § 360 Ziff. 9 mit Strafe denjenigen, welcher gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, ... oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten. Vgl. auch GewOrdn. § 140 fg., das RG. über die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884 (s. auch RG. v. 11. Juni 1870 §§ 1, 2, 3), sowie das RG. über die Genossenschaften v. 1. Mai 1889. — Die in StGB. § 360 Ziff. 9 erwähnten „gesetzlichen Bestimmungen" werden für Bayern nach PSt.-GB. Art. 2 Ziff. 2 durch Verordnung erlassen. Die V. v. 4. Jan. 1872 § 4 verfügte sodann: „Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, . . . zu leisten (§ 360 Ziff. 9), ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, zulässig. Sind derartige Kassen oder Anstalten außerhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern."

Digitized by Google

Art. 141.

Gegenüber der GewOrdn. abfolet. — Strafbestimmungen in Bezug auf Maß- und Gewichtspolizei f. in StGB. § 369 Ziff. 2; vgl. dazu PStGB. Art. 2 Ziff. 15.

Art. 142.

Soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 263 nicht anwendbar sind, werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, desgleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichen Märkten verkaufen, an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) bestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben. Zugleich kann auf Einziehung der nicht vollwichtigen Brodwaaren oder Lebensmittel erkannt werden.

Abs. 1 u. 2 über die Gewerbetaxen durch die GewOrdn. aufgehoben. Diese beseitigt im § 72 principiell die Polizeitaxen und läßt nur für einige wenige Ausnahmen die Zulässigkeit von Taxfestsetzungen (vorbehaltlich freiwilliger Ermäßigung seitens der betr. Gewerbtreibenden (GewOrdn. § 79) bestehen. Nach § 76 ist die Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen. Nach § 77 können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. (Vgl. Anm. 3 zu Art. 101.) Zufolge § 78 wird durch die GewOrdn. hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und

Digitized by Google

anzustellen sind, nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. Endlich läßt § 80 — vorbehaltlich von Ermäßigungen durch freie Vereinbarungen — auch die Festsetzung von Taxen für die Apotheker durch die Centralbehörden zu (vgl. Bem. zu Art. 76). — Strafbestimmungen zu allen diesen Fällen gegen Taxüberschreitungen; GewOrdn. § 148 Nr. 8. Die im § 80 Abs. 2 der GewOrdn. erwähnten Taxen für approbirte Aerzte sind dort ausdrücklich nur als „Norm für strittige Fälle" erklärt. Sie fallen sonach außer das strafrechtliche Gebiet. (Vgl. VollzV. zur GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61), § 33, 34, 35.

Art. 143.

Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden:

1) an Geld bis zu zehn Thalern (nun bis zu dreißig Mark) gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslocalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu zwanzig Thalern (nun bis zu sechzig Mark), wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.

1. Ob Art. 143 durch die GewOrdn. außer Anwendung getreten ist, hinsichtlich der im Eingang desselben noch erwähnt gewesenen „Mehlhändler, schenkberechtigten Brauer und Bierwirthe, Metzger und anderen zum Feilbieten von Fleisch berechtigten Personen", weil hinsichtlich solcher die Gewerbeordnung keine Auflagen und Beschränkungen fraglicher Art mehr kenne, ist controvers. In der vierten Aufl. des Comm. z. PStGB. von Riedel-Proebst S. 312 wird für

Digitized by Google

die fernere Geltung des Art. 143 Ziff. 1 eingetreten, im Anschluß an ein oberstrichterl. Urth. v. 4. Juni 1875 (Stenglein, Ztschr. Bd. 15. Beibl. S. 20).

2. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können nach § 73 der GewOrdn. durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse, von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. Diese Bestimmung stimmt im Wesentlichen, aber nicht ganz, überein mit obiger Ziff. 1 und ist nun im fraglichen Punkte maßgebend. Desfallsige Bestrafung bei Verfehlungen ist in der GewOrdn. nicht eigens vorgesehen, aber zweifellos noch nach Art. 143 Ziff. 1 statthaft. — Weiter bestimmt die GewOrdn. § 74: „Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten." Eine correspondirende eigene Strafbestimmung fehlt. Vgl. übrigens PStGB. Art. 21, 22.

3. § 75 der GewOrdn. verfügt: „Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu." Die GewOrdn. hat keine entsprechende Strafbestimmung. „Gastwirthe" nicht identisch mit „Bierwirthen".

4. Ob Ziff. 2 des Art. 143 durch die GewOrdn. beseitigt sei, ist ebenfalls streitig. Gegen eine Ueberschreitung der angeschlagenen und bei der Polizei angezeigten Preise in dem obengedachten Falle des § 73 GewOrdn. ist § 148 Ziff. 8 der GewOrdn. selbst anwendbar. Im Uebrigen betrachtet Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 312 den Art. 143 Ziff. 2 als in jeder Richtung fortgeltend. ME. v. Juli 1879 (MBl.

Digitized by Google

des Innern S. 288); Urth. des OGH. v. 16. Sept. 1876 (Samml. Bd. 6 S. 454).

5. Vgl. auch PStGB. Art. 74.

Art. 144.

Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark), wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufs-Gegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu dreißig Thalern (nun bis zu neunzig Mark) gestraft.

Art. 145.

An Geld bis zu fünf Thalern (nun bis zu fünfzehn Mark) werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;
2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbsbetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf des Fleisches außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln;

Digitized by Google

3) Personen, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über den Transport von Schlachtvieh zuwiderhandeln.

1. **Zu Ziff. 1** vgl. GewOrdn. § 73 und 74, sowie ME. vom 2. Dez. 1873 u. 9. Juli 1879 (MBl. d. Innern d. 1873, S. 599, d. 1879, S. 287.)

2. **Zu Ziff. 2.** Bezüglich der Anlage von Schlächtereien (Privatschlachtlokale und öffentliche Schlachthäuser) s. GewOrdn. § 16, § 23 Abs. 2, § 25 mit Strafbestimmung in § 147. — Ueber den sog. Schlachtzwang beim Bestehen öffentlicher Schlachthäuser: s. auch GewOrdn. § 23 Abs. 2, wodurch obige Bestimmung Ziff. 2 gewahrt ist. — Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken: PStGB. Art. 75. — Fleischbeschau: PStGB. Art. 74 nebst Bem. dazu.

3. **Zu Ziff. 3.** Oeffentlich oder in Aergernis erregender Weise erfolgende boshafte Quälerei oder rohe Mißhandlung von Thieren: StGB. § 360 Ziff. 13. — Ueber Eisenbahntransport von Schlachtvieh s. B. d. 2. Sept. 1879 u. 12. Dez. 1887 (G. u. VBl. d. 1879, S. 1086, d. 1887, S. 702.)

Art. 146.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Schrannen, sowie für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten, dann auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu zehn Thaler (nun bis zu dreißig Mark) gestraft.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Markt-Ordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Classen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markte oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Digitized by Google

1. Den Marktverkehr regelt nunmehr die GewOrdn. Ihre Bestimmungen (§§ 64—71) erstrecken sich auf Messen und Jahrmärkte, den sog. Wochenmarktsverkehr, das Feilbieten im Umhertragen (mit oder ohne Ausruf; s. auch §§ 59, 64), sowie (§ 70) auf solche Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (sog. Specialmärkte). In Bezug auf letztere Märkte läßt es § 70 Abs. 1 der GewOrdn. „bei den bestehenden Anordnungen", mit Vorbehalt von Erweiterungen dieses Marktverkehrs nach § 70 Abs. 2. Strafbestimmung in der Gew.-Ordn. selbst § 149 Nr. 6, gerichtet gegen denjenigen, welcher „den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt." — Hienach ist PStGB. Art. 146 außer Anwendbarkeit getreten, soweit es sich nicht um die in GewOrdn. § 70 erwähnten Specialmärkte handelt. Insbesondere erscheint Abs. 2 des Art. 146 lautend: „Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft*) durch GewOrdn. § 69 mit § 149 völlig ersetzt. Bezüglich der Specialmärkte bleibt Art. 146 zweifellos aufrecht, „soweit er den Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften über Specialmärkte regelt" (Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 315). Ob dies auch in Ansehung der Strafbestimmung (i. e. S.) gilt oder auch in dieser Richtung Gew.-Ordn. § 149 Ziff. 6 Platz greift, erscheint zweifelhaft. Ueberwiegende Gründe, insbesondere schon die Vergleichung des Wortlautes der §§ 70 Abs. 1 und 149 Ziff. 6 der GewOrdn. sprechen für letzteres Urth. d. OGH. v. 21. Febr. 1879 (Samml. Bd. 9 S. 111). Uebrigens ist in beiden Gesetzesstellen die angedrohte Geldstrafe gleich; nur hat § 146 der GewOrdn. eine Specialbestimmung über die eventuelle Umwandlung in Haft.

2. Vollzugsvorschriften bezüglich der Märkte s. in § 29, 30, 31, 32 der bayer. VollzVerordn. zur GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61), sowie den bezüglich der Specialmärkte noch gültigen §§ 3, 4, 7 der V. vom 25. Juni 1868 (RBl. S. 1029).

3. Ueber die Beschau verkäuflicher Gegenstände vgl. PStGB. Art. 74.

Art. 147.

Die nach Maßgabe der Art. 145 und 146 erkannten

Digitized by Google

Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Die auf Grund des Art. 142 eingezogenen Brodwaaren und Lebensmittel sind der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Art. 148.

Privatbeschälgeschäft. — Aufgehoben durch die GewOrdn. In der jetzigen Fassung derselben finden sich hieher bezügliche Bestimmungen in § 6 und § 56b Abs. 3, wonach die Viehzucht als nicht unter die Gewerbeordnung fallend bezeichnet ist und in Sonderheit das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten durch die Landesregierungen untersagt und Beschränkungen unterworfen werden kann. — Für Bayern besteht ein Gesetz vom 26. März 1881 (G. u. VBl. S. 166), die Körordnung betr. Von dessen Inhalt sind hieher hervorzuheben:

„Art. 1. Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er vorher durch den Körausschuß untersucht und durch ein Zeugniß desselben (Körschein) als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.

Art. 5. Wer einen Hengst den Vorschriften des Art. 1 zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird wegen Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu neunzig Mark bestraft.

Uebertretungen der nach Art. 4 zu erlassenden Verordnungen (d. h. in Bezug auf Körung, Deckzeit, Deckplätze und Deckregister) unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Die nach diesem Gesetze erkannten Geldstrafen fallen in die Armenkasse des Wohnortes des Verurtheilten."

S. hiezu V. vom 18. Juni 1890, das Gestütswesen betr. (G. u. VBl. S. 425), wovon die §§ 55 f. den sog. Gauritt behandeln. S. auch § 54g der VollzV. zur GewOrdn. vom 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61).

Art. 149.

S. Bem. zum fg. Artikel.

Digitized by Google

Art. 150.

1. Die Art. 149 und 150 sind durch die Bestimmungen der GewOrdn. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgehoben. S. desfalls GewOrdn. §§ 42a, 42b, 43, 44, § 55—63 und die Strafbestimmungen in §§ 148, 149, dann Vollz.V. zur GewOrdn. vom 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) § 19—21, 25—28. Vgl. dazu Riebel, Comm. z. PStGB. 4. Aufl. S. 322 fg., Landmann, GewOrdn. S. 235 fg. Insbesondere: gewerbliche Verhältnisse der Handlungsreisenden und Handelsagenten u. dgl. (früher PStGB. Art. 149 Abs. 2): GewOrdn. §§ 44, 44a, 55, 148, 149, dann § 22 der Vollz.V. z. GewOrdn. v. 22. März 1892 (G. u. VBl. S. 61). — Colportage mit Preßerzeugnissen, und zwar:

a) gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften ꝛc. im Wege des sog. fliegenden Buchhandels am Orte der Gewerbsniederlassung s. § 43 mit § 148 Nr. 5 der GewOrdn., dann gewerbsmäßige Verbreitung im Umherziehen außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung §§ 55 und 56 mit § 148 Nr. 7a und § 149 Nr. 2 und 3 der GewOrdn.;

b) nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften: § 5 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (in der neuen Fassung nach § 43 Abs. 6 der GewOrdn.) mit § 57, 57a, 57b und 148 der GewOrdn. — Oeffentliches Anheften ꝛc. von Preßerzeugnissen (Plakatenwesen), öffentliches Ausrufen von Bekanntmachungen ꝛc. s. § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes, Art. 10 und 11 des bayr. Ausf.Ges. z. StPO. v. 18. August 1879, PStGB. Art. 37 und Bem. bei Letzterem.

2. Siehe auch G. vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (G. u. VBl. S. 143) mit Strafbestimmungen in Art. 16 fg. nebst Bek. v. 16. März 1879, betr. den Vollzug dieses Gesetzes (G. u. VBl. S. 171), v. 8. Febr. 1885, gl. B. (JMBl. S. 56).

Art. 151.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu fünfzehn

Digitized by Google

Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. I bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

1. Nach der GewOrdn. bedürfen obige Gewerbsunternehmungen keiner Concession oder Erlaubniß zum Betriebe. In dieser Richtung ist daher auch die ME. v. 25. Juni 1862 (RBl. S. 380) nicht mehr anwendbar. Das gleiche wird anzunehmen sein, insoweit darin den betreffenden Gewerbtreibenden Auflagen gemacht sind, welche sich als eine Art von Entgelt an den Staat für die (inzwischen weggefallene) Concession derselben, namentlich in solchen Leistungen zu Gunsten der Post bestehen.

2. Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbes ergeben sich aus § 1 fg. des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347) in Bezug auf die Beförderung von Briefen und von Zeitungen politischen Inhalts. Strafbestimmungen gegen Verfehlungen hiegegen s. im Reichspostgesetze § 27 fg. — Auch im Bereiche dieser Vorschriften über das Briefpostregal ist die ME. v. 25. Juni 1862 mit obigem Art. 151 nicht mehr anwendbar und sonach nur noch in einigen wenigen anderen Beziehungen einschlägig. — Ausweichen vor den Postfuhrwerken: RPostG. § 19; — Oeffnen der Thore und Schlagbäume, Bewirken der Ueberfahrt: RPostG. § 23. — Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 1. Mai 1889, § 2 Abs. 4, § 44 Abs. 3 (G. u. VBl. S. 203).

Art. 152.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen über die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie über

Digitized by Google

das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, zuwiderhandeln.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. II genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

1. **Zu Abs. 1.** Mit diesem ist abgesehen von der Strafbestimmung fast gleichlautend und im Wesentlichen sachlich übereinstimmend GewOrdn. § 37: „Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten." Verfehlungen in Bezug auf § 37 sind auf Grund der GewOrdn. § 147 Ziff. 1 zu bestrafen, soweit es sich handelt um die Unternehmung des Gewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung, um die Fortsetzung wider Verbot oder um Abweichungen von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen. (Letzteres erwähnt Riedel, Comm. 4. Aufl. S. 332 nicht.) Nur in sonstigen etwa noch erübrigenden Punkten ist die Strafbestimmung in Art. 152 Abs. 1 noch anwendbar.

2. **Abs. 2** aufgehoben. S. nun GewOrdn. § 36.

3. Die im **Abs. 3** aus Abs. 2 angezogenen Verrichtungen sind die von: Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern (sog. Packträger oder Dienstmänner, welche auf den Straßen ꝛc. ihre Dienste anbieten, fallen unter Abs. 1), ferner das Messen oder Abwägen von Gegenständen, das Reinigen oder Ankleiden von Leichen, sowie Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten. In letzterer Richtung vgl. auch PStGB. Art. 61.

Art. 153.

Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten oder mit der Vermittlung oder Nachweisung von Lehrer- oder

Digitized by Google

Erzieherstellen, Verwalterstellen oder ähnlichen höheren Diensten gewerbsmäßig befaßt oder den für dieses Geschäft gegebenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) bestraft.

Art. 153 faßt durchaus durch die GewOrdn. aufgehoben. Letztere unterscheidet zwar die Vermittlung ꝛc. von Dienstvermiethung solcher Personen, welche a) unter den Begriff: „Gesinde" im Sinne der GewOrdn. § 35 fallen, und solche, auf welche b) dieser Begriff nicht anwendbar ist. Daraus entwickeln sich die Begriffe „Gesindevermiether und Stellenvermittler." In ihrer jetzigen Fassung behandelt übrigens die GewOrdn. beide Kategorien gleich.

Die GewOrdn. setzt nicht mehr eine polizeiliche Bewilligung zur Eröffnung des Gewerbebetriebs voraus. Wegen Mangels solcher ist daher Strafe nach Art. 153 gegen die Gesindeverdinger nicht mehr zulässig. Dagegen legt die GewOrdn. letzteren nach § 35 Abs. 4 eine Anzeigepflicht auf und gestattet nach § 35 Abs. 3 gewissen Personen gegenüber die polizeiliche Untersagung des Gewerbebetriebs. (Zuständigkeit in diesen Richtungen: § 17 der bayr. Vollz.V. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61). Correspondirende Strafbestimmung: GewOrdn. § 148 Ziff. 4. Endlich erklärt die GewOrdn. in § 38 die Centralbehörden (also nicht mehr wie nach Art. 153 die Unterbehörden) als befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Auch in dieser Hinsicht ist jetzt zunächst die GewOrdn. maßgebend, jedoch Mangels einer in der GewOrdn. selbst enthaltenen Strafbestimmung zu § 38 für Zuwiderhandlungen gegen die dort erwähnten Vorschriften die Strafbestimmung im Art. 153 noch anwendbar. Der Inhalt des Art. 153 sammt Strafbestimmung gilt ferner auch noch insoweit, als es sich gegenüber Gesindevermiethern um anderweitige, nicht unter § 38 der GewOrdn. fallende nach Art. 153 noch im Wege ortspolizeilicher Vorschrift erlassene Normen über die Art der Ausübung ihres Gewerbes handelt.

Bezüglich des Gewerbebetriebs der Gesindevermiether und Stel-

Digitized by Google

lenvermittler vgl. ME. v. 28. Juli 1879 (G. u. VBl. S. 709) und v. 18. Dez. 1883 (G. u. VBl. S. 495).

Art. 154.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetze besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, ohne eine solche erlangt zu haben, unternimmt oder wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Berechtigung hiezu erloschen, oder die Ausübung von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) bestraft.

---

1. Abs. 1 ist nur mehr anwendbar auf die wenigen Fälle, für welche nach einerseits § 6 der GewOrdn. und andererseits Art. 8 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 30. Jan. 1868 mit Art. 8 des Ausf.-Ges. z. StPO. v. 18. Aug. 1879 das landesgesetzliche Erforderniß einer Concession fortbesteht und nicht eine besondere Bestimmung des PStGB. einschlägig ist. Es sind dies nur mehr die Einrichtung und Verlegung von Apotheken, sowie Privateisenbahnunternehmungen.

Der vorerwähnte Art. 8 des Ausf.Ges. v. 18. Aug. 1879 lautet:

Art. 8.

An die Stelle des Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Wird ein Gewerbe, bezüglich dessen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das landesgesetzliche Erforderniß einer Conzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbetreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen."

2. Auf die übrigen im § 6 der GewOrdn. von deren Bereich aus-

Digitized by Google

genommenen Gewerbsunternehmungen finden nicht obiger Art. 154, sondern die bezüglichen speciellen Bestimmungen Anwendung.

3. Hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen nach den reichsrechtlichen Bestimmungen der GewOrdn. eine Approbation, Concession oder Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe erforderlich ist, finden auch die entsprechenden Strafbestimmungen der Gew.-Ordn. Anwendung. Das gleiche gilt bezüglich der in der GewOrdn. § 14 vorgeschriebenen Anzeige über den Beginn des Gewerbetriebs. S. GewOrdn. §§ 147—149.

4. Vgl. hieher auch die Bem. vor Art. 127.

5. Abs. 2 des Art. 154 ist weggefallen. Für die dort berührten Punkte (Handel mit Vieh, Getreide, inländischen Bodenerzeugnissen, und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln) sind nun die Bestimmungen der GewOrdn. mit den etwa einschlägigen und noch geltenden anderweitigen Specialbestimmungen des PStGB. maßgebend.

Art. 155.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern (nun bis zu fünfundvierzig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Abs. 2—4 (behandelnd den Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Achtungsverletzung, Kontraktbruch ꝛc. der Fabrik- und Gewerbearbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern) aufgehoben durch die GewOrdn. Landmann, GewOrdn. S. 360. S. ebendas. über die Bestrafung des Contractbruchs von Eisenbahnarbeitern. Arbeitseinstellung und Mißbrauch des Coalitionsrechts in Bezug hierauf: GewO. § 152, 153, 154a. — Truckſystem: GewOrdn. § 115 fg., 154 mit Strafbestimmung in § 146. — Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlung: GewOrdn. § 115a—119b.

Art. 156.

An Geld bis zu fünfzig Thalern (nun bis zu einhundertfünfzig Mark) werden bestraft:

Digitized by Google

2) Personen, welche den in sonstiger Hinsicht zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe und bei Gewerben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

1. Statt der durch die GewOrdn. aufgehobenen Ziff. 1 (Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Fabrik- oder Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind). S. nun GewOrdn. § 120a, 120b, 120d, 120e, § 139b, 154, 154a mit § 147 Ziff. 4. Hiezu ergingen zahlreiche Vollzugsvorschriften. Vgl. insbesondere: V. des Reichskanzlers v. 12. April 1886 (RGBl. S. 69), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken; desgl. v. 9. Mai 1888 (RGBl. S. 172), betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen; MV. v. 30. Juli 1889 (G. u. VBl. S. 422) die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbelegeanstalten betr. Vgl. auch die Citate unter der nachfolgenden Ziff. 2, dann VollzV. z. GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) § 44, 45.

2. Auch die Anwendbarkeit der Ziff. 2 erscheint eingeschränkt, soweit die Bestimmungen der GewOrdn. über die Rücksicht auf die Gesundheit von jugendlichen Arbeitern unter 18 beziehungsweise 16, 14, 13 und 12 Jahren in § 120, 120c, 120d, 120e, 135, 136, 138, 139, 139a, 139b, 154, 154a, mit Strafbestimmungen in § 146 Ziff. 2, § 147 Ziff. 4, § 149 Ziff. 7, dann über die Beschäftigung von Fabrikarbeiterinnen allgemein oder bei gesundheitsgefährlichen Fabrikationszweigen in § 137, 138, 138a, 139, 139a, 139b, 154a oder nach einer Entbindung in § 137, 154, 154a sammt den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und den einschlägigen Strafbestimmungen in den §§ 146, 147 und 149 reichen. Vgl. ferner auch die bei Art. 158 noch zu erwähnenden Vorschriften der GewOrdn. bezüglich jugendlicher Arbeiter. Nur in den dann noch übrig bleibenden Richtungen ist Art. 156 Ziff. 2 noch anwendbar. Vgl. in dieser Beschränkung V. v. 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und Gewerben betr. Art. 156 Ziff. 2 gilt übrigens sowohl zum Schutze der Arbeiter als Dritter, soweit in letzterer Richtung nicht eigene andere Bestimmungen (vgl. z. B. GewOrdn. §§ 16, 147 Ziff. 2) einschlägig sind. An Voll-

Digitized by Google

zugsvorschriften zu den vorbezeichneten Bestimmungen der Gew.-Ordn. sind besonders namhaft zu machen folgende Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom

a) 9. Mai 1888, betr. Cigarrenfabriken (RGBl. S. 172);

b) 11. März 1892, betr. Glashütten (RGBl. S. 317);

c) 11. März 1892, betr. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (RGBl. S. 324);

d) 17. März 1892, betr. Cichorienfabriken (RGBl. S. 328);

e) 17. März 1892, betr. Steinkohlenbergwerke (RGBl. S. 328);

f) 24. März 1892, betr. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (RGBl. S. 602);

g) 29. April 1892, betr. Walz- und Hammerwerke (RGBl. S. 602);

h) 29. April 1892, betr. Hechelräume (RGBl. S. 604).

Vgl. auch bayr. Vollz.V. zur GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61) §§ 44, 45, 48, 49.

3. Die Vorschriften der GewOrdn., namentlich § 120b, 120c, 120d, 120e, 139a, 139b, 147, 154, 154a. (Siehe hiezu die oben unter Anm. 1 u. 2 citirten Vollz.Vorschr., zu denen speciell noch kommt die V. v. 21. Juli 1888 [RGBl. S. 219] über die Anfertigung gewisser Gummiartikel) erstrecken sich auch auf den Schutz der Arbeiterinnen und junger Arbeiter auf dem Gebiete der Sittlichkeit. — Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tag in Bergwerken u. dgl.: GewOrdn. § 154a mit § 146. — Verbot der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren durch Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind: GewOrdn. §§ 106, 150. — Arbeitsbücher für Personen unter 21 Jahren: GewOrdn. §§ 107—112; Strafbestimmungen: § 146 u. 150. — Pflichtverletzungen der Lehrherrn gegen Lehrlinge und sonstige Verfehlungen Ersterer: GewOrdn. §§ 126, 129 fg., 131, 134, 154, 154a mit § 148 Ziff. 9 u. 10. — Entlaufen der Lehrlinge: GewOrdn. §§ 130, 134, 154. — Fortbildungsunterricht junger Arbeiter: GewOrdn. §§ 120, 126, 134, 136, 139b, 154, 154a, mit Strafbestimmung in § 146, 147.

4. Institut der Fabrikinspektoren: GewOrdn. §§ 139b, 154, 154a mit Strafbestimmung in § 149 Ziff. 7. V. v. 31. März 1892 (G. u. VBl. S. 83). — Gewerbegerichte: RG. v. 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141).

Digitized by Google

Art. 157.

S. Bem. zu Art. 158.

Art. 158.

Statt der aufgehobenen Art. 157 und 158 s. nun GewOrdn. §§ 134, 135, 136, 138, 139, 139a, 139b, 146, 148 Ziff. 9 u. 10, § 149 Ziff. 7, § 150. Diese enthalten Vorschriften und Strafbestimmungen in Bezug auf die Beschäftigung (Anzeige, Arbeitsbücher, Zeit, Dauer und Art der Arbeiter u. dgl.) von minderjährigen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken. Nach § 154 finden die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b auch Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, dann die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementäre Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, endlich nach § 154a die Bestimmungen der §§ 135—139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. — S. auch bayr. VollzV. z. GewOrdn. v. 29. März 1892 (G. u. VBl. S. 61), §§ 42, 44, 45, 48, 49.

Schlußbestimmung.

Art. 159.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften bleiben in Kraft bis zu ihrer in legaler Weise bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften derselben Art erlassen werden können.

Digitized by Google

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermal geltenden polizeilichen Vorschriften auch nach dem 1. Januar 1872 in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, beziehungsweise des gegenwärtigen Gesetzes, anzuwenden.

Gegeben München, den 26. Dezember 1871.

gez. **Ludwig.**

(Folgen die Gegenzeichnungen.)

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abgraben 101.
Abgüße 88.
Abladen von Bauschutt ꝛc. 83.
Abpflügen 101.
Abreißen von öffentl. Bekanntmachungen 32, 33.
Absperrungsmaßregeln 3, 56.
Abtritte 61.
Abzapfen von Fischwassern 109.
Abzugsgräben 103.
Ackergeräthe 100.
Adelsprädikate 21.
Administrative Zwangsmaßregeln 11 fg, 34.
Aecker 99, 100.
Aerzte 60, 113 fg. — Verweigerung der ärztlichen Hilfe 22, 115.
Aetzende Stoffe 76.
Aftermiether 40.
Agenten für Versicherung, Auswanderung u. dgl. 89, 117, 118, 120.
Alpenweide 102.
Altersversicherung 97, 119.
Alumneen 51.
Ameiseneier 107.
Ammen 54.
Amtskleidung 21.
Amtszeichen 21.
Anheften v. Privatankündigungen 32.
Ankündigung von nicht zugelassenen Lotterien 46.
Ankündigungen, öffentliche 32, 130.
Anlagen öffentl. 82, 84 — gewerbliche 115.
Anmaßung von ärztl. und dergleichen Titeln 113.
Anordnungsrecht 1.
Ansammlungen von Menschen, außergewöhnliche 37.
Anschlagen von Privatankündigungen 32, 130 — von Preislisten 124, 125 — von Aufrufen 32, 33, 43, 130.
Anstalten 11, 13, 51, 115.
Ansteckende Krankheit 55, 56, 59, 60.
Anstößige Schaustellungen 29.
Anstreichen v. Wohnungsräumen 62.

Digitized by Google

Antrag auf Strafverfolgung 18.
Apothekergehilfen 40.
Apothekergewerbe 69, 112, 124, 134.
Apothekerlehrlinge 40.
Apothekerordnung 69.
Apothekertaxen 69. 112, 124.
Arbeitsbücher 137, 138.
Arbeitseinstellung 135.
Arbeitshaus, Unterbringung 24.
Arbeitsscheu 24, 40.
Armenkasse 42, 61, 62, 70, 78, 82, 85, 98, 106, 129.
Arzneibuch 69, 115.
Arme, Ungebührlichkeiten 44.
Armenunterstützung 44.
Arsenik 69.
Arzneien 4, 69, 114.
Aufbereitungsanstalten 138.
Aufbewahrung von Gift und Arzneien, Schießpulver u. anderen explodirenden Stoffen 4, 67, 68, 76, 114 — von Gegenständen menschlichen Gebrauchs 68 fg.
Aufenthaltsbeschränkungen 22.
Auffindung eines Kindes 85.
Aufführungen, theatralische 26.
Aufhängen 78, 81.
Aufreizende Reden 25.
Aufruf, öffentl. zu Geldbeiträgen 25, 43.
Aufsichtsmaßregeln 3, 56.
Augenärzte 113 fg.
Auktionatoren 120, 121.
Ausdünstungen, schädliche 115.
Ausgießen 78, 81.
Ausländer, Aufenthaltsbeschränkungen 23.
Ausland, Begehung von Uebertretungen im A. 17.
Ausmessen v. Nahrungsmitteln ꝛc. 62.
Ausnehmen von Vogelnestern 104.
Ausrufen von Ankündigungen 32, 130.
Ausspielungen 46.
Aussteuerkassen 3, 118, 119.
Austritt v. Dienstboten 96 fg.
Auswägen v. Nahrungsmitteln ꝛc. 62.
Auswanderung 117.
Ausweisung 23, 24.
Auswerfen 78, 81.

B.

Badeanstalten 115.
Baden an verbotenen Orten 75.
Bader 60, 113 fg.
Bäche, Reinhaltung 82.
Bäcker 123, 124, 125, 126.
Bahnhöfe, Ordnung 78.
Bauernspiele 28.
Bauhandwerker 89, 93, 94.
Bauherrn 89, 93.
Bauhöfe 138.
Baumeister 89, 93, 94.
Bauordnung 4, 61, 91.
Baupolizeiliche Vorschriften 4, 89, 92, 94.
Bauschutt 83.
Bauten 4, 89 fg.
Beerdigungen 4, 36, 52, 53, 132.
Begräbnißstätte 52.
Beherbergung, unbefugte 39, 96.
Beisetzung von Leichen 52, 132.
Bekanntmachungen, Abreißen ꝛc. 32, 34.
Belegen von Pferden und Rindvieh 94, 97, 98, 129.

Digitized by Google

Benehmen, ungeziemendes 44.
Bergpolizeiliche Bestimmungen 108.
Bergwerke 101, 112, 137, 138.
Beschälen 94, 97, 98, 129.
Beschau von Vieh, Eßwaaren, Getränken ꝛc. 62, 66, 68, 127, 128.
Beschlagnahme 13 — von Preßerzeugnissen 14, 33.
Beschwerderecht 7, 10, 15.
Besudeln von Denkmalen ꝛc. 84.
Betrunkene 24, 44, 45, 70.
Bettel 24, 39, 40, 42.
Bettelorden 42.
Betten Kranker 55.
Bewaffnete Macht 25.
Bewegung 25.
Bierwirthe 26, 124, 125.
Bildwerke 37.
Blattern 54.
Blaumontag 135.
Bleifarbenfabriken 69, 136.
Bleihaltige Gegenstände 65.
Bleizuckerfabriken 69, 136.
Blödsinnige 71.
Bodenerzeugnisse 99.
Bodensee 87, 110.
Botenwesen 180.
Brandversicherung 87 fg., 118.
Brauer 124.
Briefpostregal 131.
Brodwaaren 123, 126.
Brüche 138.
Brücken 80, 81, 94.
Brunnen 61, 65, 82, 85, 93, 94.
Bundesgebiet, Verweisung 24.
Butter 65.

C.

Carousselle 26.
Chirurgen 60, 118 fg.
Cholera 56.
Cichorienfabriken 137.
Cigarrenfabriken 136, 137.
Cisternen 82.
Coalitionsrecht 135.
Coloradokäfer 58, 103.
Colportage von Druckschriften 32, 130.
Competenzconflikte, Entscheidung derf. 11.
Concessionspflicht von Gewerben 112, 134.
Concubinat 41.
Confiskation ſ. Einziehung.

D.

Dampfkessel 92, 116.
Dampfmaschinen 92, 116.
Dampfschifffahrt 78.
Darlehensvermittler 120.
Deklamationen 29.
Denkmale 84.
Dienerschaft 21.
Dienstboten 45, 50, 54, 95 fg., 104, 120, 132.
Dienstbotenbuch 97, 98.
Dienstbotenbureau 97, 120, 132.
Dienstherrschaft 45, 50, 54, 96, 97, 104.
Dienstmänner 123, 131, 132.
Disciplinäre Ahndung 20, 25.
Distriktspolizeiliche Vorschriften, Zulässigkeit 1, 2 fg., 6, Verfahren bezüglich deren Erlassung 6, 7, 9, Publikation 9.

Digitized by Google

Distriktsstraßen 24, 78, 80, 81.
Donaudampfschifffahrtskonvention 83.
Doppelversicherungen 89.
Drahtziehereien 137.
Druckschriften 14, 32, 33, 45, 130.
Düngersammeln 100.
Dunggruben 61.
Dynamit 75, 91, 121.

E.

Ehefrauen, Feldfrevel u. dergl. 104, 105.
Ehrenzeichen 21.
Einfriedungen 81, 83, 100.
Einfuhrverbote 3, 56.
Einladung zur Theilnahme an einer Lotterie 46.
Einschreitung, vorläufige 13.
Einsturzdrohende Gebäude 95.
Eintritt v. Dienstboten 96, 97, 98.
Einzelnhut 103.
Einziehung 11, 12, 34, 42, 43, 62, 63, 65, 106, 109, 123, 129.
Eis, Abladen 83.
Eisdecke 70.
Eisenbahnbauten 37, 49.
Eisenbahnen 57, 78.
Eisenbahnunternehmungen, private 111, 134.
Eltern, Verpflichtungen, Haftungen ꝛc. 21, 45, 50, 71, 104, 108, 110.
Entbindung 19, 20.
Entbindungsanstalten 115.
Entwendung von Feldfrüchten 99.
Entzündliche Stoffe 76.
Epidemieen 55.
Erbschaftssteuer 20.
Erwerbspolizei 111.
Erziehung von Kindern 35.
Erziehungsanstalten 51.
Essgeschirr 63 fg.
Eßwaaren 62 fg.
Explodirende Stoffe 75, 91.

F.

Fabrikarbeiter 40, 49, 50, 54, 136 fg.
Fabrikarbeiterinnen 136 fg.
Fabriken 115, 136, 137, 138.
Fabrikinspektoren 137.
Fähren 112.
Fälschung v. Lebensmitteln 64 fg.
Fahren und Reiten 74, 78, 80, 81.
Fahrlässigkeit 18.
Familienangehörige, Feldfrevel und dergl. 108, 104.
Familienhäupter 19, 45, 54, 71, 103, 104.
Farben, gesundheitsschädliche 63, 65, 69.
Fechtunterricht 116.
Federwild 107.
Feierlichkeiten, religiöse 37 — öffentliche 72.
Feiertage 3, 29, 49, 51.
Feilbieten im Umhertragen 128.
Feilhaltung s. Aufbewahrung — von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen 4.
Feingehalt 119.
Feldfrevel 99 fg., 104.
Feldgeschworene 6.
Feldhüter 105.
Feldmäuse 69.
Feldtauben 103.
Feldwege 103.
Felle 84.

Digitized by Google

Festtage 3, 29, 49, 51.
Festungsrayons 92.
Feuergefahr 21.
Feuerlöschgeräthschaften 5, 21, 78.
Feuerlöschordnungen 5.
Feuerpolizei 89, 93.
Feuerstätten 5, 89.
Feuerversicherung s. Branddersicherung.
Feuerwerke 4, 26, 28, 70, 75, 91.
Finder eines neugeborenen Kindes 35.
Fischerei 108 fg.
Fischwasser 108 fg.
Fleisch, trichinenhaltiges 63.
Fleischbänke 62, 72, 84, 127.
Fleischbeschau 62, 66, 68, 127, 128.
Flößfahrt 85, 86.
Flößordnungen 83.
Flüsse 88, 101.
Flurschutzbedienstete 105.
Forstschutz 100, 105, 108.
Fortbildungsschule 50, 137.
Freiheitsentziehung 35.
Freilaufenlassen von Hunden 70, 72, 103.
Freitreppen 92.
Freizügigkeit 38.
Fremdenbücher 38.
Fremdenpolizei 38 fg.
Friedhöfe 84.
Fuhrwerke 81, 123, 131
Fußangeln 70, 107.
Fußbänke 80.

G.

Gärten 81, 83, 99, 100
Garnabfälle 120.
Gastwirthe 26, 38, 125
Gaukeleien 26 fg., 43.
Gauritt 129.
Gebäude, Abbruch derf. 95.
Gebrauchsmuster 112.
Gebrechliche 71.
Geburtshelfer 60, 113 fg.
Gefahr, Nothhilfe 21.
Gefangene, Verkehr mit denf. 19.
Geflügel 108.
Geheimmittel 69, 114.
Gehilfenschaft 18.
Geisterbeschwörungen 43.
Geisteskranke 35, 71.
Geländer 80.
Geldstrafen als Strafart 17, 18 — Umwandlung 18 — Haftung des Nachlasses 18 — Verwendung 18, 65, insbesondere zu Gunsten der Gemeinde 15, 106, des Kanalunterpersonals 85, des Unterpersonals für Straßenaufsicht 82. S. auch Armenkasse.
Gemälde 84.
Gemeindedienste 24.
Gemeindewege 24, 77, 80, 82.
Genußmittel 63 fg.
Gepäckträger 123, 131, 132.
Geräthschaften für öffentl. Nothfälle 77.
Gesänge 25, 29.
Geschirre 63.
Geschlechtsgemeinschaft, außereheliche 41.
Gesellen 40, 54, 135.
Gesellschaften, geschlossene 31.
Gesinde 45, 50, 54, 95, 104, 120, 132.
Gesindevermiether 97, 120, 132.
Gespinnste 69.
Gestütswesen 129.

Digitized by Google

Gesundheitspolizei 51 fg., 136.
Getränke 62 fg.
Getreidehandel 127.
Gewehr 69.
Gewerbe, concessionspflichtige 112, 134.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 130.
Gewerbegerichte 137.
Gewerbetaxen 123.
Gewerbsgehilfen 2c. 40, 54, 135.
Gewerbspolizei 111.
Gewichtsordnungen 5, 123.
Gifte 4, 68, 76, 112.
Glashütten 137.
Glücksspiele 46, 49.
Goldwaaren 119.
Gräben, Verschüttung 100.
Gräber 52.
Gränzen 100, 101.
Gränzrain, Gränzsteine, Gränzzeichen 100, 101.
Grasen 100.
Gruben 138.
Grüfte 52.
Güterlader 131.
Gummiartikel 137.
Gymnastische Vorstellungen 26.

H.

Hafenordnungen 86.
Haftung für fremde Feldfrevel 2c. 104, 105.
Hammerwerke 137.
Handelsagenten 130.
Handfeuerwaffen, Prüfung 85.
Handlungsdiener 40.
Handlungslehrlinge 40.
Handlungsreisende 130.
Handwerksgesellen 40, 54, 135.
Hausgeflügel 103.
Hausiren 128, 130.
Hauskollekten 42.
Hebammen 60, 114 fg.
Hechelräume 137.
Hegezeit für Wild und Fische 105, 108.
Heilanstalten 115.
Heirathsvermittler 120.
Herberggeber 38.
Hetzen von Hunden 74.
Hiebwaffen 4.
Hilfeleistung in Unglücksfällen 21.
Hilflose 35.
Hirten 102, 104.
Höfe 83.
Holzmärkte 127.
Hopfen, geschwefelter 68, 119.
Hopfenschwefeldörren 68, 120.
Hopfensurrogate 68.
Hüttenwerke 138.
Hufbeschlag 114.
Hundepolizei 12, 72 fg., 108.
Hundesteuer 13, 74.

J.

Jagd 105, 106, 107.
Jahrmärkte 127.
Jesuiten 22.
Immobiliarbrandversicherungen 86, 118.
Immobiliarversteigerungen 121.
Impfwesen 54.
Industrie, Wasserverunreinigung 83.
Inhaberpapiere mit Prämien 49.
Inländer, Aufenthaltsbeschränkungen 22, 23.

Digitized by Google

Instanzenzug 10.
Invaliditätsversicherung 97, 119.
Irrenanstalt 71.
Jugendliche Personen, Beschäftigung in Fabriken ꝛc. 50, 136, 137, 138.

K.

Kaffeebohnen 67.
Kaminkehrerwesen 91, 123.
Kanalfahrt 85.
Kanalisirung 83.
Karoussel s. Caroussel.
Kartenschlagen 43.
Kegelbahnen 30.
Kegelspiele 30.
Keller 81.
Kinder 20, 35, 45, 50, 71, 102, 104, 108, 110.
Kinderspielwaaren 63.
Kirchen 72.
Kirchhöfe, öffentliche 52.
Klauenseuche 57.
Kleidungsstoffe, gesundheitsschädliche 63.
Kleidungsstücke bei ansteckenden Krankheiten 55.
Kochgeschirr 63.
Körordnung 98, 129.
Konfiskation s. Einziehung.
Konkubinat 41.
Kontraktbruch 135.
Kosten, Beitreibung derf. 13, 15
— Haftung des Nachlasses 18
— Haftung Dritter 104.
Kostkinder 35.
Kranke 71.
Krankenversicherung 97, 119.
Krankheiten, ansteckende 54, 55, 59, 60.
Krebsfang 108.
Kreisfischereiordnungen 109.
Kunstbauten 84.
Kunstgegenstände, öffentliche 84.
Kunstmerkwürdigkeiten 26, 29.
Kunstreiter 26, 29.
Kunstsammlungen 26.
Kunststraßen 81.
Kuppelei 45.

L.

Lachsfang 109.
Landesordnungen 86.
Laichzeit 108.
Landärzte 60, 112 fg.
Landboten 130.
Landesfischereiordnung 109.
Landespolizeibehörde 25, 40.
Landstreicherei 24, 38, 39, 40.
Landwirthschaftspolizei 6, 98 fg
Laternen 77.
Laubsammeln 100.
Leben und Gesundheit 51 fg.
Lehrherr 40, 45, 50, 54, 137.
Lehrlinge 40, 45, 49, 50, 54, 135, 137.
Leichen 4, 36, 51, 52, 53, 54, 127.
Leichenentwendung 53.
Leichenfeierlichkeiten 132.
Leichenfrauen 36, 132.
Leichenhöfe 72.
Leichenöffnung 36, 51.
Leichenschau 36, 37, 51.
Leihhäuser 121.
Leineuzeug bei ansteckenden Krankheiten 55.
Leitungsröhren 116.

Digitized by Google

Livree 21.
Lohnbediente 123.
Lohnkutscher 129, 130.
Losungszeichen 25.
Lotterie, nicht zugelassene 45 fg.
Ludwigskanal 85.
Lungensucht 68.
Lustbarkeiten, öffentliche 26, 29.

M.

Märkte 62, 72, 84, 123, 127.
Malzsurrogate 68.
Margarine 66.
Marionettenspiele 29.
Markenschutz 112.
Maschinen, sicherheitsgefährliche 116.
Maskeraden 26, 28, 31.
Maß und Gewicht 5, 113.
Maul- u. Klauenseuche 57.
Medizinalpersonen 60, 113 fg., 124.
Medizinaltaxen 114 fg., 124.
Mehlhändler 124.
Menagerien 26, 29.
Merkwürdigkeiten 26, 29.
Messen 127.
Metzger 62, 84, 124, 126.
Miethwechsel von Wohnungen 34.
Miethwesen 33, 34, 40.
Milch 68.
Militärschießstätten 70.
Milzbrand 57.
Minderjährige Arbeiter 40.
Mineralien 101.
Mobiliarfeuerversicherungen 89, 118.
Mobiliarversteigerungen 121.
Modellschutz 112.
Montag, blauer 135.
Mühlen 62, 84.
Müller 62, 84, 126.
Mündel 45, 50.
Musikgesellschaften, berechtigte 29.
Musikstücke 25, 29, 30.
Musterschutz 112.

N.

Nachlaß, Haftung für Geldstrafen und Kosten 18.
Nachlese 103.
Nachtmusik 31.
Nachtstunde für öffentliche Belustigungen 26, 28, 30.
Nachtweide 101.
Nahen 112.
Nahrungsmittel 62, 63 fg.
Namensänderung 21 — Gebrauch eines falschen Namens 21.
Namensangabe, falsche 39.
Naturmerkwürdigkeiten 26, 29.
Neubruch 107, 108.
Neubau 90.
Neujahrssammlungen 41.
Niederlagen 84.
Normalgewicht der Fische und Krebse 109.
Normalmaß der Fische 109.
Nothhilfe 21, 77, 78, 115.
Nothruf, falscher 25.
Nothsignale, falsche 25.
Nothverordnungsrecht 8, 9.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften, Zulässigkeit, Erlassung, Publikation 1, 2 fg., 8, 9.
Obstbaumpflanzungen 99, 103.

Digitized by Google

Orden 21.
Ortspolizeiliche Vorschriften, Zulässigkeit 1, 2 fg., 5. — Verfahren bezüglich deren Erlassung 7, 9. — Publikation 9.

P.

Packträger 123, 131, 132.
Panoramen 26.
Parteizeichen 25.
Passionsspiele 28.
Paßwesen 29, 38.
Patentwesen 112.
Pensionate 51.
Perlfischerei 110.
Perlsucht 68.
Personen, hilflose 36, 69 — sicherheitsgefährliche 39.
Petroleum 63, 67, 77, 91.
Pfändungen 105.
Pfandleiher 3, 122.
Pferde, scheue 75, 78. — Belegen 97, 98.
Pflegeeltern 21, 45, 50, 71, 104, 108, 110.
Pflegekinder 36, 45, 50, 104, 108, 110.
Plakate 32, 33, 130.
Plätze, öffentliche 3, 78, 81.
Pockenepidemieen 54.
Polizeiaufsicht 18, 22 fg.
Polizeistunde 3, 26, 28, 80.
Polizeiübertretungen, Prüfungsrecht des Richters bezüglich der gesetzlichen Gültigkeit der Vorschriften 11.
Postfuhrwerke 131.
Postwesen 131.
Prahmen 112.
Preiskegelschieben 26.
Preislisten 124.
Preßerzeugnisse 14, 32, 33, 45. — Colportage u. Plakatwesen 32, 130.
Privatankündigungen 32.
Privatbeschälgeschäft 99, 129.
Privatbildungsanstalten 51.
Privatentbindungsanstalten 115.
Privatgesellschaften 31.
Privatgewässer 82.
Privatheilanstalten 115.
Privatwege 81.
Produktionen 26, 29.
Promessen 46.
Prostitution 24.
Provisorische polizeiliche Maßnahmen 8, 13, 95.
Publikation von Verordnungen 9, von ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften 9.
Pulver 4, 75.

Q.

Quellen 82.

R.

Radsperren 80.
Räumen von Wohnungen 34.
Raupen 4, 103, 104.
Rebläuskrankheit 58, 103.
Rechtswidrige Absicht 18.
Reichsgebiet, Verweisung 24.
Redakteure 43.
Reinlichkeitspolizei 3, 77, 80.
Rekursfrist 10, 15.
Religionsunterricht 50.
Reinlichkeit 62, 83, 127.
Reiseroute, zwangsweise 38.

Digitized by Google

Reiten 78, 80, 81.
Rentenkassen 8.
Rheinschifffahrtsakte 87.
Rinderpest 56, 59.
Rindvieh 56.
Rindviehzucht 97, 98.
Rohzuckerfabriken 137.
Ruderschifffahrt 87.
Ruhe auf öffentlichen Straßen ꝛc. 75 — bei Festen ꝛc. 87.
Ruhestörung 25, 30.

S.

Salinen 138.
Sammeln von Dünger 100.
Sammlungen, unerlaubte 41, 42, 43.
— erlaubte 42, 43.
Sammlungen von Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten 26.
Sandabführen 101.
Sandgraben 101.
Schadensersatz, Anspruch hierauf gegenüber den Verwaltungsbehörden 13, 15.
Schafe 57.
Schafräude 59.
Schaffner 127.
Schatzgraben 43.
Schanzstellungen 26, 28, 29.
Scheibenschießen 26.
Scheindienst 98.
Schießpulver 4, 75, 91.
Schießstätte 70.
Schießstand 70.
Schifffahrt 85 fg., 87.
Schlachthäuser 62, 84, 126, 127.
Schlafen der Fuhrleute 80.
Schlageisen 70, 107.
Schleußen 94.
Schließung von Anstalten 11, 13, 51.
Schlittenfahren 78, 80, 81.
Schneeabladen 83.
Schonzeit des Wildes und der Fische 107, 108.
Schornsteinfeger 91, 123.
Schranne 127.
Schriftwerke 14, 32, 45, 130.
Schützengesellschaften, anerkannte 27.
Schulbesuch 50.
Schulpflichtigkeit 45, 46, 50.
Schulversäumnisse 50.
Schußwaffen 4, 34, 35.
Schutzmittel, angebrachte 77.
Schwemmen von Vieh 83, 101.
Schweine 57.
Schwimmunterricht 52, 116.
Seelnonnen 36, 132.
Segelschifffahrt auf dem Bodensee 87.
Selbstgeschosse 70, 107.
Seminarien 51.
Sepulturverbände 54.
Seuchen 56 fg., 60, 71.
Sicherheit, öffentliche 3, 77.
Sicherheitsgefährliche Personen, Beherbergung 39.
Sicherheitswache als Gemeindedienst 24.
Silberwaaren 119.
Singvögel 108.
Sittlichkeit im Fabrik- und Gewerbetrieb 137.
Sitzbänke 85.
Sonn- und Festtage 3, 29, 49, 50, 51.

Digitized by Google

Sonntagschule 45, 50, 51.
Sonntagsruhe 49.
Sparkassen 118, 119, 122.
Spaziergänge, öffentliche 84.
Sperrungszeichen 77.
Spezialmärkte 12².
Spiegelbelegen 136.
Spielbanken 49.
Spielen in Lotterien 46 fg.
Spielkartenstempel 50.
Sprengstoffe 75, 91, 121.
Sprengungen 75.
Staatsstraßen 80, 81, 82.
Stadtthore 84.
Statuen 84.
Stege 80, 81.
Steinkohlenbergwerke 137.
Stellenvermittler 120, 132.
Stellwagenunternehmer 130.
Stempelgebühr für Lotterien und Ausspielungen 47.
— für Spielkarten 49.
Sterbefälle 19, 20.
Sterbekassen 3, 118, 119, 122.
Sterbeort 52.
Stoffe, explodirende 4.
Stoßwaffen 4.
Strafarten 17.
Strafausschließungsgründe 18.
Strafmilderungsgründe 18.
Strafverfolgungsantrag 18.
Strafzeit, Berechnung 18.
Straßen 3, 77, 80, 81, 83.
Straßenpolizei 25, 74, 77, 80, 81.

T.

Tabak 63, 68.
Tabaksurrogate 68.
Taglöhner 40, 96, 104.
Tanzmusiken 26, 28, 31, 45.
Tanzunterricht 52, 116.
Tapeten 63 fg.
Taschenspielerkünste 29.
Tauben 103.
Taxen, gewerbliche 123 — medizinische 114 fg., 124.
Terminiren der Bettelorden 42.
Theater 26, 28, 72.
Theilnahme 18.
Thierärzte 60, 61, 113 fg.
Thiere, Behandlung auf Straßen ꝛc. 74, 81 — Behandlung wilder ꝛc. Th. 74 — schädliche Th. 103 — Tödtung 12, 13, 59, 60, 73, 75, 103 — Reizung ꝛc. 74, 94 — Vorzeigung 29, 30. S. auch Hunde, Viehseuchen.
Thierkadaver 60, 61.
Thierknochen 59.
Thierquälerei 127.
Thore 84.
Tische 85.
Titel 21.
Todesfall 19, 20.
Todtenbeschau 36, 52, 53.
Todtengräber 51, 52.
Totalisator 29.
Tränken von Vieh 83, 101.
Transportmittel 123, 131.
Traumdeuterei 43.
Trifstordnungen 86.
Trinkgeschirr 63.
Trinkwasser 82.
Trödler 120.
Trottoir 84.
Truckſystem 135.
Trunksucht 24, 44, 45.
Truppenbewegungen 37.

Digitized by Google

Tuberculin 69.
Tuberculose von Thieren 68.
Turnunterricht 52, 116.

U.

Uebel, ansteckende 54.
Uebergangsbestimmungen 138.
Ueberschwemmungen 86.
Uebertretungen, sog. höher strafbare 17.
Ueberversicherungen 89.
Ueberweisung an die Landespolizeibehörde 24, 40.
Ufergrundstücke 110.
Umwandlung von Geldstrafen 18.
Unfallversicherung 97, 119.
Unfug, grober 25.
Ungehorsamsstrafen 14 — Umwandlung in Haft ausgeschlossen 16.
Unglücksfälle, Nothhilfe 21 — Abwendung 77.
Uniform 21.
Unrath, Abladen ꝛc. 79.
Unsittliche Bedingungen bei Dienstverträgen 98 — unsittliche Schaustellungen 29, 45 — unsittliche Gesänge 30.
Unterkunftslosigkeit 24, 40.
Unterrichtsanstalten 51.
Untersuchungsanstalten 67.
Untersuchungshaft, Anrechnung 18.
Unzucht, gewerbsmäßige 45.
Unzüchtige Handlungen 45.

V.

Verantwortlichkeit, strafrechtliche Dritter 104 — in Preßsachen 43.
Verbreitung von Druckschriften 33, 45.
Verdinganstalten 97, 120, 132.
Verehelichung 19.
Vereine 31, 42.
Verfälschung von Nahrungsmitteln 64 fg.
Verfahren in Verwaltungsrechtssachen 10 — bei Erlassung von orts-, distrikts- und oberpolizeilichen Vorschriften 6, 7, 8, 9.
Verfasser, Verantwortlichkeit 43.
Vergiftung von Brunnen 65, 82.
Verjährung 18.
Verirrte 35.
Verkehr, öffentlicher 131.
Verkündigungsform von Verwaltungsvorschriften 9.
Verleger 43.
Vermarkung von Grundstücken 6.
Vernichtung v. Gegenständen 55.
Verordnungen, Zulässigkeit, Publikation ꝛc. 1, 2 fg., 8, 9.
Verpackung 63 fg.
Verschönerung 86.
Versicherungswesen 3, 89, 117 fg.
Versitzgruben 61.
Versteigerungen 121.
Versteigerungsbureauinhaber 120.
Versteuerung von Loosen 47.
Versuch 18.
Verunreinigung von Trinkwasser 82 — öffentlicher Plätze ꝛc. 85.
Verwahrlosung von Kindern 69.
Verwahrung von Feuerstätten 5 — v. gefährlichen Stellen 78.
Verwaltungsgerichtshof, Gesetz über die Errichtung dess. 10.

58.F.K
1/13/12
Digitized by Google

Verweigerung der Abgabe von Lebensmitteln 126 — der ärztlichen Hilfeleistung 22, 115 — sonstiger Nothhilfe 22.
Veterinärwesen 115.
Viehaufsicht 101.
Viehbeförderung 57, 127.
Viehbeschau 59, 62.
Viehhandel 127.
Viehhüten 101, 102.
Viehmärkte 127.
Viehschwemmen 83, 101.
Viehseuchen 55, 56, 59, 60, 73; s. auch Wuthkrankheit.
Viehtränken 83, 101.
Viehtreiben 81.
Viehweiden 80, 100 fg.
Viktualienmärkte 127.
Vogelnester 107, 108.
Vogelschutz 105, 107, 108.
Volksfeste 37.
Vollzugsmaßregeln 11.
Vorführung von Dienstboten 97.
Vormünder 21, 45, 50.
Vorstellungen 26.

W.

Wachsfigurenkabinete 26.
Wägen, Aneinanderhängen 80.
Waffenverbote 34, 106, 107.
Wahnsinnige 35, 71.
Wahrsagen 43.
Waldauslichten an Staatsstraßen 82.
Walzwerke 137.
Wappen von Bundesfürsten 21.
Warnungszeichen 77, 101.
Wasenmeisterei 59.
Wasserbehälter 82, 85. S. auch Brunnen.
Wasserboten 130.
Wasserleitungen 82, 85.
Wasserpolizei 82, 86, 109.
Wege 3, 80, 81.
Weidenlassen von Vieh 80, 100 fg.
Weihnachtssammlungen 41.
Wein 66.
Weinberge 4, 100, 103, 104.
Werfen 78, 81, 83.
Werften 138.
Werkstätten 115, 138.
Wettrennen 29.
Wiesen 99, 100.
Wild, Hege und Verkauf 106.
Winkelagenten 120.
Wirthschaftsgärten 30, 72, 74.
Wirthshäuser 44, 45, 72, 74.
Wirthshausverbot 26, 45.
Wittwenkassen 3, 118, 119, 122.
Wochenmarktverkehr 128, 135.
Wohnsitz der Medizinalpersonen 114.
Wohnungen, neuhergestellte 61 — Bemalen, Anstreichen ders. 63 — Miethwechsel 34 — Anzeige von Vermiethung u. Aftervermiethung 40.
Wohnungsräumung 33.
Würden 21.
Wundärzte 60, 112 fg.
Wuthkrankheit 57, 59, 73.

Z.

Zahnärzte 113 fg.
Zaubereien 43.
Zeichendeuterei 43.
Zeugnisse für Dienstboten 98.
Ziegeleien 138.
Zigeunerbanden 43.

Digitized by Google

Zimmerplätze 138.
Zinkhaltige Gegenstände 65, 69.
Zisternen s. Cisternen.
Zubereitung s. Aufbewahrung.
Zuckerfabriken u. Raffinerien 137.
Zuchtstiere 99.
Zündhölzer 69.
Zufuhrkanäle 83.
Zusammenlauf 25.
Zusammentreffen strafb. Handlungen 18.
Zuständigkeit 2, 5, 6, 10, 11, 13.
Zuwagen beim Fleischverkauf 126.
Zwangsimpfungen 54.
Zwangsmaßregeln, polizeil. 11 fg., 34.
Zwangsrouten, polizeiliche 24, 37.
Zwangsweise Beitreibung von Ungehorsamsstrafen u. Kosten 13.

Berichtigung.

Auf **S. 69,** Zeile 4 von oben ist statt „Zinnober" zu lesen: „Zink".

Digitized by Google

Im 12. Jahrgang (der neuen Folge 2. Band) erscheint:

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiet des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungsrechts einschließlich der Arbeiterversicherungs- und der Polizeistrafgesetzgebung. Herausgegeben von **A. Reger**, k. b. Reg.Rat. **XII. Jahrgang (1892).** [Neue Folge. Zweiter Band.] Heft 1—3. Preis für den Jahrgang von 40 Bog. 10 *M*

☞ Die Reger'sche Entscheidungensammlung bringt alle Entscheidungen des Reichsgerichts (Civil- und Strafsenate), der preuß., bayer. ꝛc. Oberverwaltungsgerichte, der Landes-Versicherungsämter, der Ober-Landesgerichte, sodann die wichtigeren Erlasse der verschiedenen deutschen Ministerien des Innern, die Rundschreiben des Reichskanzlers ꝛc. ꝛc. aus dem **Gesamtgebiete des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungsrechts** (Gewerbeordnung, Arbeiterschutz, gesamte Arbeiterversicherung, Civilstandssachen, Polizeistrafrecht, Bundes- und Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit ꝛc. ꝛc.) und ist auf diesem Gebiete allseits als **Centralorgan** anerkannt und geschätzt. Die Reger'sche Entscheidungensammlung bringt ferner vom Jahrgang 1891 ab eine separat paginierte Beilage, in welcher sämtliche Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts (einschließlich der Abteilung für Invalidität) zum Abdrucke gelangen.

Mitte November erscheinen:

Das Krankenversicherungsgesetz f. d. Deutsche Reich vom 15. Juni 1883 nebst dem bayer. Ausführungsgesetz vom 10. April 1892 und dem bayer. Armen- und Krankengesetz erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von **Karl Rasp**, k. b. Ob.Reg.Rat im Staatsminist. d. J. ca. 25 Bog. Geh. 4 *M.* 80 ₰. Geb. 6 *M.*

Die Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 erläutert von **R. Landmann**, k. b. Oberregierungsrat. **2. vollständig neubearbeitete Auflage. Erste Hälfte.** ca. 24 Bog. Geh. ca. 4 *M.* 50 ₰.

Bereits früher ist erschienen:

Die Gewerbeordnung in der Fassung v. 1. Juni 1891. Handausgabe mit Erläut. u. den Vollzugsvorschr. f. Bayern u. d. Reich von **Rudolf Schreiber**, k. Bez.Amtm. in Tölz. 20 Bog. Kart. 2 *M.* 80 ₰.

Digitized by Google